



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 29.09.2004
C(2004)3598 Endgültig

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29.09.2004

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen**

(Sache COMP/E-1/36.756 – Natriumglukonat)

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)
(Text von Bedeutung für den EWR)**

INHALT

1.	Teil I – Sachverhalt	6
1.1.	Gegenstand des Verfahrens.....	6
1.2.	Zusammenfassung der Zuwiderhandlung	7
1.3.	Das Produkt.....	8
1.4.	Die Hersteller	8
1.4.1.	Das Unternehmen, das die in dieser Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung begangen hat	9
1.4.2.	Die von der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 erfassten Unternehmen.....	17
1.4.3.	Ehemalige Hersteller.....	19
1.5.	Der relevante Markt	20
1.5.1.	Der sachlich relevante Markt	20
1.5.2.	Der räumlich relevante Markt	21
1.5.3.	Belieferung mit Natriumglukonat	22
1.5.4.	Zwischenstaatlicher Handel	23
1.6.	Verfahren	23
1.7.	Verfahren in den Vereinigten Staaten und in Kanada.....	26
1.8.	Beschreibung des Geschehens	27
1.8.1.	Organisatorische Grundlagen.....	29
1.8.2.	Änderungen der Eigentumsverhältnisse der am Kartell beteiligten Unternehmen.....	32
1.8.3.	Der Werdegang des Kartells	33
1.9.	Tatsachen, die eine Beteiligung anderer juristischer Personen der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer als der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH an wettbewerbswidrigen Kontakten zwischen NaG-Wettbewerbern beweisen	55
1.10.	Entwicklung des NaG-Preises in Europa während der Kartellzeit	57
2.	Teil II – Rechtliche Würdigung	58
2.1.	Zuständigkeit.....	58
2.2.	Anwendung von Artikel 81 EG-VERTRAG und Artikel 53 EWR-ABKOMMEN ..	58
2.2.1.	Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.....	58
2.2.2.	Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	59
2.2.3.	Einzig, fortdauernde Zuwiderhandlung.....	62

2.2.4.	Einschränkung des Wettbewerbs	62
2.2.5.	Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsparteien ⁶³	
2.2.6.	Erfüllung der Voraussetzungen in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag	64
2.2.7.	Die für Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden geltende Wettbewerbsregeln	64
2.3.	Adressaten dieser Entscheidung	65
2.3.1.	Verfolgungsverjährung	65
2.3.2.	Haftung für die Zuwiderhandlung	65
2.4.	Dauer der Zuwiderhandlung	75
2.4.1.	Beginn der Zuwiderhandlung	75
2.4.2.	Zeitpunkt des Endes der Zuwiderhandlung	76
2.5.	Abhilfemassnahmen	78
2.5.1.	Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	78
2.5.2.	Artikel 15, Absatz 2, der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	78

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29.09.2004

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen
(Sache COMP/E-1/36.756 – Natriumglukonat)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002, zur
Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten
Wettbewerbsregeln¹, insbesondere auf die Artikel 7 und 23 Absatz 2,
im Hinblick auf die Entscheidung der Kommission vom 22. April 2004 zur Einleitung eines
Verfahrens in dieser Sache,
nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den von der
Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17, Artikel 27 Absatz 1 der
Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom
22. Dezember 1998 über die Anhörung der Parteien in bestimmten Verfahren nach Artikel 81
und 82 EG-Vertrag² erhobenen Beschwerdepunkten zu äußern,
nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,
im Hinblick auf den endgültigen Bericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,
IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

(*) die eckigen Klammern, die mit einem Stern markiert sind, deuten
vertrauliche Informationen an, die aus dem Text gestrichen worden
sind.

¹ ABL. L 1 vom 4.1.2003

² ABL. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

1. TEIL I – SACHVERHALT

1.1. Gegenstand des Verfahrens

- (1) Dieser Fall betrifft Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Widerspruch zu Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), mit denen Natriumglukonat-Hersteller Absatzmengen auf dem europäischen Markt untereinander zugeteilt, die Preise für dieses Erzeugnis festgesetzt und Verträge mit Kunden untereinander zugewiesen haben.
- (2) Die Kommission erliess am 2. Oktober 2001 gegenüber Archer Daniels Midland Company Inc. („ADM“), Fujisawa Pharmaceutical Company Ltd. („Fujisawa“), Akzo Nobel N.V. („Akzo“), Avebe B.A. („Avebe“), Roquette Frères S.A. („Roquette“) und Jungbunzlauer AG eine Entscheidung, die deren Beteiligung an einem Kartell auf dem Gebiet Natriumglukonat feststellte und ihnen ein Bußgeld in Höhe eines Gesamtbetrages von 57,53 Mio. EUR auferlegte³.
- (3) Am 19. März 2002 erließ die Kommission eine Entscheidung gegenüber Jungbunzlauer AG, mit der sie ihre Entscheidung vom 2. Oktober 2001 insoweit zurücknahm, als sie an Jungbunzlauer AG, St. Alban-Vorstadt 90, CH-4002 Basel, gerichtet und zugestellt war. Zur Begründung führte sie aus, dass diese Entscheidung in Hinblick auf die Begründung bei der Feststellung ihres Adressaten aus tatsächlichen Gründen fehlerhaft war.
- (4) In ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 2001 hat die Kommission im Rahmen ihrer Begründung bei der Feststellung der Adressaten⁴ behauptet, dass die Jungbunzlauer AG die Muttergesellschaft von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ist. Die Jungbunzlauer AG ist tatsächlich jedoch nicht die Muttergesellschaft von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, sondern lediglich deren Schwestergesellschaft. Darüber hinaus hat die Kommission in derselben Entscheidung⁵ als Umsatz der Jungbunzlauer AG in dem Jahr 2000 den Betrag von [*.]⁶ ausgewiesen. Später stellte sich jedoch heraus, dass es sich insofern um den Umsatz der Unternehmensgruppe handelte.⁷
- (5) Die Kommission stellt in der vorliegenden Entscheidung fest, dass die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Ladenburg, die Jungbunzlauer AG, Basel, und die Jungbunzlauer GesmbH, Wien, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR - Abkommen im Sektor Natriumglukonat begangen haben und macht die genannten Gesellschaften der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe als Gesamtschuldner für die festgesetzte Geldbuße haftbar. Dieselbe Zuwiderhandlung hat die Kommission bezüglich anderer Unternehmen bereits mit der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 festgesetzt.
- (6) Die vorliegende Entscheidung übernimmt im Wesentlichen die Sachverhaltsdarstellung der ursprünglichen Entscheidung vom 2. Oktober 2001. Für die Angaben über den

³ Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2001 (COMP/E-1/36.756 – Natriumglukonat).

⁴ Erwägungsgrund (287) bis (295) der Entscheidung vom 2. Oktober 2001.

⁵ Erwägungsgrund (24) der Entscheidung vom 2. Oktober 2001.

⁶ [*.]

⁷ Absatz (33) der vorliegenden Entscheidung.

Markt, das betreffende Produkt, sowie die betroffenen Unternehmen auf dem oben dargestellten Markt, greift die Kommission auf die ursprüngliche Entscheidung zurück. Soweit kein anderes Jahr genannt wird, beziehen sich die Angaben auf das Jahr 2000. Wie aus der nachfolgenden Beschreibung hervorgeht, war die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (die vorher die Firma Biochemie Ladenburg GmbH führte) an dem die Zuwiderhandlung darstellenden Verhalten unmittelbar beteiligt. Sie wird im Sachverhalt teilweise als « Jungbunzlauer » bezeichnet. Die juristischen Personen, die ebenfalls zur Jungbunzlauer Unternehmensgruppe gehören, werden ansonsten mit ihrem vollständigen Firmennamen genannt. Wenn kein Unterschied zwischen den vier Jungbunzlauer Gesellschaften, an die diese Entscheidung gerichtet ist, gemacht wird, werden sie mit „Jungbunzlauer Unternehmensgruppe“ bezeichnet.

- (7) Die vorliegende Entscheidung verändert in keiner Weise die Reichweite der Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2001 bezüglich der Adressaten, die nach der Entscheidung vom 19. März 2002 verbleiben.
- (8) Die Kommission stellt ausserdem fest, dass Gesellschaften der [.*.] im Laufe des Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 der Kommission Auskünfte erteilt und Unterlagen übergeben haben, die zum Beweis der in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung beigetragen haben. Die [.*.] hat den Sachverhalt, auf den die Kommission ihre Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 17. Mai 2000 gestützt hatte, nicht bestritten. Aus diesen Gründen hatte die Kommission der [.*.] für ihre Zusammenarbeit aufgrund der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen ("Kronzeugen-Regelung")⁸ in ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 2001 eine Ermäßigung von 20 % des Bußgeldes gewährt⁹.
- (9) Die vorliegende Entscheidung stellt gegenüber der Jungbunzlauer AG eine neue Entscheidung dar. Sie berichtigt insbesondere die unrichtigen tatsächlichen Angaben, die in der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 enthalten waren und aufgrund derer die Kommission Jungbunzlauer AG als Adressaten der Entscheidung bestimmte. Diese unrichtigen tatsächlichen Angaben führten zur Rücknahme der Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2001 durch die Entscheidung der Kommission vom 19. März 2002.

1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (10) Diese Entscheidung zur Festsetzung von Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen ist an die folgenden Unternehmen gerichtet: Jungbunzlauer Holding AG, Chur, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Ladenburg, Jungbunzlauer AG, Basel, und Jungbunzlauer Austria AG Wien,
- (11) Die in dieser Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung besteht in einer fortdauernden wettbewerbswidrigen Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen (ab 1. Januar 1994) in dem gesamten Gebiet des EWR, mit der Hersteller von Natriumglukonat untereinander Absatzmengen zugeteilt, Preise für dieses Erzeugnis festgesetzt und Verträge mit Kunden einander zugewiesen haben.

⁸ Abl C 207 vom 18.07.1996.

⁹ Erwägungsgrund 424 bis 427 der Entscheidung vom 2. Oktober 2001.

- (12) Archer Daniels Midland Company Inc. beteiligte sich an der Zuwiderhandlung seit Juni 1991, die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe seit Mai 1988 und die vier übrigen Unternehmen, Fujisawa, Akzo, Avebe, und Roquette, seit Februar 1987. Die Zuwiderhandlung endete für alle Beteiligten im Juni 1995.

1.3. Das Produkt

- (13) Natriumglukonat (NaG)¹⁰ ist das Natriumsalz der Glukonsäure. Es entsteht durch die Fermentation von Kohlehydraten (z.B. Stärke, Glukose, Dextrose), wodurch Glukonsäure entsteht, die unter Beimischung von Natronlauge Natriumglukonat ergibt. NaG wird in Kristallform oder als Flüssigkeit auf den Markt gebracht¹¹, jedoch überwiegend in Kristallform verkauft¹². Es hat dann das Aussehen von weißem Zuckergriess.
- (14) NaG ist ein Chelatbildner (oder "Chelator"), der die Eigenschaft hat, bei der Reaktion mit Metallionen stabile Molekülstrukturen unter Einbeziehung der Ionen zu bilden. Über die wasserlöslichen Komplexe die sie in alkalischen Lösungen bilden, inaktivieren Chelatoren die "unmaskierten" Metallionen (z.B. Kalzium, Aluminium, Eisen, Zink und andere Schwermetalle) und verringern damit ihre unerwünschten Wirkungen.
- (15) Die Verwendung von Chelatbildnern ist in Bereichen weit verbreitet, in denen Metallionen inaktiviert werden müssen, wie z.B. bei der Wasserbehandlung, der Reinigung in Haushalt und Industrie, der Landwirtschaft, bei Papier und Pappe, der Metallbearbeitung, bei Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und Kosmetika.
- (16) Unter den verschiedenen Familien von Chelatoren gehört NaG zu den Hydroxikarbonsäuren und -salzen. Es besitzt gute komplexbildende Eigenschaften bei der Reinigung von Bädern und ist selbst in konzentrierten alkalischen Lösungen besonders stabil.
- (17) NaG wird überwiegend bei der gewerblichen alkalischen Reinigung (Flaschenwäsche, Reinigung von Utensilien) und der Oberflächenbehandlung (Rost- und Fettentfernung, Aluminiumätzen) verwendet, hat jedoch auch andere Anwendungen in der Industrie. Es wird z.B. als Abbindeverzögerer und Härtungsbeschleuniger bei Zementzusätzen, als Beimischung beim Papier- und Textilbleichen sowie als Zusatzstoff in Nahrungsmitteln und verschiedenen chemischen Anwendungen verwendet. Auf die gewerbliche Reinigung (alkalisches Reinigen und Oberflächenbehandlung) entfallen rund 50 % des Ausstoßes, während 40 % der Produktion als Verzögerungshilfssubstanz verwendet wird. 4 % der Produktion wird für Textilbleichen und der Rest für verschiedene chemische Anwendungen genutzt¹³.

1.4. Die Hersteller

- (18) Der überwiegende Teil des auf dem Weltmarkt angebotenen NaG wurde während des Untersuchungszeitraums von den Unternehmen hergestellt, die Adressaten der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 sind, d.h. ADM, Fujisawa, Akzo, Avebe, Roquette

¹⁰ Formel : C₆H₁₁NaO₇.

¹¹ Flüssiges Natriumglukonat enthält sowohl Glukonsäure als auch Natriumglukonat.

¹² Zwischen 70 und 90 %: [.*.].

¹³ [.*.].

sowie von der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe. Diese Unternehmen belieferten mehr als [.*] des Weltmarktes und [.*] des europäischen Marktes¹⁴. Einige kleine nichteuropäische Hersteller, die überwiegend im fernen Osten produzieren, hielten die übrigen Marktanteile. Diese Unternehmen hatten seit 1994 begrenzte Mengen nach Europa ausgeführt, und versorgten mit diesen Mengen jedoch weiterhin weniger als [.*] des europäischen Marktes. Andere Anbieter, die auf diesem Markt in den vergangenen beiden Jahrzehnten tätig waren, haben sich zurückgezogen oder wurden von den übrigen Anbietern übernommen.

1.4.1. Das Unternehmen, das die in dieser Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung begangen hat

- (19) Im Anschluss an die Rücknahme ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 2001, insoweit diese an die Jungbunzlauer AG gerichtet und zugestellt worden war, hat die Kommission untersucht, welche der zur Jungbunzlauer Unternehmensgruppe gehörenden juristischen Personen für die Zuwiderhandlung, die die Kommission bereits in ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 2001 festgestellt hat, verantwortlich gemacht werden können.

1.4.1.1. Information über die Struktur der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, die von juristischen Personen dieser Gruppe zur Verfügung gestellt wurden

- (20) Im Folgenden werden die von den juristischen Personen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe im Rahmen dieses Verfahrens zur Verfügung gestellten Informationen über die Struktur der Gruppe dargestellt.
- (21) Am 30. März 1998 hat die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH auf ein Auskunftersuchen¹⁵ geantwortet, das an die Jungbunzlauer Ges.m.b.H. gerichtet war. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH begründete dies damit, dass sie bis 1997 Natriumglukonat produziert und verkauft habe.
- (22) Mit Schreiben vom 20. April 1999 hat die [.*] mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, und hat dass mit der Kommission vereinbarte Treffen bestätigt. Sie erklärte, dass der Vorstandsvorsitzende der [.*] an dem Treffen teilnehmen würde.¹⁶
- (23) Am 30. April 1999 hat die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH der Kommission mitgeteilt, dass der jährliche Umsatz der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe im Jahr 1998 [.*] Mio. [.*] betrug¹⁷.
- (24) In Ihrer Erklärung vom 21. Mai 1999¹⁸ hat die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausgeführt: „Die Unternehmensleitung der Gruppe liegt bei der Jungbunzlauer AG, Basel, Schweiz, die als Management-Gesellschaft die von der Jungbunzlauer Holding AG gehaltenen Unternehmen führt. (...). Die übrigen Gesellschaften der Jungbunzlauer-Gruppe üben keine unternehmerischen Tätigkeiten aus. (...).“

¹⁴ [.*]

¹⁵ [.*]

¹⁶ [.*]

¹⁷ [.*]

¹⁸ [.*].

- (25) Jungbunzlauer Ladenburg GmbH hat am 9. November 1999 gegenüber der Kommission¹⁹ erklärt: „Herr [.*.] kam Juli 1993 als CEO zur Jungbunzlauer-Gruppe in Basel. Mit Ausnahme eines Vorstellungsgespräches des neuen Geschäftsführers eines Wettbewerbers zu den im Blickfeld stehenden Fragen in Basel hat er an keinen Zusammenkünften mit Wettbewerbern teilgenommen“.
- (26) Am 18. Mai 2000 hat die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Jungbunzlauer AG gerichtet. In dieser Mitteilung hat die Kommission insbesondere ausgeführt: „Die Jungbunzlauer AG („Jungbunzlauer“) mit Hauptsitz in Basel, Schweiz (...) Mit 512 Beschäftigten erzielte es im Jahr 1998 einen konsolidierten Umsatz von [.*.] Mio. CHF [.*.] Mio. ECU“²⁰.
- (27) Am 11. August 2000 hat die Jungbunzlauer AG insbesondere die folgenden Anmerkungen in ihrer Erwiderung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte gemacht²¹: „B. Zum Unternehmen: Die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH gehört zur Jungbunzlauer-Gruppe. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, Schweiz, die sich zu 100 % in der Hand der Familie Kahane befindet und deren Geschäftsanteile von den Erben des 1993 verstorbenen Unternehmers Karl Kahane gehalten werden“. Sie führen weiter aus: „Bis zur zweiten Hälfte 1993 lag die Unternehmensleitung der gesamten Unternehmensgruppe bei der Jungbunzlauer Ges.m.b.H, Wien. Seit 1993 besteht die Jungbunzlauer AG, Basel, Schweiz als Management-Gesellschaft“.
- (28) In ihrer Erwiderung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Jungbunzlauer AG außerdem folgendes erklärt: „1. Jungbunzlauer AG als reine Holdinggesellschaft:

In dem den Beschwerdepunkten zugrunde liegenden Zeitraum hat die Jungbunzlauer AG in Bezug auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH eine reine Holdingfunktion ausgeübt, ohne auf den Geschäftsbereich Natriumglukonat jemals Einfluss genommen zu haben: (...). Die Jungbunzlauer AG gab der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH hinsichtlich des Geschäftsbereichs Natriumglukonat keinerlei Weisungen und ließ ihr bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens gänzlich „freie Hand“. (...) Aus diesen Gründen wurde die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH in dem den Beschwerdepunkten zugrunde liegenden Zeitraum in die Lage versetzt, ihr Marktverhalten autonom zu bestimmen. (...)

2. Keine Beteiligung der Jungbunzlauer AG an den Verstößen:

Aus den genannten Gründen war die Jungbunzlauer AG auch nur sehr eingeschränkt über die Geschäftspolitik der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH im Bereich Natriumglukonat informiert. (...)

- (29) Am 11. April 2001 hat die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe²² ein Schreiben an die Kommission gerichtet, in dem sie auf die "Opel Entscheidung" Bezug nimmt und die Praxis der Kommission in Hinblick auf die kartellrechtliche Haftung von Muttergesellschaften diskutiert²³. Sie erklärte insbesondere: „Die Jungbunzlauer AG ist

¹⁹ [.*.]

²⁰ [.*.]

²¹ [.*.]

²² In diesem Fall in Vertretung der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH.

²³ [.*.]

lediglich eine „Schwestergesellschaft“ der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH. Beide Unternehmen sind Tochtergesellschaften der Jungbunzlauer Holding AG, wobei der Jungbunzlauer AG lediglich die Funktion einer Management-Gesellschaft zukommt, die die von der Jungbunzlauer Holding AG gehaltenen Unternehmen führt“. Im Weiteren werden die in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vertretenen Standpunkte von neuem aufgegriffen: „Sie hatte der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH hinsichtlich des Geschäftsbereichs Natriumglukonat keinerlei Weisungen gegeben und ihr bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens gänzlich „freie Hand“ gelassen. (...)“.

- (30) Am 11. Mai 2001 hat die Kommission die Jungbunzlauer AG²⁴ insbesondere nach deren konsolidierten weltweiten Umsatz in den Jahren 1995 und 2000 befragt. In diesem Schreiben führte die Kommission aus, dass sie die Daten im Anschluss an das Auskunftsverlangen vom 25. Oktober 1999 und zur Gewährleistung der Homogenität der Angaben in ihrem Besitz erfragt würden. Die Jungbunzlauer AG und die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH haben auf dieses Auskunftersuchen der Kommission geantwortet, dass der konsolidierte Umsatz der Jungbunzlauer AG im Jahre 2000, CHF [.*.] und im Jahr 1995, CHF [.*.] betragen habe.²⁵
- (31) Am 2. Oktober 2001 hat die Kommission eine Entscheidung erlassen, in der sie ausführt, dass die Jungbunzlauer AG für das Jahr 2000 einen konsolidierten Umsatz von [.*.] Mio. CHF angegeben habe und dass sie ihr eine Geldbuße in Höhe von 20,4 Mio. EUR auferlegt. Wie im Erwägungsgrund (3) ausgeführt, wurde diese Entscheidung durch die Entscheidung der Kommission vom 19. März 2002 insoweit zurückgenommen, als sie an die Jungbunzlauer AG gerichtet und zugestellt worden war, da die Begründung zur Feststellung der Jungbunzlauer AG als Adressat aus tatsächlichen Gründen fehlerhaft war.
- (32) Mit Schreiben vom 25. März 2002²⁶ hat die Kommission die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe aufgefordert, die von Jungbunzlauer in ihrem Schreiben vom 16. Mai 2001 für die Jungbunzlauer AG angegebenen Umsatzzahlen in Höhe von [.*.] Mio CHF als richtig zu bestätigen.²⁷ Im Anschluss an dieses Schreiben wurde gegenüber der Kommission telefonisch erklärt, dass es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt. Tatsächlich sei mit Schreiben vom 16. Mai der Umsatz der Jungbunzlauer Holding AG mitgeteilt worden.
- (33) Mit Schreiben vom 3. April 2002²⁸ hat die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe der Kommission bestätigt, dass sich die angegebenen Umsatzzahlen auf den Umsatz der gesamten Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, d.h. der Jungbunzlauer AG einschließlich der mit ihr verbundenen Gesellschaften, bezogen. Nach der Ansicht der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe sei es zu dem damaligen Zeitpunkt selbstverständlich gewesen, dass sich die Frage der Kommission nach dem weltweiten Gesamtumsatz von Jungbunzlauer AG auch auf die Unternehmungsgruppe bezog. Sie argumentierte, dass es der ständigen Praxis der Kommission in Kartellfällen entspreche, den Umsatz der Muttergesellschaft und der von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften

²⁴ [.*.].

²⁵ [.*.]

²⁶ [.*.].

²⁷ In der Sache Zitronensäure erklärte die Jungbunzlauer AG gegenüber der Kommission am 14. März 2002 allerdings, daß Jungbunzlauer AG nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Geldbuße zu zahlen, die ihr durch die Entscheidung der Kommission diesem Fall auferlegt wurde.

²⁸ [.*.].

mit einzubeziehen. Sie führte weiter aus, dass das Auskunftsersuchen der Kommission keine weiteren Erläuterungen zu dieser Frage enthielt und dass sie deswegen davon ausging, dass sich die Frage auf die gesamte Unternehmensgruppe bezog:- *„Da die Kommission in (...) darum gebeten hatte, sich „strikt an das angegebene Format zu halten“, wurde auch die Bezeichnung „Jungbunzlauer AG“ beibehalten.“* Nach ihrer Auffassung wurden bei verschiedenen Gelegenheiten identische Zahlen übermittelt und die Kommission hätte wissen müssen, dass diese Zahlen die Unternehmensgruppe betreffen. Die isolierten eigenen Umsatzzahlen der Jungbunzlauer AG spielten für die materielle Beurteilung des Falles keine Rolle, da die Geldbuße auf der Grundlage der Umsätze der gesamten Unternehmensgruppe berechnet würde.

- (34) Nach den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor Verabschiedung der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 gemachten Behauptungen der juristischen Personen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe hat diese Unternehmensgruppe die Abteilung „Organische Säuren“ von der deutschen Gesellschaft Benckiser GmbH im Jahre 1988 erworben²⁹. Dank dieses Erwerbs wurde Jungbunzlauer einer der wichtigsten Hersteller von Natriumglukonat. Das Natriumglukonat wurde während der gesamten Dauer des Kartells in Ladenburg produziert, bis 1997 die Produktion auf eine neue Produktionsstätte in Marckolsheim, Frankreich, verlagert wurde. Seitdem blieb die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH weiterhin verantwortlich für den Verkauf des Produkts.

1.4.1.2. Information über die Struktur über die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, die von juristischen Personen dieser Gruppe verweigert wurden

- (35) Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt (Randnummern (19) ff.), haben die zur Jungbunzlauer Unternehmensgruppe gehörenden juristischen Personen der Kommission im Laufe des Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 teilweise irreführende Informationen hinsichtlich der Konzernstruktur und der Umsätze der Jungbunzlauer AG mitgeteilt. Aufgrund dieser Informationen hat die Kommission die Entscheidung vom 2. Oktober 2001 erlassen, was dazu geführt hat, dass die Kommission die Entscheidung vom 2. Oktober 2001 insoweit zurücknehmen musste, als sie an die Jungbunzlauer AG gerichtet und zugestellt worden war
- (36) Um weiteren Aufschluss über die Konzernstruktur, die genaue Rolle der „Management-Gesellschaft“ sowie die u.U. parallel ausgeübten Funktionen von verschiedenen natürlichen Personen in der Jungbunzlauer Holding AG, der Jungbunzlauer AG, der Jungbunzlauer GesmbH und der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zu erhalten, hat die Kommission am 5. August 2003 identische Auskunftsersuchen an diese vier juristischen Personen zugestellt.³⁰ In einem einheitlichen Schreiben vom 16. September 2003 haben dies juristischen Personen die Kommission darüber informiert, dass sie nicht die Absicht hätten, die verlangten Auskünfte zu erteilen.³¹
- (37) Um den Umfang der Kooperation der juristischen Personen der [.*.] in Anwendung der Kronzeugenregelung in diesem Verfahren zu bewerten, berücksichtigt die Kommission sowohl die Kooperation vor dem Erlass der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 als auch

²⁹ [.*.].
³⁰ [.*.].
³¹ [.*.].

das Verhalten der juristischen Personen der [.*.] in dem Verwaltungsverfahren der Kommission nach diesem Zeitpunkt.

1.4.1.3. Die Struktur der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe

1. Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe

- (38) Der Website von Jungbunzlauer sind folgende Angaben zu entnehmen: „Jungbunzlauers Wurzeln gehen zurück bis ins Jahr 1867. Es begann mit dem Aufbau einer Schnapsbrennerei im Dorf Jung Bunzlau in Böhmen (50 km nordöstlich von Prag). Der Betrieb vergrösserte sich schnell. 30 Jahre später wurde die ‘Actiengesellschaft Jungbunzlauer Spiritus und Chemische Fabrik’ in Prag gegründet. Anschliessend kamen weitere Fabriken, darunter die Fabrik in Pernhofen (Österreich) hinzu. Diese bestimmt noch heute als Basis die Organisation Jungbunzlauers. 1966 erwarb die Industriellenfamilie Kahane die Mehrheitsanteile an Jungbunzlauer. Mit dem Erwerb des Geschäftsbereiches organische Säuren 1988 vom Unternehmen Benckiser (Deutschland) unternahm Jungbunzlauer einen wesentlichen Schritt für die Expansion seiner Produktionskapazitäten und wurde zum weltweit grössten Produzenten von Natriumglukonat“. Der Website ist weiter zu entnehmen, dass die Firmenzentrale der Unternehmensgruppe 1993 von Wien (Österreich) nach Basel (Schweiz) verlegt wurde und unter dem Namen Jungbunzlauer AG bekannt ist. Die Unternehmensgruppe Jungbunzlauer hat Tochtergesellschaften in Österreich, Deutschland, Ungarn, den Niederlanden und Rumänien, sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika und Singapur. Produktionsstätten werden in Österreich, Frankreich, Deutschland und Kanada betrieben.
- (39) Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer produzieren und verkaufen Zutaten für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, für die pharmazeutische und kosmetische Industrie sowie für andere industrielle Verwendungen und sind derzeit eine der weltweit größten Produzenten von Zitronensäure, Xanthangummi, Zitrat, Glukonat und Glukose. Im Jahre 1999 hat Jungbunzlauer die „Natriumglukonat“-Aktivitäten von Glucona übernommen.
- (40) Im Jahr 1998 erwirtschaftete die Jungbunzlauer Holding AG einen konsolidierten Umsatz von [.*.] Millionen CHF ([.*.] Millionen.EUR) und im Jahr 2000, [.*.] Millionen CHF ([.*.] Millionen.EUR).

2. Die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, Schweiz

- (41) Nach den eigenen Ermittlungen der Kommission wurde die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, 1970 unter dem Namen IBC Industrie Beteiligungen in Chur gegründet und am 17. Dezember 1970 eingetragen. 1992 wurde das Unternehmen in Montana Industrie Holding AG mit Sitz in Chur umbenannt. Diese hat 2002 die Jungbunzlauer Holding AG, Basel übernommen und wurde in Jungbunzlauer Holding AG, Chur, umbenannt³². Die drei Holdings wurden immer von der Familie Kahane kontrolliert.
- (42) Am 2. Mai 1988, nachdem die Stammeinlage der Biochemie Ladenburg GmbH von 50.000 DM auf 15 000 000 DEM erhöht worden war, besaß die-Jungbunzlauer Holding

³² Teilweiser Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Graubünden (Quelle: Internet), Jungbunzlauer Holding AG, Chur[.*.].

AG, Chur, 100% der Geschäftsanteile der Biochemie Ladenburg GmbH³³, die den Geschäftsbereich Natriumglukonat von Benckiser in Ladenburg erwarb.

- (43) Seit Juli 1993 bis mindestens 2003 war Herr [.*.] Mitglied des Verwaltungsrats der Jungbunzlauer Holding AG, Chur, und ihrer Vorgängerin Montana Industrie Holding AG³⁴.

3. Die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, Schweiz

- (44) Nach den eigenen Ermittlungen der Kommission wurde die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, 1990 gegründet und am 27. Juli 1990³⁵ eingetragen. Herr [.*.] war ab Juli 1993 Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats.
- (45) Die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, verschmolz 1993 mit der Terranova Holding AG, Basel, die von der Terranova Management AG geleitet wurde, mit Herrn[.*.] als Vorsitzenden des Aufsichtsrats, welcher nach 1993 als deren Liquidator agierte³⁶. Die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, verschmolz 2002 mit der Montana Industrie Holding AG, Chur, und wurde zur Jungbunzlauer Holding AG, Chur³⁷.

4. Die Jungbunzlauer AG Basel, Schweiz

- (46) Was die Jungbunzlauer AG betrifft, hat die Kommission festgestellt, dass eine juristische Person "Jungbunzlauer Management AG" im Juli 1992 gegründet wurde, die ihre Firma am 18 März 1993 in "Jungbunzlauer AG" änderte.³⁸ Nach den der Kommission zugänglichen Informationen besteht die Jungbunzlauer AG weiterhin.
- (47) Ihre eingetragene Tätigkeit besteht im Management der Jungbunzlauer Holding AG und dem weltweiten Verkauf und Vertrieb aller Produkte, die von den Töchtern oder Beteiligungsgesellschaften der Jungbunzlauer Holding AG produziert oder erworben werden. Herr [.*.] war seit Juli 1993 Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats. Die Jungbunzlauer AG gehört zu 100% der Jungbunzlauer Holding AG³⁹.
- (48) Nach den Angaben der juristischen Personen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass der Entscheidung vom 2. Oktober 2001⁴⁰, hat die Jungbunzlauer AG seit Mitte 1993 das Management aller zur

³³ Erklärung der Biochemie Ladenburg GmbH vom 2. Mai 1988 an das Amtsgericht Frankfurt [.*.].

³⁴ Teilweiser Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Graubünden (Quelle: Internet), Jungbunzlauer Holding AG, Chur[.*.].

³⁵ Auszug aus dem Handelsregisters des Kantons Basel Stadt (Quelle: Internet), Jungbunzlauer Holding AG, Basel [.*.] und Dun & Bradstreet Business Information Report: Jungbunzlauer Holding AG[.*.].

³⁶ Teilweiser Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Graubünden (Quelle: Internet), Jungbunzlauer Holding AG, Chur[.*.].

³⁷ Jungbunzlauer Holding AG in Basel, Aktiengesellschaft Auflösung der Gesellschaft durch Generalversammlung vom 12.6.2002 infolge Fusion nach Art. 748 OR mit der 'Montana Industrie-Holding AG', nun firmierend 'Jungbunzlauer Holding AG', in Chur. Aktiva und Passiva der Gesellschaft gehen auf die 'Jungbunzlauer Holding AG' über. (Tagebuch Nr. 2966 vom 14.06.2002 – Handelsregister N°118 21.06.2002 120. Jahrgang)[7939]. Siehe auch Montana Industrie-Holding AG in Chur, Tagebuch Nr. 1799 vom 19.06.2002 – Handelsregister N° 120, 25.06.2002 120. Jahrgang). [.*.].

³⁸ Dun & Bradstreet Business Information Report: Jungbunzlauer AG vom 3. Juni 2003, Seite 4. [7926]

³⁹ Auszug aus dem Handelsregisters des Kantons Basel Stadt (Quelle: Internet), Jungbunzlauer AG, Basel [.*.].

⁴⁰ [.*.].

Jungbunzlauer Holding AG⁴¹ gehörenden Gesellschaften geführt. Die Website von Jungbunzlauer- (siehe Randnummer (38)) bestätigt, dass der Hauptsitz der Gruppe 1993 von Wien nach Basel verlegt wurde und unter dem Namen Jungbunzlauer AG bekannt ist.

5. Die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Ladenburg, Deutschland

- (49) Nach den eigenen Ermittlungen der Kommission wurde eine juristische Person mit einem anfänglich 50 000 DEM betragenden Stammkapital von einer Privatperson am 16. Dezember 1987 errichtet und im Handelsregister Frankfurt am Main am 24. Dezember 1987 unter der Firma « Volkmann Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung » eingetragen. Im März 1988 wurde ihre Firma in « Biochemie Ladenburg GmbH »⁴² geändert. Aus den Auszügen des Amtsgerichts Frankfurt am Main geht hervor, dass die Biochemie Ladenburg GmbH seit dem 2. Mai 1988⁴³ zur Unternehmensgruppe Jungbunzlauer gehörte, und die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, das Stammkapital dieser Gesellschaft von 50 000 DEM auf 15 000 000 DEM erhöhte. Spätestens zu dieser Zeit gehörte der Geschäftsbereich „organische Säuren“ von Benckiser zur Gruppe Jungbunzlauer. Ab dem 24. Mai 1988 war dieselbe Person, die vorher bei Benckiser gearbeitet und für Benckiser an Kartelltreffen teilgenommen hatte, als Geschäftsführer eingetragen. Sie setzte ihre Teilnahme in ihrer neuen Position bis zum Jahr 1991 fort.
- (50) Den eigenen Erklärungen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH im Handelsregister der Stadt Mannheim zufolge wechselte der unmittelbare Eigentümer der Geschäftsanteile verschiedene Male, wie im Folgenden dargestellt. Das endgültige Eigentumsrecht blieb jedoch immer bei der Jungbunzlauer Gruppe. Die Veränderungen der Gesellschafterstruktur sind nachfolgend dargestellt:
- a) Nach der Gesellschafterliste vom 2. Mai 1988⁴⁴ war die einzige Muttergesellschaft der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (welche zu dieser Zeit die Firma « Biochemie Ladenburg GmbH » führte) die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, Schweiz (15 000 000 DEM Stammeinlage);
 - b) Nach der Gesellschafterliste vom 1. Juli 1988⁴⁵ waren die Muttergesellschaften der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (welche zu dieser Zeit die Firma « Biochemie Ladenburg GmbH » führte) die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, Schweiz (50 000 DEM) und die Willemstein B.V., Vlaardingen, Niederlande (D 14 950 000 DEM);⁴⁶

⁴¹ Interner vollständiger Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Basel Stadt vom 22.10.2003 betreffend die Jungbunzlauer AG. Geschäftsgegenstand : « *Betriebsführung der Jungbunzlauer Holding AG in Basel* » und SHAB Nr. 222 vom 15.11.1993, S.5987, « Jungbunzlauer AG in Basel, Betriebsführung der Jungbunzlauer Holding AG usw. » [.*].

⁴² [.*]. Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main7, HRB 28536. [.*].

⁴³ [.*].

⁴⁴ [.*].

⁴⁵ [.*].

⁴⁶ Die Willemstein BV (Vlaardingen, Niederlande) war ein so genannte „leere Hülle“ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als sie von der Jungbunzlauer Aktiengesellschaft (der Vorgänger der Jungbunzlauer GesmbH, siehe Erwägungsgrund (52) am 6. Juni 1988 gekauft wurde. Am 9. September 1988 wurde Willemstein in Jungbunzlauer Holding BV umbenannt, ihre Statuten und Adresse (Dordrecht, Niederlande) wurden geändert und das Stammkapital auf Hfl 80 Millionen erhöht, von denen 17.149.000 eingezahlt wurden. Spätestens seit dem 20. Dezember 1991 war die Jungbunzlauer Holding AG Basel der alleinige Anteilseigner der Jungbunzlauer Holding BV und übernahm ihre Aktiva, als sie am 20. August 1992 liquidiert wurde. (Auszug aus dem Handelsregister Rotterdam) [.*].

- c) Nach der Gesellschafterliste vom 5. Januar 1990⁴⁷ waren die Muttergesellschaften der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH die Jungbunzlauer Holding BV, Dordrecht, Niederlande (14 950 000 DEM) und die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, Schweiz (50 000 DEM).
 - d) Nach der Gesellschafterliste vom 9. Juli 1993⁴⁸ waren die Muttergesellschaften der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, Schweiz (14 950 000 DEM) und die Jungbunzlauer Beteiligungen AG, Chur, Schweiz (50 000 DEM).⁴⁹
- (51) Die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, die Muttergesellschaft der 100%igen Tochtergesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, besteht nicht mehr. Sie wurde am 12. Juni 2002 mit der « Montana Industrie-Holding AG », Chur, verschmolzen. Die durch diese Fusion entstandene Gesellschaft, die Firma « Jungbunzlauer Holding AG », Chur⁵⁰, hat die Aktiva und Passiva der Jungbunzlauer Holding AG, Basel⁵¹, übernommen.

6. Die Jungbunzlauer GesmbH, Wien, Österreich

- (52) Auf der Grundlage der Informationen, die die Kommission ermitteln konnte, wurde die Jungbunzlauer GesmbH am 28. Mai 1991 unter der Firma « ABC Beteiligungs Gesellschaft m.b.H »⁵² gegründet und am 10. Juni 1991 eingetragen. Sie war die Nachfolgegesellschaft der Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, welche seit 1895 an der Börse gehandelt wurde. Die Jungbunzlauer Aktiengesellschaft wurde am 18. Dezember 1992 aus dem Handelsregister gelöscht. Der Eintrag im Register lautet wie folgt: „Die Hauptversammlung vom 16.12.1992 hat die Umwandlung der ‘Jungbunzlauer Aktiengesellschaft’ (HR.B 21033 HG Wien), die in ihrem Ursprung bis auf das Jahr 1895 zurückging (die Börsennotierung wurde gestrichen, den Aktionären eine Abfindung in 20facher Höhe des Nominalwertes geboten), durch Übertragung auf die Jungbunzlauer Ges.m.b.H (vormals ABC Beteiligungs Gesellschaft m.b.H) beschlossen. Die Umwandlung erfolgte aus Anpassung der bestehenden Organisationsstrukturen an die durch Wachstum und Internationalisierung entstandenen Erfordernisse der Jungbunzlauer Gruppe. Die einheitliche Eigentümerstruktur ermöglicht eine abgestimmte Geschäftspolitik und eine straffere operative Leitung“. Die Jungbunzlauer Aktiengesellschaft war der Eigentümer der Willemstein BV (siehe Fussnote 46) und der Jungbunzlauer Holding AG, Chur.⁵³ Den Geschäftsberichten⁵⁴ und Anwesenheitslisten bei Generalversammlungen der Anteilseigner⁵⁵ zufolge ergab sich die Anteilsmehrheit an der Jungbunzlauer Aktiengesellschaft wie folgt: 1990: Montana AG für Bergbau, Industrie und Handel; 1991: Montana AG, Wien; 1992 IBC Industrie

⁴⁷ [.*.].

⁴⁸ [.*.].

⁴⁹ Nach dem Jahresabschlussbericht von 1991 der Jungbunzlauer Aktiengesellschaft Wien verkaufte diese 1991 die Jungbunzlauer Beteiligungen AG Chur an die Jungbunzlauer Holding AG Basel (Handelsgericht Wien, [.*.])

⁵⁰ In ihrer Antwort vom 16. September 2003 auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom 5. August 2003, haben die Jungbunzlauer Gesellschaften die Kommission darüber informiert, daß der Firmensitz der Jungbunzlauer Holding AG in die Hartbertstrasse 1 in 7000-Chur verlegt worden ist [.*.].

⁵¹ Teilweiser Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Basel Stadt, Tagebuch Nr. 2966 vom 14/06/2002, FOSC 118, 21/06/2002, Seite 4, n° Publikation 520930, zitiert in Fussnote 37.

⁵² Auszug Firmenbuch Handelsgericht Wien, [.*.].

⁵³ Handelsgericht Wien, [.*.].

⁵⁴ Handelsgericht Wien, [.*.].

⁵⁵ Handelsgericht Wien, [.*.].

Beteiligungen Chur AG und später die Montana Industrie Holding AG, Chur (beide sind Vorgänger der Jungbunzlauer Holding AG, Chur).

- (53) Am 12. Januar 1993 wechselte die ABC Beteiligungs Gesellschaft m.b.H ihre Firma und nannte sich fortan « Jungbunzlauer GesmbH ». Der Firmensitz dieser Gesellschaft wurde in Langenzersdorf errichtet, wo er bis zum 17. Dezember 1992 bestand. Danach wurde er nach Wien verlegt⁵⁶.
- (54) Die Jungbunzlauer Holding AG hält seit Errichtung der Jungbunzlauer GesmbH am 28. Mai 1991 direkt 100% der Anteile dieser Gesellschaft. Am 9. Juli 2004 wurde in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien die Umwandlung von Jungbunzlauer GesmbH in eine Aktiengesellschaft die unter den Namen „Jungbunzlauer Austria AG“ firmiert, eingetragen⁵⁷.
- (55) Nach den Informationen, die der Kommission von zur Jungbunzlauer Unternehmensgruppe gehörenden juristischen Personen anlässlich des der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 vorgegangenen Verwaltungsverfahrens mitgeteilt wurden, hatte die Jungbunzlauer GesmbH bis Mitte 1993 das Management der Gesamtheit der zur Jungbunzlauer Holding AG gehörenden Gesellschaften (als „Management-Gesellschaft“) geführt.⁵⁸ Aus diesem Umstand schliesst die Kommission, dass die Jungbunzlauer GesmbH bis Mitte 1993 die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe leitete.

1.4.2. Die von der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 erfassten Unternehmen

1.4.2.1. a) Archer Daniels Midland Company Inc.

- (56) Archer Daniels Midland Company Inc. ("ADM") mit Hauptsitz in Decatur (USA) ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die Getreide und Ölsaaten weltweit verarbeitet. Die Gruppe produziert schon seit langem Stärke und Stärkeerzeugnisse. ADM trat in den letzten beiden Jahrzehnten in den Biochemikalienmarkt ein. Sein Bereich BioProducts wurde im Jahr 1989 gegründet.
- (57) Gegenwärtig betreibt ADM mehr als 250 Werke in den Vereinigten Staaten und mehr als 100 Werke in anderen Teilen der Welt. ADM zählt weltweit mehr als 23 000 Beschäftigte. Im Jahr 2000 belief sich der Weltumsatz der Gruppe auf [.*] Mrd. USD ([.*] Mrd. EUR).⁵⁹
- (58) ADM trat im Jahr 1991 in den NaG-Markt ein, nachdem es die Oxidier-Fermentationstechnik von FinnSugar, einer Tochtergesellschaft der finnischen Gruppe Cultor OYJ, erworben hatte. ADM stellte die NaG-Produktion in dem Werk Ringaskiddy (Irland) Ende 1991 ein und verlagerte sie in ein neues Werk in Decatur (USA), das seine Produktion im November 1990 aufgenommen hatte. Infolge einer niedrigen Rentabilität und fortdauernder technischer Schwierigkeiten stellte ADM im Juli 1995 die NaG-Produktion ein und zog sich aus diesem Markt zurück. Beschränkte NaG-Verkäufe dauerten bis Juni 1997 an.

⁵⁶ Dun&Bradstreet Business Information Report: Jungbunzlauer GesmbH vom 14. Oktober 2003, Seite 5 [.*] und Auszug Firmenbuch Handelsgericht Wien, [.*].

⁵⁷ [.*].

⁵⁸ Antwort der Jungbunzlauer AG auf die ursprüngliche Mitteilung der Beschwerdepunkte vom Jahre 2000, Seite 5, [.*].

⁵⁹ [.*].

1.4.2.2. b) Fujisawa Pharmaceutical Company Ltd.

- (59) Die Fujisawa Pharmaceutical Company Ltd ("Fujisawa") mit Hauptsitz in Osaka (Japan) ist überwiegend im pharmazeutischen Sektor tätig, auf den 87 % des Gesamtumsatzes der Gruppe entfällt. Das Unternehmen ist außerdem in den Bereichen Gesundheitspflege, medizinische Ausrüstungen und Lieferungen, Chemikalien und Tiergesundheitsprodukte tätig.
- (60) Fujisawa hat Tochtergesellschaften in Europa, Nordamerika und Asien mit weltweit rund 7.700 Beschäftigten. In dem Geschäftsjahr 2000 erzielte Fujisawa einen konsolidierten Umsatz von [.*] JPY ([.*] Mrd. EUR)⁶⁰.
- (61) Der Bereich Chemikalien und Tiergesundheit von Fujisawa entwickelt, fertigt und vermarktet Industriechemikalien wie z.B. Natriumisoascorbat, Kalziumglukonat, NaG und Glukono-Delta-Lactone. Außerdem stellt er Betonzusätze und Tiergesundheitsprodukte wie Antibiotika und Futtermittelzusatzstoffe her.
- (62) Die Tochtergesellschaft Premier Malt Fermentation Products Inc. ("PMP") mit Hauptsitz in Itasca (USA) ist der Kern des Chemikaliengeschäftes von Fujisawa und stellt in einem Werk in Peoria (USA) NaG für den Weltmarkt her. Außerdem stellt Fujisawa NaG in einem Werk in Nagoya (Japan) her. Seine NaG-Verkäufe in Europa waren stets begrenzt.

1.4.2.3. c) Glucona B.V. (vormals Glucona V.o.F)

- (63) Glucona B.V ("Glucona") ist eine vollständige Tochtergesellschaft von Avebe B.A., einer niederländischen Kartoffelstärke-Genossenschaft. Gluconas Hauptsitz, ebenso wie der von Avebe, ist gegenwärtig in Veendam (Niederlande). Glucona fertigt und verkauft überwiegend Glukonate. Diese Stoffe werden in einer Vielzahl von Anwendungen in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen wie Lebensmittel- und Metallindustrie, Bausektor, Textilindustrie, Kosmetika und Pharmazeutika verwendet.
- (64) Glucona B.V. wurde am 1. April 1972 als Glucona V.o.F, ein 50%-Gemeinschaftsunternehmen zwischen Akzo Chemie B.V.⁶¹ and Avebe B.A gegründet. Es befand sich zu jener Zeit an dem Akzo-Standort Amersfoort (Niederlande). Im Jahr 1985 trat Glucona durch den Erwerb von Beca Products in den amerikanischen Markt ein. Die Tochtergesellschaft erhielt den Namen Glucona America Inc. und befindet sich in Janesville (Wisconsin, USA).
- (65) Im Untersuchungszeitraum war Glucona zuerst ein Gemeinschaftsunternehmen, das gemeinsam von Akzo Chemie B.V. (nun Akzo Nobel Chemicals B.V., eine vollständige Tochtergesellschaft der Akzo Nobel N.V.) und Avebe B.A. kontrolliert wurde. Später wurde es zu einer vollständigen Tochtergesellschaft von Avebe B.A. Im Dezember 1995 erwarb Avebe B.A. den Anteil von Akzo an Glucona V.o.f, der zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde und den Namen Glucona B.V. erhielt. Glucona V.o.F und Glucona B.V. werden im folgenden als "Glucona" bezeichnet.

⁶⁰[.*].

⁶¹ Das Unternehmen nahm den Namen "Akzo Nobel Chemicals B.V." nach dem Erwerb der Anteile an dem Unternehmen Nobel durch Akzo im Jahr 1994 an.

- (66) Im überwiegenden Teil des Untersuchungszeitraums stellte Glucona sein NaG in den Werken Ter Apel/Kanaal (Niederlande) and Janesville (Wisconsin, USA) her. Die NaG-Produktion im Werk Janesville wurde im Jahr 1993 eingestellt. Im Jahr 1999 veräußerte Glucona seine NaG-bezogenen Vermögenswerte an das schweizerische Unternehmen Jungbunzlauer⁶². Im Jahr 1998 belief sich der Gesamtumsatz von Glucona B.V. auf [.*] Mio. NLG ([.*] Mio. EUR).
- (67) Akzo Nobel N.V. ("Akzo") mit Hauptsitz in Arnheim (Niederlande) ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Chemikalien und Pharmazeutika tätig ist. Schwerpunkte der Gruppe sind die Fertigung und der Verkauf von Fasern, Beschichtungen und Gesundheitspflegeerzeugnissen. Im Jahr 2000 betrug der konsolidierte Weltumsatz von Akzo [.*] Mrd. EUR.
- (68) Avebe B.A. ("Avebe") mit Hauptsitz in Veendam (Niederlande) ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die weltweit Stärke verarbeitet. Avebe wurde im Jahr 1919 als Genossenschaft gegründet und ist heute der weltweit größte Hersteller von Kartoffelstärkederivaten. Im Geschäftsjahr 1997/98 hatte Avebe einen konsolidierten Weltumsatz von [.*] Mio. EUR. Im Dezember 1995 erwarb Avebe von Akzo dessen 50%-Anteil an Glucona

1.4.2.4. e) Roquette Frères S.A.

- (69) Die Roquette Frères S.A. (« Roquette ») mit Hauptsitz in Lestrem (Frankreich) stellt Stärkederivate her, die als industrielle Rohstoffe in einer Vielzahl von Anwendungen bei Lebensmitteln, Getränken, Papier und Pappe, Pharmazeutika und Tierfuttermitteln verwendet werden.
- (70) Roquette hat Tochtergesellschaften in Europa (Deutschland, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich), den Vereinigten Staaten und Japan. Mit gegenwärtig mehr als 3.000 Beschäftigten erzielte Roquette im Jahr 2000 einen weltweiten Umsatz von [.*] Mrd. EUR.
- (71) Roquette nahm die NaG-Produktion zu Beginn der 70er Jahre auf, als dieses Produkt zunehmend wichtig für die Industrie wurde. NaG ist ein Produktbereich der Abteilung Fermentation Process Derivatives. Roquette stellt NaG ausschließlich in seinem Werk in Cassino Spinola (Italien) her.

1.4.3. *Ehemalige Hersteller*

- (72) In den beiden letzten Jahrzehnten war eine Anzahl von Wettbewerbern auf dem NaG-Markt präsent, hat sich aber zurückgezogen oder wurde von einem der gegenwärtig vier Hauptanbieter übernommen.
- (73) Das deutsche Unternehmen Benckiser GmbH (« Benckiser ») war einer der führenden Hersteller von NaG bis 1988, als die Gruppe beschloss, sich auf ihr Kerngeschäft Kosmetika und Detergenzien zu beschränken, weshalb sie ihren Geschäftsbereich organische Säuren einschließlich NaG an die Jungbunzlauer AG in diesem Jahr verkaufte.

⁶² Siehe unten.

- (74) Die amerikanische Pharmazeutikagruppe Pfizer Incorporated ("Pfizer") produzierte NaG bis 1990/91, stellte die Produktion jedoch allmählich ein und legte sein NaG-Werk in Brasilien still. Im Jahr 1992 soll Pfizer insgesamt rund 2000 t NaG verkauft haben. Daraufhin verkaufte es über einige Jahre begrenzte von Jungbunzlauer bezogene NaG-Mengen (im Jahr 1994 800 - 1000 t). Gegenwärtig ist Pfizer auf dem NaG-Markt nicht mehr tätig. Sein Bereich Lebensmittelkunde wurde im Juli 1995 an Cultor OYJ verkauft.
- (75) In den 80er Jahren gelangte das von dem finnischen Unternehmen FinnSugar ("FinnSugar") hergestellte NaG nicht direkt auf den Markt, sondern wurde von Jungbunzlauer gekauft und unter eigenem Namen verkauft⁶³. Gegen Ende der 80er Jahre begann FinnSugar mit dem Eigenverkauf seines Produkts, veräußerte jedoch im Jahr 1989 seine Oxydationstechnik an ADM und stellte seine Produktion schrittweise ein. Daraufhin setzte es den Verkauf des von ADM erworbenen NaG fort. FinnSugar war eine Tochtergesellschaft der finnischen Gruppe Cultor OYJ, die jüngst von der dänischen Gruppe Danisco A/S übernommen wurde.

1.5. Der relevante Markt

1.5.1. Der sachlich relevante Markt

- (76) Die Merkmale und Eigenschaften von festem und flüssigem NaG und von Glukonsäure sind sehr ähnlich, weshalb für die Zwecke dieses Falles Glukonsäure ebenfalls als NaG bezeichnet wird⁶⁴.
- (77) In seinen verschiedenen Anwendungsbereichen hat NaG eine Reihe von unvollständigen Substituten. Die ähnlichsten Ersatzprodukte sind Natriumglukoheptonat und EDTA⁶⁵. Je nach Anwendung können auch andere unvollständige Substitute wie Weinessig, Zitronensäure und Zitate verwendet werden. Diese Stoffe werden von anderen als den in der NaG-Industrie tätigen Unternehmen hergestellt.
- (78) Die Kommission stellt fest, dass NaG eine Reihe von Teilsubstituten je nach Anwendungsbereich hat, sieht jedoch keine Hinweise dafür, dass diese Produkte tatsächlich einen Preisdruck auf NaG ausüben. Erstens gibt es kein allgemeines Substitut für NaG, da die Art des möglichen Substituts von der jeweiligen gewerblichen Anwendung abhängt: so besteht z.B. in der Lebensmittelindustrie Übereinstimmung darin, NaG dem Glukoheptonat vorzuziehen, da letzteres nach Ammoniak riecht und von dunkelbrauner Farbe ist⁶⁶. Außerdem ist NaG umweltfreundlich, was einige Verwender veranlasst, es möglichen Substituten wie AEDTA oder Glukoheptonat vorzuziehen. Folglich sind Kunden wie z.B. Hersteller von Mischfutter, die eine Vielzahl von Produkten für unterschiedliche Abnehmer zusammenstellen und sich dabei zwei oder mehr Eigenschaften von NaG zunutze machen, nicht in der Lage, NaG ohne weiteres zu ersetzen.

⁶³ Siehe Rdnr. (160) [.*].

⁶⁴ Die in diesem Verfahren gesammelten Nachweise zeigen, daß die von dieser Entscheidung erfassten Unternehmen Glukonsäure und NAG lediglich als Abwandlungen des selben Produkts ansehen [.*]. . Gemessen an der NAG-Herstellung ist die Produktion von Glukonsäure geringfügig.

⁶⁵ EDTS = Ethylendiamintetraessigsäure und -salze.

⁶⁶ Chelating Agents, Chemical Economics Handbook, SRI International, 1991.

- (79) Die große Mehrzahl der Kunden, an die von der Kommission ein Auskunftersuchen gerichtet wurde, hat zu der Frage der Substituierbarkeit erwidert, dass sie nicht in der Lage wären, NaG für ihre gewerbliche Anwendung durch ein anderes Produkt zu ersetzen⁶⁷. Schließlich bestätigt auch die Tatsache, dass die NaG-Hersteller über einen langen Zeitraum ein NaG-Kartell eingegangen sind, dieses aktiv verfolgt, mit Ressourcen versehen und nicht auf z.B. Mutterlauge ausgeweitet haben, dass NaG von den Herstellern als ein relevanter Produktmarkt angesehen wird. Außerdem gibt es keinen Nachweis dafür, dass bei der Festsetzung von Zielpreisen für NaG das Kartell auch die Preise für andere Produkte genau überwachte.
- (80) Die Kommission weist somit das Argument zurück, wonach das Vorhandensein einer Vielzahl von Teilsubstituten für NaG erfordere, bei der Definition des Produktmarktes über NaG hinauszugehen.
- (81) Die weltweite Kapazität zur Herstellung von NaG kann mit 50 000 bis 55 000 t angesetzt werden. Der weltweite Verbrauch beläuft sich auf zwischen 45 000 und 50 000 t jährlich; er betrug im Jahr 1990 rund 35 000 t. Das durchschnittliche Jahreswachstum des Marktes lag in den vergangenen zehn Jahren bei zwischen 2,5 und 3 %. Der amerikanische und der europäische Markt haben eine ungefähr gleiche Größe von gegenwärtig zwischen 15 000 und 17 000 t jährlich. Im Jahr 1990 hatte jeder der beiden Märkte einen Umfang von zwischen 10 000 und 12 000 t.
- (82) In dem von dieser Entscheidung erfassten Zeitraum betrug der Durchschnittspreis für NaG rund 1 110 EUR je Tonne. Der Jahreswert des europäischen NaG-Marktes wird mit rund 18 Mio. EUR angesetzt⁶⁸.

1.5.2. *Der räumlich relevante Markt*

- (83) Die Kommission hat bei ihren Untersuchungen des Falles festgestellt, dass es sich bei NaG um einen weltweiten Markt handelt. Die Beförderungskosten sind niedrig, außerdem gibt es keine Zollschränken. Die Differenzierung dieses von den europäischen und amerikanischen Arzneibüchern offiziell anerkannten und eingeteilten Produktes ist gering. Der NaG-Markt ist ein Gütermarkt, der erheblichen Preisschwankungen und periodischen Zyklen mit Überangebot unterliegt.
- (84) Die Tatsache, dass z. B. Fujisawa in der Lage war, in Europa NaG zu verkaufen und einen kleinen, jedoch erheblichen Marktanteil über einen langen Zeitraum zu halten, macht deutlich, dass weltweit die Wettbewerbsbedingungen weitgehend homogen waren. Außerdem ist zu bedenken, dass bei Chemikalien die Kosten der Beförderung mit dem Schiff in der Regel niedriger sind als auf dem Landweg. Deshalb kann die Tatsache, dass die Produktionsstätten in Übersee gelegen waren, keinen spürbaren Nachteil gegenüber den Standorten der Produktionsanlagen der anderen Teilnehmer begründen, die ihr Produkt in Gesamteuropa von einem oder zwei Produktionsstätten aus lieferten.

⁶⁷[.*].

⁶⁸Gemäß dem "Chemical Market Reporter" vom 20.7.1998 [.*] hat der Weltmarkt einen Umfang von 45 000 t und der amerikanische Markt zwischen 15 000 und 17 000 t. Für 1995 gibt Roquette den Markt mit 44 000 bis 45 000 t [.*] an. Gemäß Fujisawa beträgt der Weltjahresverbrauch rund 50 000 t und hat einen Wert von rund 50 Mio. USD/Jahr. Der EU-Verbrauch läge bei 17 000 t [.*].

1.5.3. *Belieferung mit Natriumglukonat*

- (85) Während des von dieser Entscheidung erfassten Zeitraums lag die weltweite NaG-Produktion in den Händen der vier Unternehmen Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer und Roquette. Im Zuge der Übernahme der FinnSugar-Technik im Jahr 1989 entwickelte sich ADM nach seiner Produktionsaufnahme im November 1990 auch zu einem wichtigen Anbieter. Das Unternehmen begann jedoch seinen Rückzug aus dem Markt im Juli 1995. Im Juni 1999 veräußerte Glucona seine NaG-Vermögenswerte an Jungbunzlauer, woraufhin es die NaG-Produktion einstellte.
- (86) Weltweit sind nunmehr Fujisawa, Jungbunzlauer und Roquette die drei wichtigsten Anbieter. Nach den vorliegenden Angaben⁶⁹ hielten Fujisawa und Jungbunzlauer bis 1999 Marktanteile zwischen [.*.], während der Marktanteil von Roquette rund [.*.] betrug. Bis zu dem Verkauf seines NaG-Geschäftes an Jungbunzlauer im Jahr 1999 hielt Glucona einen Marktanteil von zwischen [.*.] und [.*.]. Daraufhin wurde Jungbunzlauer zum weltweit größten NaG-Hersteller. In Europa weichen die Marktanteile der wichtigsten Hersteller von ihren Anteilen am Weltmarkt ab. Der Marktanteil von Fujisawa in Europa betrug weniger als [.*.], der von Glucona zwischen [.*.] vor seinem Rückzug. Roquette ist mit einem Marktanteil von zwischen [.*.] und [.*.] in Europa der größere Anbieter. Nach der Übernahme des NaG-Geschäftes von Glucona wurde Jungbunzlauer zum wichtigsten NaG-Anbieter in Europa.
- (87) In den Jahren 1991 bis 1995 hatte ADM einen Anteil von [.*.] bis [.*.] am Weltmarkt und einen vermutlich ähnlich großen Anteil am europäischen Markt.
- (88) In der nachfolgenden Tabelle ist die Gesamtgröße der einzelnen Unternehmen im Jahr 2000 sowie deren relative Bedeutung auf den weltweiten und EWR-weiten Produktmärkten im Jahr 1995 aufgeführt⁷⁰. Den angegebenen Zahlen liegen die Antworten der Unternehmen auf die Auskunftersuchen der Kommission zugrunde⁷¹.

Unternehmen	Weltumsatz ([.*.]; EUR)	Weltweiter NaG-Umsatz (1995; EUR)	EWR-weiter NaG-Umsatz (1995; EUR)
ADM	[.*.]	[.*.] ([.*.])	[.*.] ([.*.])
Akzo	[.*.]	Glucona: [.*.] ([.*.])	Glucona: [.*.] ([.*.])
Avebe	[.*.]	Glucona: [.*.] ([.*.])	Glucona: [.*.] ([.*.])
Fujisawa	[.*.]	[.*.] ([.*.])	[.*.] ([.*.])
Jungbunzlauer Gruppe	[.*.]	[.*.] ([.*.])	[.*.] ([.*.])
Roquette	[.*.]	[.*.] ([.*.])	[.*.] ([.*.])

⁶⁹[.*.].

⁷⁰Das Jahr 1995 wird als das letzte Jahr der von dieser Entscheidung erfassten Zuwiderhandlung angesehen.

⁷¹Die Verkäufe des Jahres 1995 werden als Beispiel angegeben. Der jeweilige Umfang der jährlichen NaG-Verkäufe jedes einzelnen Unternehmens mag im Zeitraum der Zuwiderhandlung von Jahr zu Jahr geschwankt haben. Die in Klammern angegebenen Marktanteile entstammen direkt den von den Unternehmen vorgelegten Angaben und sind als Richtwert anzusehen.

Gesamtbetrag	Nicht anwendbar	[.*.]	[.*.]
--------------	-----------------	-------	-------

1.5.4. Zwischenstaatlicher Handel

- (89) In dem von dieser Entscheidung erfassten Zeitraum zeichnete sich der NaG-Markt durch umfangreiche Handelsströme zwischen den gegenwärtigen Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus.
- (90) Die Hersteller verkaufen NaG in beinahe sämtlichen Mitgliedstaaten. Die Produktionsanlagen von Jungbunzlauer und Glucona befanden sich in dem betreffenden Zeitraum in Italien, Deutschland und den Niederlanden. Die Werke dieser Unternehmen belieferten den gesamten europäischen Markt, was bedeutet, dass NaG in erheblichem Umfang zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt wird. Im Jahr 1994 verkauften Glucona, Roquette und Jungbunzlauer mehr als [.*.] ihrer Produktion außerhalb des Produktionslandes.
- (91) ADM (nachdem es seine gesamte Produktionskapazität in die Vereinigten Staaten verlagerte) und Fujisawa stellten in Europa kein NaG selbst her. ADM verkaufte in der Gemeinschaft zwischen 1991 und 1995 NaG in beinahe sämtlichen Mitgliedstaaten, während Fujisawa in dem betreffenden Zeitraum über Vertriebshändler in Deutschland, Italien, den Niederlanden, Spanien und dem Vereinigten Königreich lieferte.
- (92) Der Untersuchungszeitraum zeichnete sich auch durch einen lebhaften Handelsaustausch zwischen den EWR-Vertragsparteien aus. Im Jahr 1994 wurden erhebliche NaG-Mengen nach Österreich, Schweden und Finnland verkauft. Ein wenn auch beschränkter Handelsaustausch fand ab 1994 bzw. 1995 auch mit Island und Norwegen statt.

1.6. Verfahren

- (93) Im März 1997 teilte das amerikanische Justizministerium der Kommission die Einleitung einer Grand Jury-Untersuchung des NaG-Marktes mit. Im Oktober 1997 wurde die Kommission darüber informiert, dass Akzo, Avebe und Glucona die Teilnahme an einer internationalen Absprache über die Festsetzung der Preise und Zuteilung von Marktanteilen "in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern" eingestanden hatten⁷². Daraufhin machten im Dezember 1997 und im Februar 1998 [.*.] und [.*.] das gleiche Eingeständnis.
- (94) Im Winterhalbjahr 1997/98 versandte die Kommission Auskunftersuchen nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17⁷³ an die wichtigsten Hersteller, Händler und Abnehmer von NaG in Europa.
- (95) Nach Empfang des Auskunftersuchens trat [.*.] an die Kommission heran und erklärte, dass es mit den amerikanischen Kartellbehörden zusammenarbeitete und einen Antrag auf Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß der Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen

⁷² [.*.].

⁷³ Laut Artikel 34, Absatz 2, der Verordnung 1/2003 bleibt die Wirksamkeit von nach Massgabe der Verordnung 17 [] vorgenommenen Verfahrensschritten bleibt für die Anwendung der Vorliegenden Verordnung unberührt.

("Kronzeugenregelung") stellen werde⁷⁴. Am 12. Mai 1998 unterbreitete das Unternehmen im Anschluss an eine Zusammenkunft mit der Kommission vom 1. April eine schriftliche Erklärung nebst Unterlagen einschließlich einer Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung des Kartells und einer Reihe dazugehöriger Dokumente.

- (96) Am 16. und 17. September 1998 führte die Kommission gleichzeitige Nachprüfungen nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 auf dem Unternehmensgelände von Avebe, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette durch.
- (97) Am 10. November 1998 versandte die Kommission ein Auskunftersuchen an [.*.]. Am 26. November 1998 bekundete [.*.] seine Absicht, einen Antrag gemäß der Kronzeugenregelung zu stellen. Auf einer Zusammenkunft vom 11. Dezember 1998 legten die Rechtsanwälte des Unternehmens die "erste Tranche der Zusammenarbeit von [.*.]" vor. Eine Erklärung des Unternehmens und Unterlagen zu dem Fall wurden daraufhin der Kommission am 21. Januar 1999 übergeben.
- (98) Am 2. März 1999 versandte die Kommission Auskunftersuchen an [.*.], [.*.] und [.*.].
- (99) Mit Schreiben vom 14. April 1999 kündigte [.*.] der Kommission seine Absicht an, im Rahmen der Kronzeugenregelung zusammenzuarbeiten. Auf dieses Schreiben folgte am 23. April 1999 eine Erklärung zur Ergänzung der Antwort von [.*.] auf das Auskunftersuchen der Kommission.
- (100) Am 19. April 1999 teilte [.*.] der Kommission seine Absicht mit, im Rahmen der Kronzeugenregelung ebenfalls zusammenzuarbeiten. Unterlagen zu dem Fall wurden der Antwort auf das Auskunftersuchen vom 22. Juli 1999 beigelegt, außerdem legte [.*.] der Kommission eine schriftliche Erklärung zu dem Kartell vor.
- (101) Am 20. April kündigte [.*.] seine Absicht an, im Rahmen der Kronzeugenregelung zusammenzuarbeiten. Am 21. Mai 1999 wurde der Kommission eine Erklärung des Unternehmens zur Ergänzung seiner Antwort auf das Auskunftersuchen gemeinsam mit einer Reihe von Unterlagen übersandt⁷⁵.
- (102) Am 25. Oktober 1999 wurden zusätzliche Auskunftersuchen an ADM, Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette gerichtet.
- (103) Am 17. Mai 2000 eröffnete die Kommission ein Verfahren in dieser Sache und erließ Beschwerdepunkte gegen die Unternehmen, an die die Entscheidung vom 2. Oktober 2001 gerichtet war. Sämtliche Beteiligten unterbreiteten schriftliche Stellungnahmen in Erwiderung auf die Beschwerdepunkte der Kommission. Keines der Unternehmen beantragte damals eine Anhörung. Der Kern der in den Beschwerdepunkten dargelegten Tatbestände wurde von keinem Unternehmen bestritten.
- (104) Am 11. Mai 2001 wurden ergänzende Auskunftersuchen an ADM, Akzo, Avebe, Fujisawa, Jungbunzlauer AG und Roquette versandt, um zusätzliche Umsatzzahlen zu erhalten.

⁷⁴ ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

⁷⁵ [.*.].

- (105) Die Kommission erließ am 2. Oktober 2001 gegenüber Archer Daniels Midland Company Inc. („ADM“), Fujisawa Pharmaceutical Company Ltd. („Fujisawa“), Akzo Nobel N.V. („Akzo“), Avebe B.A. („Avebe“), Roquette Frères S.A. („Roquette“) und Jungbunzlauer AG eine Entscheidung, die deren Beteiligung an einem Kartell auf dem Gebiet Natriumglukonat feststellte und ihnen ein Bußgeld in Höhe eines Gesamtbetrages von 57,53 Mio. EUR auferlegte.
- (106) Am 19. März 2002 wurde die Entscheidung vom 02. Oktober 2001 insoweit zurück genommen, als sie an die Jungbunzlauer AG, St. Alban-Vorstadt 90, CH-4002 Basel gerichtet und zugestellt worden war, weil sie im Hinblick auf die Begründung bei der Feststellung der Jungbunzlauer AG als Adressaten aus tatsächlichen Gründen fehlerhaft war⁷⁶.
- (107) Am 5. August 2003 wurden identische Auskunftersuchen an die Jungbunzlauer Holding AG, Jungbunzlauer AG, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Jungbunzlauer Ges.m.b.H. zugestellt, um die betreffenden Umstände aufzuklären in Bezug auf die Struktur der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe zwischen 1988 und 2003, die juristischen Personen, die direkt oder indirekt in dem Bereich Natriumglukonat zwischen 1988 und 1995 tätig waren, die Rolle und Funktionen der aufeinander folgenden „Management-Gesellschaften“, den genauen Zeitpunkt ihrer Funktionsausübung, die verschiedenen (u. U. parallelen) Funktionen, die von den verschiedenen natürlichen Personen in den betroffenen juristischen Personen ausgeübt wurden⁷⁷. Wie bereits oben in Randnummer (35) ausgeführt wurde, haben die Gesellschaften der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe in einem einheitlichen Schreiben vom 16. September 2003 die Kommission darüber informiert, dass sie nicht die Absicht hatten, auf diese Auskunftsverlangen zu antworten.
- (108) Am 22. April 2004 eröffnete die Kommission ein Verfahren und erliess Beschwerdepunkte gegen die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Ladenburg, die Jungbunzlauer AG, Basel, und die Jungbunzlauer GesmbH (jetzt Jungbunzlauer Austria AG), Wien. Die juristischen Personen, die zur Jungbunzlauer Unternehmensgruppe gehören, unterbreiteten eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme in Erwiderung auf die Beschwerdepunkte der Kommission. Eine Anhörung fand am 30. Juni 2004 statt.
- (109) In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte vom 22 April 2004 machte die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe geltend, dass die Untersuchungen der Kommission und das Verwaltungsverfahren zu lange gedauert hätten, dass viele Mitarbeiter, die Auskunft zum Sachverhalt hätten geben können, mittlerweile ausgeschieden seien und ein Großteil der Unterlagen, die die Gesellschaften zu ihrer Verteidigung hätten vorbringen können, nicht mehr existierten.
- (110) Die Kommission stellt fest, dass die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe den in dieser Entscheidung festgestellten Sachverhalt weder aufgrund der ersten Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 18. Mai 2000 noch aufgrund der zweiten Mitteilung vom 22. April 2004 bestritten hat. Im übrigen war die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe seit zumindest 1998 über die Untersuchung der Kommission in der vorliegenden Sache informiert. Seit 1999 war die [.*.] bereit, mit der Kommission in der vorliegenden Sache

⁷⁶ [.*.].

⁷⁷ [.*.].

zusammenzuarbeiten. In diesem Rahmen hätte die [.*] alle erforderlichen Vorkehrungen treffen müssen, um für das vorliegende Verfahren relevante Informationen für die Kommission als auch zu ihrer eigenen Verteidigung zur Verfügung zu halten.⁷⁸ Die Kommission ist der Meinung, dass wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles und insbesondere wegen der Notwendigkeit, die komplexe Struktur der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe aufzuklären sowie wegen der Verweigerung der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe an dieser Aufklärung mitzuarbeiten, die vorliegende Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erlassen wird. Eine überlange Ermittlungsphase kann unter keinen Umständen zu einer Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte führen⁷⁹. Weil zwischen dem Ende der Anhörung der Parteien und dem Erlass der Entscheidung nur wenige Monate vergangen sind, kommt eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Adressaten der vorliegenden Entscheidung nicht in Betracht.

- (111) In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte trägt die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe schliesslich vor, dass ihr unvollständige Akteneinsicht gewährt wurde und dass die Frist zur Erwiderung auf die Beschwerdepunkte zu kurz bemessen war.
- (112) Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe innerhalb der gesetzten Frist schriftlich zu den Beschwerdepunkten der Kommission Stellung genommen hat und dass sie trotz einer zusätzlichen Fristverlängerung und zusätzlichen Akteneinsicht keine weitere Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten abgegeben hat. Die Kommission schliesst aus diesem Verhalten, dass die Bemessung der Frist zur Stellungnahme und der Umfang der gewährten Akteneinsicht die Verteidigungsrechte der Adressaten der vorliegenden Entscheidung nicht beeinträchtigten.

1.7. Verfahren in den Vereinigten Staaten und in Kanada

- (113) In den Jahren 1997 und 1998 wurden die Adressaten der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 von den amerikanischen Behörden des Eingehens eines Kartells zur Beseitigung und Ausschaltung des Wettbewerbs durch die Festsetzung der Preise und Zuteilung der Absatzmengen für NaG beschuldigt. Sämtliche Beschuldigten unterzeichneten Schuldeingeständnisse, so genannte "Plea agreements". Die gegen ADM in Bezug auf NaG festgesetzte Geldbuße war Bestandteil der Gesamtgeldbuße von 100 Mio. USD, die in den Fällen Zitronensäure und Lysin gezahlt wurde. Auch die gegen Jungbunzlauer (in diesem Fall, Jungbunzlauer International AG, der Verkaufsgesellschaft der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe) in Bezug auf NaG festgesetzte Geldbuße wurde in die Gesamtgeldbuße von 11 Mio. USD einbezogen, die in dem Fall Zitronensäure gezahlt wurde. Gegen die übrigen Beschuldigten wurden folgende Geldbußen festgesetzt: 10 Mio. USD gegen Akzo und Glucona (Avebe) gemeinsam, 20 Mio. USD gegen Fujisawa und 2,5 Mio. USD gegen Roquette.
- (114) In den Jahren 1998 und 1999 gestanden Akzo, Fujisawa, Glucona (Avebe), Jungbunzlauer International AG und Roquette ihre Teilnahme an dem selben Kartell in Kanada ein. Die gegen Jungbunzlauer International AG in dieser Sache festgesetzte

⁷⁸ EuG -FEG u. FU/Kommission T-5/00 u. T6/00 - Urteil v. 16.12.2003 Rn. 87

⁷⁹ EuG -FEG u. FU/Kommission T-5/00 u. T6/00 - Urteil v. 16.12.2003 Rn. 78 ff

Geldbuße wurde in die Gesamtgeldbuße von 2 Mio. CAD einbezogen, die im Rahmen des Falles Zitronensäure gezahlt wurde. Gegen die übrigen Beschuldigten wurden folgende Geldbußen festgesetzt: 350 000 CAD gegen Akzo und Glucona (Avebe), 360 000 CAD gegen Fujisawa und 700 000 CAD gegen Roquette.

1.8. Beschreibung des Geschehens

- (115) Wettbewerbswidrige Kontakte bestanden zwischen den wichtigsten Herstellern von NaG bereits zu Beginn der 80er Jahre. Da diese Kontakte offenbar jedoch zwei Jahre lang unterbrochen wurden und einige der zu jener Zeit beteiligten Unternehmen in dem betreffenden Markt nicht mehr tätig sind, ist die erste Stufe des NaG-Kartells nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Sachverhalt dieses ersten Zeitraums sei jedoch kurz beschrieben, da er für die von diesem Verfahren erfassten Kartellabsprachen ebenfalls von Bedeutung ist.
- (116) Die wettbewerbswidrigen Kontakte zwischen NaG-Herstellern begannen bereits im Jahr 1981. Diese erste Phase dauerte bis Frühjahr 1984, als Roquette beschloss, nicht mehr an den Zusammenkünften teilzunehmen, wodurch die Funktionsweise des Kartells zeitweilig unterbrochen wurde. Während dieser ersten Phase wurden die Zusammenkünfte intern als "4G-Treffen" bezeichnet.
- (117) Die erste Zusammenkunft fand im Oktober 1981 auf Initiative von Glucona in Zürich statt⁸⁰. Teilnehmer waren Benckiser [Jungbunzlauer]⁸¹, Fujisawa, Glucona und Roquette. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die ungenügende Rentabilität des NaG-Geschäfts. Angesichts der zu jener Zeit sehr niedrigen Preise erkundeten die Teilnehmer Möglichkeiten, um die Lage durch das Eingehen einer Vereinbarung zu verbessern.
- (118) Gemäß [.*.], das an dieser Zusammenkunft teilnahm, wurde eine Vereinbarung dahingehend erzielt, die gegenwärtigen Marktanteile einzufrieren und die damalige Marktstellung aller Beteiligten beizubehalten. Zur Berechnung bzw. Vereinbarung von Marktanteilen verglichen die Teilnehmer die gegenwärtigen Verkaufsmengen mit dem Vorjahr bzw. den zwei vorangehenden Jahren, die sie sich auf der Zusammenkunft gegenseitig mitteilten.
- (119) Die Teilnehmer vereinbarten auch einen "Tiefstpreis", der für verschiedene Teile der Welt unterschiedlich ausfallen konnte. Grundsätzlich waren die Preise auf dem europäischen Markt zu jener Zeit niedrig, da ein scharfer Wettbewerb zwischen den drei europäischen Herstellern herrschte.
- (120) Auf der Zusammenkunft wurden auch Überwachungsfragen erörtert. Es bestand Einigkeit, dass die Teilnehmer Zahlenangaben benötigen würden, um regelmäßig die Absatzmengen für jedes teilnehmende Unternehmen zu überprüfen und zu erörtern. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, regelmäßig Zusammenkünfte in verschiedenen Teilen der Welt abzuhalten. Der Hersteller des Landes, in dem eine Zusammenkunft stattfinden sollte, würde die Organisation durchführen und entsprechende Reservierungen vornehmen⁸².

⁸⁰ [.*.].

⁸¹ Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ist der Nachfolger von Benckiser auf dem NaG-Markt. Aus Gründen der Eindeutigkeit werden in Teil 1 dieser Entscheidung Bezugnahmen auf Benckiser vor dem Erwerb seines NaG-Geschäfts durch Jungbunzlauer im Jahr 1988 wie folgt angeführt: "Benckiser [Jungbunzlauer]".

⁸² [.*.].

- (121) [.*.], das die erste Zusammenkunft anberaumte, spielte eine wichtige Rolle beim Zustandekommen des Kartells. Von Anfang an und für den größten Teil des betreffenden Zeitraums war jedoch der Geschäftsführer von Benckiser [Jungbunzlauer] die treibende Kraft dieses "Clubs" und hatte auch fast immer den Vorsitz inne⁸³.
- (122) Eine zweite Zusammenkunft fand im Frühjahr 1982 im Toyo-Hotel in Osaka (Japan) statt. Auf dieser Zusammenkunft tauschten die Teilnehmer Absatzzahlen aus und überprüften und diskutierten Über- und Unterschreitungen der vereinbarten Absatzmengen und die Möglichkeiten eines Ausgleichs der gegenwärtigen Absatzmengen. Man einigte sich darauf, dass die Überschreiter versuchen sollten, ihre Absatzmengen im folgenden Zeitraum durch die Erhöhung der Verkaufspreise zu verringern. Außerdem wurden die auf der vorangehenden Zusammenkunft vereinbarten Ausgangspreise angepasst.
- (123) Eine dritte Zusammenkunft wurde von Benckiser [Jungbunzlauer] im November 1982 in Heidelberg (Deutschland) veranstaltet⁸⁴. Von demselben Teilnehmerkreis wurden die gleichen Dinge erörtert wie in den beiden vorangehenden Zusammenkünften. Daraufhin fand im Mai/Juni 1983 in Paris (Frankreich) eine weitere Zusammenkunft statt⁸⁵. Gemäß den in Zürich im Oktober 1981 vereinbarten Regeln wurde die Zusammenkunft von [.*.] als "Gastgeber" einberufen. Von denselben Personen wurden wiederum die gleichen Punkte erörtert. Ein weiteres Treffen fand im Oktober 1983 in Lissabon (Portugal) statt⁸⁶. Es wurde von [.*.] veranstaltet und behandelte denselben Gegenstand. Die Teilnehmer vereinbarten, die nächste Zusammenkunft in Japan abzuhalten.
- (124) In der Zwischenzeit hatte [.*.] jedoch den übrigen „4G-Teilnehmern“ seinen Beschluss mitgeteilt, ein neues NaG-Werk in Italien zu bauen⁸⁷ und die Zuteilung eines höheren Anteils am weltweiten NaG-Markt zu beantragen (zwischen [.*.] und [.*.] mehr als ursprünglich vereinbart). Dieses Ansinnen wurde von den beiden anderen europäischen Herstellern Benckiser [Jungbunzlauer] und Glucona besprochen und schließlich verworfen. Als Folge nahm Roquette nicht an der „4G-Zusammenkunft“ im Frühjahr 1984⁸⁸ in Kyoto teil. Auf dieser Zusammenkunft klärten die Vertreter von Benckiser [Jungbunzlauer] und Glucona Fujisawa über ihre mit Roquette vor der Zusammenkunft geführten Gespräche auf. Einige Jahre später beschrieb ein Angestellter von Fujisawa diese Zusammenkunft als das Ende der "alten Ära"⁸⁹.
- (125) Zu diesem Zeitpunkt verblieben lediglich drei Hersteller in Kontakt und kamen zu dem Ergebnis, dass eine Fortführung von "3G-Zusammenkünften" sinnlos wäre. Es konnte kein Einvernehmen über das Vorgehen gegenüber Roquette erzielt werden, und es war unmöglich, einen Markt mit einem derart wichtigen "Außenseiter" zu kontrollieren. Deshalb wurde beschlossen, die Zusammenkünfte einzustellen⁹⁰. Es gab keine weiteren Kontakte zwischen den NaG-Herstellern, und in den beiden folgenden Jahren herrschte auf dem Markt freier Wettbewerb.

⁸³ [.*.].

⁸⁴ [.*.].

⁸⁵ [.*.].

⁸⁶ [.*.].

⁸⁷ Die Fabrik wurde in Cassino Spinola gebaut.

⁸⁸ [.*.].

⁸⁹ [.*.].

⁹⁰ [.*.].

- (126) Im Jahr 1985 gingen die NaG-Preise weltweit drastisch zurück. Eine bei Roquette während der Nachprüfung vorgefundene Tabelle über die Entwicklung der NaG-Preise zwischen 1977 und 1995⁹¹ zeigt einen Sturz der europäischen Preise im Jahr 1985. Von 1985 bis Ende 1986 gingen die NaG-Preise um 50 % zurück. Die Hersteller waren gezwungen, ihre Ware zu "unrentablen Preisen" zu verkaufen⁹². Aus diesem Grund beschlossen sie schließlich, die später intern als "5G-Zusammenkünfte" bzw. den "Club" bezeichneten Treffen wieder aufleben zu lassen. Wie in der „alten Ära“ war Benckiser [Jungbunzlauer] die treibende Kraft, und später Jungbunzlauer nach dem Erwerb des NaG-Bereichs von Benckiser im Mai 1988⁹³.
- (127) Eine erste Initiative wurde im Mai 1986 ergriffen, als Glucona eine neue Zusammenkunft der wichtigsten NaG-Hersteller in Amsterdam veranstaltete. Benckiser [Jungbunzlauer], Fujisawa, Glucona und Roquette bemühten sich, neue Verkaufsmengen unter Berücksichtigung des Antrags von Roquette zu vereinbaren, der Anlass für die Beendigung des ersten Kartells war. Diese Versuche schlugen jedoch fehl, und erst im Februar 1987 wurde auf einer weiteren Zusammenkunft in Amsterdam eine neue wettbewerbswidrige Vereinbarung erzielt.
- (128) Zwischen Februar 1987 und Juni 1995 bestand die Durchführung der Kartellvereinbarung aus der Abhaltung regelmäßiger multilateraler Zusammenkünfte, die durch häufige bi- oder trilaterale Treffen ergänzt wurden, auf denen unternehmensspezifische für die Durchführung der gesamten Kartellvereinbarung jedoch wichtige Fragen erörtert wurden. Die meisten der zwischen 1986 und 1995 stattfindenden Kartelltreffen wurden von den selben regelmäßigen Teilnehmern nämlich ADM (ab Juni 1991), Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette sowie von Benckiser [Jungbunzlauer] und FinnSugar in den ersten Kartelljahren besucht. Bei der Pensionierung oder der Übernahme neuer Unternehmensfunktionen wurde ein "Nachfolger" für die Kartelltätigkeiten ernannt⁹⁴.

1.8.1. Organisatorische Grundlagen

- (129) Das Kartell wurde gemäß einigen wenigen Grundsätzen geführt. Diese Merkmale bestanden während der gesamten Dauer des Kartells und werfen ein klares Licht auf seine Funktionsweise⁹⁵.

1.8.1.1. a) Ziele

- (130) Während der gesamten Dauer wurden mit dem Kartell drei Ziele verfolgt, nämlich die Zuteilung und Beachtung bestimmter Absatzmengen an/durch jedes einzelne Mitglied, die Festsetzung von (Höchst- und Tief-) Zielpreisen und der Austausch entsprechender Informationen über wichtige Abnehmer (in einigen Fällen sogar die Zuteilung bestimmter Kunden).

⁹¹[.*].

⁹²[.*].

⁹³[.*].

⁹⁴ "Neulinge" wurden den Teilnehmern auf den Kartellzusammenkünften vorgestellt. So zeigt die Antwort [.*].z.B. wie im Falle von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ein „Nachfolger“ auf der Zusammenkunft vom 2./3.9.1991 in Zürich vorgestellt wurde.

⁹⁵ Dieser Abschnitt (Randnummern (81) bis (100)) beschreibt den Sachverhalt. Die entsprechenden Beweise sind jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Zusammenkünften angeführt.

7. Marktaufteilung: die Zuteilung von Absatzmengen

- (131) Die Zuteilung von Verkaufsmengen an jeden Teilnehmer war der Grundstein des Kartells. Verschiedene während oder unmittelbar nach den multilateralen Zusammenkünften erstellte "Tabellen" sind ein Nachweis für das Bemühen um eine genaue Aufteilung des Marktes⁹⁶.
- (132) Die jeweiligen Marktanteile wurden anfänglich anhand der Zahlen für die beiden vorangehenden Jahre ermittelt und eingefroren; sie mussten von jedem Mitglied eingehalten werden. Die Verkaufsmengen wurden ursprünglich unter Bezugnahme auf den Weltmarkt errechnet und zugeteilt. Die Welt wurde jedoch in Einzelregionen unterteilt, für die jedem Mitglied ein Marktanteil zugewiesen wurde.
- (133) Da die Verkaufsmengen auf konkrete, gleichzeitige Absatzzahlen zurückgingen, spiegelte sich darin die jeweilige Stellung des einzelnen Mitglieds auf den Regionalmärkten wider. Deshalb unterschied sich der für ein bestimmtes Gebiet zugeteilte Marktanteil von dem zugeteilten Weltmarktanteil. So erhielt Fujisawa etwa [.*] % des Weltmarktes, jedoch nur etwas weniger als [.*] % des europäischen Marktes.
- (134) Alljährlich wurden die zugeteilten weltweiten und regionalen Marktanteile neu bewertet und angepasst. Anhand dieser Zahlen wurde ermittelt, welche Teilnehmer oberhalb und welche unterhalb ihrer Zuteilungsmengen verkauft hatten.
- (135) Der Weltmarkt wurde in die fünf getrennten Gebiete Europa, Vereinigte Staaten, Kanada, Japan und "Rest der Welt" unterteilt. Auf Antrag von Glucona wurde der amerikanische Markt in "USA trocken" und "USA flüssig" unterteilt, wobei diesen beiden Gruppen jeweils unterschiedliche Anteile zugeordnet wurden⁹⁷.

8. Festsetzung von Zielpreisen und Preisanpassungsstrategie

- (136) Die Kartellmitglieder vereinbarten auch die anzuwendenden Tiefst- und/oder Zielpreise. Auf den Zusammenkünften wurden die Zielpreise sowohl in USD als auch in DEM je nach zutreffendem Markt festgelegt. In Europa diente die D-Mark als Bezugswährung. Der D-Mark-Preis wurde in die jeweilige Landeswährung zur Ermittlung des von den Kunden dieses Landes zu verlangenden Preises umgerechnet⁹⁸.
- (137) Zusätzlich zu dem "Zielpreisverfahren" wurde vor allem in Bezug auf Europa für jedes Land ein Marktführer ernannt. Der Preisführer war normalerweise das Kartellmitglied, das die größten Kenntnisse und den meisten Einfluß auf dem jeweiligen nationalen Markt vorweisen konnte. Dies geht aus einer Liste hervor, die auf einer bilateralen Zusammenkunft zwischen Roquette und Fujisawa vom 2. Februar 1990 in Zaventem (Brüssel) erstellt wurde⁹⁹.

9. Kundeninformationsaustausch

- (138) Auf den Zusammenkünften wurden Informationen über einzelne Kunden ausgetauscht. Auf der Tagesordnung eines Kartelltreffens, zu dem handschriftliche Aufzeichnungen

⁹⁶ [.*].

⁹⁷ Die Unterscheidung nach trocken und flüssig wird von ADM bestätigt; [.*].

⁹⁸ [.*].

⁹⁹ Siehe Rdnr. 163.

im Besitz der Kommission sind, gab es den Punkt "*Großkunden*" (« *Major customers* »). Es folgt unter der Überschrift "Großabnehmer" eine eingehende Erörterung der Verhaltensweise, die auf eine Einzelkundenzuteilung hinausläuft¹⁰⁰. Weitere auf mehreren anderen Zusammenkünften gemachte handschriftliche Aufzeichnungen zeigen, dass die Kartellmitglieder nicht vor einer Zuteilung der Kunden zurückschreckten. Es ist z.B. nachgewiesen, dass jedem Kartellmitglied eine bestimmte nationale Tochtergesellschaft eines multinationalen Kunden zugeteilt wurde¹⁰¹.

1.8.1.2. b) Durchführung

(139) Eine erfolgreiche Durchführung der Kartellvereinbarungen setzte die genaue Überwachung der Verkäufe, die Abhaltung regelmäßiger multi- und bilateraler Zusammenkünfte und die Durchsetzung einer mehrjährigen Ausgleichsregelung voraus.

1. Überwachung der Verkäufe

(140) Um die Einhaltung der zugeteilten Verkaufsmengen zu gewährleisten, wurde eine Absatzüberwachung organisiert. Die Art der Überwachung hat sich im Verlaufe der Zeit geändert. Von 1987 bis 1991 beruhte die Überwachung auf statistischen Angaben, die von einem schweizerischen Treuhandunternehmen zusammengetragen wurden. Diese Praxis wurde auf Antrag von Fujisawa, dem eine solch kostenaufwendige Verfahrensweise nicht behagte, eingestellt.

(141) Nach einiger Zeit wurde angesichts des wachsenden gegenseitigen Mißtrauens eine externe Überwachung erneut in Erwägung gezogen. Die Zuverlässigkeit der zusammengetragenen Daten gab Anlaß zu ernstem Streit, da untereinander Betrügereien bei den Zahlenangaben vermutet wurden. Obwohl sich Jungbunzlauer bereit erklärt hatte, diese Vorkehrung wieder aufleben zu lassen, konnte kein Einvernehmen erzielt werden, weshalb das Zusammentragen von Daten bis zum Ende des Kartells von Jungbunzlauer übernommen wurde. Einige Tage vor jeder Zusammenkunft wurden die Zahlenangaben von den einzelnen Korrespondenten dem Vertreter von Jungbunzlauer gemeldet, der die Daten zusammenstellte und sie auf der Zusammenkunft verteilte.

2. Regelmäßige multi- und bilaterale Zusammenkünfte

(142) Die Einberufung regelmäßiger multi- und bilateraler Zusammenkünfte war der Grundstein der Kartellführung. Zwischen 1986 und 1995 fanden mehr als 25 multilaterale Zusammenkünfte statt.

(143) Es gab zwei Arten von multilateralen Zusammenkünften, "Arbeitstreffen" und "allgemeine Treffen". Arbeitstreffen fanden normalerweise am Tag vor dem allgemeinen Treffen statt und dienten der Behandlung "technischer" Fragen, d.h. dem Vergleich und Zusammenfügen von Zahlenangaben.

¹⁰⁰ [.*.] handschriftliche Aufzeichnungen des Vertreters von Roquette auf der Zusammenkunft in Hakone am 28.11.1989 [.*.].

¹⁰¹ [.*.] handschriftliche Vermerke des Vertreters von Roquette von der Zusammenkunft am 11.5.1989 in Göteborg, [.*.] ("*A (Akzo) → Isola - Niedrigst = 2,10 DEM - Roquette zu 2,20 netto*" [3455+4871]); handschriftliche Aufzeichnungen des Vertreters von Roquette auf der Zusammenkunft vom 9.8.1989 in Zürich ("*Tioxid-Projekt*") [.*.]; handschriftliche Notizen des Vertreters von Roquette von der Zusammenkunft mit Herrn [.*.] von Fujisawa in Lestrem am 22.1.1990 [.*.].

- (144) Fujisawa unterscheidet auch zwischen "Vortreffen" und „allgemeinen Treffen“. Die Vortreffen wurden von den europäischen Herstellern im voraus zur Vorbereitung der allgemeinen Treffen mit den nichteuropäischen Herstellern durchgeführt. Offenbar waren Fujisawa und ADM nicht sämtliche stattfindenden Vortreffen bekannt¹⁰².
- (145) Ursprünglich war vorgesehen, multilaterale Zusammenkünfte einmal jährlich abzuhalten. Nach kurzer Zeit wurden sie jedoch halbjährlich anberaumt, da sich das Erfordernis einer engen Überwachung zeigte. Sie wurden stets in Hotels in einem jeweils anderen Land veranstaltet. Häufig fanden die Zusammenkünfte anlässlich anderer Veranstaltungen wie internationalen Messen statt. Es steht z.B. fest, dass die Jahreskonferenz des Institute of Food Technology in den Vereinigten Staaten stets Anlass für eine Kartellzusammenkunft war.
- (146) Vor oder nach multilateralen Zusammenkünften kam es in der Regel zu bi- oder trilateralen Treffen, auf denen unternehmensspezifische Fragen erörtert, aber auch Informationen ausgetauscht wurden, die für die Durchführung der Kartellvereinbarungen von Bedeutung waren.

3. Ausgleichsregelung

- (147) Um die Einhaltung der zugeteilten Verkaufsmengen trotz der unvermeidlichen Schwankungen bei den einzelnen Verkäufen zu gewährleisten, einigten sich die Kartellmitglieder auf die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts über mehrere Jahre. Es wurde beschlossen, den Unterschiedsbetrag zwischen der Jahresquote eines Unternehmens und seiner tatsächlichen Verkäufe auf das folgende Jahr zu übertragen. Dies bewirkte, dass ein Unternehmen, das seine Verkaufsmenge am Jahresende nicht ausgeschöpft hatte, im folgenden Jahr eine entsprechend höhere Quote erhielt und umgekehrt.
- (148) Dieses System bereitete ernsthafte Probleme, da ADM unmittelbar nach seinem Beitritt auf erhebliche technische Schwierigkeiten stieß, die seine Fähigkeit zur Einhaltung seiner Quote schwächten. Da seine aufgelaufene Quote im Laufe der Zeit zunahm, war es für die übrigen Kartellmitglieder zunehmend schwierig, die Beibehaltung dieses Systems hinzunehmen. Nach ihrer Auffassung musste sich ADM den Folgen seiner Unfähigkeit zur Lösung seiner technischen Probleme stellen. Sie hielten den Vorteil einer erhöhten Quote im folgenden Jahr für unangemessen.

1.8.2. *Änderungen der Eigentumsverhältnisse der am Kartell beteiligten Unternehmen*

- (149) Es ist ein besonderes Merkmal dieses Kartells, dass es über die Jahre trotz der Vielzahl von Änderungen beim Eigentum der NaG-Produktionseinheiten fortbestand. Ungeachtet dieser Änderungen setzten diese Geschäftseinheiten ihre wettbewerbswidrigen Tätigkeiten fort. Dies erklärt sich zum Teil daraus, dass auch bei Änderungen im Unternehmenseigentum die für das NaG-Geschäft zuständigen Personen die selben blieben. In sämtlichen Fällen wurde jedoch die Unternehmensleitung von den Kartelltätigkeiten voll in Kenntnis gesetzt und nahm in der Regel unmittelbar an diesen Tätigkeiten teil.

¹⁰²[.*.]

1.8.2.1. a) Benckiser-Nachfolge durch Jungbunzlauer

(150) Die Übernahme des Bereichs Organische Säuren von Benckiser durch Jungbunzlauer AG im Jahr 1988 hatte keine negativen Folgen für die Kartelltätigkeiten. Die selben Personen, die bereits in der alten Ära die treibende Kraft hinter dem Kartell waren, blieben für das NaG-Geschäft zuständig und nahmen weiterhin aktiv nunmehr unter dem Firmennamen Jungbunzlauer teil. Als der Geschäftsführer seinen Abschied nahm, führte er seinen Nachfolger bei den übrigen Kartellmitgliedern förmlich ein¹⁰³. Der Verkaufs- und Produktdirektor beteiligte sich zumindest bis Oktober 1994 aktiv an den Kartelltätigkeiten¹⁰⁴.

1.8.2.2. b) Ersetzung von FinnSugar durch ADM

(151) Nachdem ADM mit Vereinbarung vom 30. November 1989 die Oxidierfermentationstechnik von FinnSugar übernommen hatte, nahm es auch seinen Platz in den Kartelltätigkeiten ein. Ursprünglich war es selbst nicht direkt beteiligt, da Benckiser seine gesamte NaG-Produktion abgenommen hatte, ab Mitte 1988 nahm FinnSugar jedoch selbst direkt teil, bis es seine NaG-Produktion nach dem Verkauf seiner Technik an ADM einstellte. Offenbar nahm es jedoch im Jahr 1990 weiterhin an den Kartellzusammenkünften teil. ADM begann Ende 1990-Anfang 1991 mit der NaG Produktion und nahm zum ersten Mal an der Kartellzusammenkunft im Juni 1991 teil.

1.8.3. *Der Werdegang des Kartells*

(152) In dem Zeitraum zwischen 1986 und 1995 wurden mehr als 25 multilaterale Kartellzusammenkünfte identifiziert. Ihre Darstellung wird in drei getrennte Zeiträume unterteilt. Der erste Zeitraum von Mai 1986 bis zu der Zusammenkunft in Vancouver vom April 1987 umfaßt die Anlaufzeit des erneuerten Kartells, in der die Prinzipien der Funktionsweise des Kartells vereinbart wurden. Der zweite Zeitraum erstreckt sich auf die Runde von Zusammenkünften zwischen April 1987 und Mai 1990, als die Kartellmitglieder von dem beabsichtigten Markteintritt von ADM Kenntnis erhielten. Die dritte Periode erstreckt sich vom Eintritt von ADM in das Kartell bis zu der erzwungenen Beendigung der Zusammenkünfte, als die Aufdeckung des Lysinkartells durch das amerikanische Justizministerium das NaG-Kartell vorzeitig beendete.

1.8.3.1. a) Anlaufen des "neuen Kartells": Amsterdam '86 - Vancouver '87

10. Zusammenkunft vom Mai 1986 in Amsterdam (Niederlande)

(153) Im Mai 1986 beraumte Glucona eine neue Zusammenkunft der wichtigsten NaG-Hersteller in Amsterdam an¹⁰⁵. Teilnehmer waren Benckiser [Jungbunzlauer], Fujisawa, Glucona und Roquette.

(154) Angesichts der durch die überschüssigen Kapazitäten verursachten schädigenden Wirkungen und der Tatsache, dass der Rückzug von Roquette der Hauptgrund für das Ende der Zusammenkünfte war, schlugen die europäischen Hersteller eine Erhöhung des Roquette zugewiesenen Marktanteils vor. Dies fand nicht die Zustimmung von Fujisawa, das zu jener Zeit ein neues Werk in den USA errichtete. Es konnte keine

¹⁰³.[*.]

¹⁰⁴ Er nahm an dem Treffen vom Oktober 1994 in London teil.

¹⁰⁵.[*.]

Einigung erzielt werden, und das Produkt wurde weiterhin frei im Markt verkauft. Benckiser stand jedoch vor ernsthaften Schwierigkeiten, da NaG zu einem immer niedrigeren Preis verkauft wurde¹⁰⁶.

11. Zusammenkunft vom 19./20. Februar 1987 in Amsterdam (Niederlande)

- (155) Glucona berief im Februar 1987¹⁰⁷ eine Zusammenkunft der NaG-Hersteller in Amsterdam ein. Die Zusammenkunft fand im Hotel Amstel in Amsterdam am 19./20. Februar 1987 statt. Teilnehmer waren Benckiser [Jungbunzlauer], Fujisawa, Glucona und Roquette.
- (156) Die europäischen Hersteller machten den Vorschlag, Marktanteile an Roquette und Fujisawa abzugeben, dessen Tochtergesellschaft PMP in der Zwischenzeit eine neue Produktionseinheit aufgebaut hatte. Es konnte eine allgemeine Rahmenvereinbarung erzielt werden. Als Bezugnahme dienten die Verkaufszahlen von 1986.
- (157) Es wurden folgende Prinzipien vereinbart: i) Die Marktanteile sollten auf der Grundlage der tatsächlichen Verkaufszahlen des Vorjahres oder der beiden vorangehenden Jahre vereinbart, eingefroren und eingehalten werden; ii) die Preise sollten erörtert und auf der Grundlage von Tiefst-Endabnehmerpreisen nach Region festgesetzt werden und iii) die Einzelheiten würden auf der nächsten Zusammenkunft erörtert werden, die zwei Monate später in Vancouver stattfinden sollte¹⁰⁸.

12. Zusammenkunft vom 11./12. April 1987 in Vancouver (Kanada)

- (158) Wie im Februar 1987 vereinbart, fand eine weitere Zusammenkunft am 11. und 12. April 1987 im Hotel Mandarine in Vancouver (Kanada)¹⁰⁹ statt. Teilnehmer waren Benckiser [Jungbunzlauer], FinnSugar, Fujisawa, Glucona und Roquette¹¹⁰. Den Vorsitz führte der Geschäftsführer von Benckiser.
- (159) Die Teilnehmer einigten sich auf eine Definition von NaG. Es wurde beschlossen, kristallines NaG und flüssiges NaG (d.h. Naglusol und Glukonsäure [50 %-Trockenbasis]) in die Definition einzubeziehen, die sogenannten "Mutterlaugen" aber von der Vereinbarung auszunehmen¹¹¹.
- (160) Die Unternehmen nahmen die gegenseitige Zuteilung der einzelnen Marktanteile vor. Es handelte sich um die erste Teilnahme von FinnSugar an einer multilateralen Kartellzusammenkunft¹¹². FinnSugar nahm zwar an dem Kartell teil, hat jedoch das

¹⁰⁶ [.*.]

¹⁰⁷ [.*.]

¹⁰⁸ [.*.] In Roquette-Aufzeichnungen [.*.] steht hierzu folgendes: "Auf dieser Zusammenkunft vereinbarten die Parteien ein Ende des Preiskrieges, eine Stabilisierung der Marktanteile (...). Die Erörterung der Einzelheiten wurde auf die Zusammenkunft von Vancouver (Canada) vertagt, das für die japanischen Vertreter leichter zu erreichen war".

¹⁰⁹ [.*.]

¹¹⁰ [.*.]

¹¹¹ [.*.] " (...) "Wir einigten uns auf folgende Punkte: Definition von Natriumglukonat, d.h. das edle Produkt in Pulverform oder flüssig (d.h. Naglusol oder Glukonsäure auf einer 50 %-NaG-Trockenbasis; Mutterlaugen (unser flüssiges Glukonat) wurden ausgenommen". Fujisawa-Erklärung vom [.*.]: "Das in dieser Einlassung beschriebene Verhalten erstreckte sich auf sämtliche Produktformen wie zum Beispiel trockenes NaG, flüssiges GNA und GS (Glukonsäure)".

¹¹² [.*.]

Produkt nicht selbst auf den Markt gebracht. Benckiser [Jungbunzlauer] erwarb die gesamte Produktion von FinnSugar und hinderte es damit an einem direkten Markteintritt. Dieser Sachverhalt wurde bei der Berechnung des Benckiser [Jungbunzlauer] zugeteilten Marktanteils berücksichtigt¹¹³.

- (161) Fujisawa wurde ein Anteil am Weltmarkt von [.*.]% zugeteilt. Benckiser [Jungbunzlauer] wurden [.*.]% zugeteilt, entsprechend seiner Vereinbarung mit FinnSugar erhielt es jedoch weitere [.*.]%. Roquette und Glucona teilten sich den Rest des Marktes mit Anteilen von jeweils rund [.*.]%¹¹⁴.
- (162) Es wurde auch beschlossen, die Verkäufe zu überwachen. Benckiser [Jungbunzlauer] schlug vor, hiermit eine schweizerische Treuhandgesellschaft zu beauftragen die sie schon früher für ein anderes Produkt eingeschaltet hatte¹¹⁵. Dies würde die Mitglieder des Kartells an dem Versuch hindern, falsche Absatzzahlen anzugeben. Es wurde auf der Zusammenkunft kein Beschluss in dieser Frage gefasst. In den darauffolgenden Wochen wurde jedoch beschlossen, die Basel Schweizer Treuhandgesellschaft mit der Überwachung zu beauftragen¹¹⁶.
- (163) Eine Vereinbarung über "Tiefstpreise" wurde für verschiedene Teile der Welt erzielt. Für Europa wurde beschlossen, die Preise zu erhöhen und einen Endabnehmer-Basispreis in DEM zu vereinbaren. Dieser Basispreis wurde in die Währung des jeweiligen europäischen Landes umgerechnet¹¹⁷.
- (164) In Bezug auf das Über- und Unterschreiten der Verkaufsmengen wurde das alte System der entsprechenden Verringerung der Absatzmengen im folgenden Jahr nach einer Überschreitung der vereinbarten Mengen des vorangehenden Jahres wieder eingeführt¹¹⁸.
- (165) Außerdem wurde vereinbart, wenigstens einmal jährlich die Einhaltung der Kartellvereinbarungen zu überprüfen und die vereinbarten Zahlen vor allem im Hinblick auf die Tiefstpreise anzupassen¹¹⁹.
- (166) Im Anschluß an die Zusammenkunft von Vancouver wurde gemäß dem dort vereinbarten Grundsatz der regelmäßigen Treffen eine Reihe multilateraler Kartellzusammenkünfte veranstaltet. Diese lassen sich in zwei Abschnitte unterteilen: von 1987 bis Anfang 1990 vor dem Eintritt von ADM in das Kartell, und von 1990 bis Juni 1995, als das Kartell plötzlich beendet wurde.

¹¹³ [.*.]

¹¹⁴ [.*.]

¹¹⁵ [.*.]. Diese Treuhandgesellschaft hatte damals dieselbe Adresse in Basel als Jungbunzlauer Holding AG [8249].

¹¹⁶ In der Erklärung vom [.*.] gab Jungbunzlauer an, daß die [.*.] Treuhandgesellschaft mit welcher Jungbunzlauer Ladenburg GmbH 1991 Kontakt aufgenommen hatte, die [.*.] *Treuhandgesellschaft* war. Dies muss auch jene Treuhandgesellschaft sein, die bereits 1987 kontaktiert worden war. So ergeben etwa die handschriftlichen Aufzeichnungen von einem Vertreter von Roquette bei der Zusammenkunft vom 22.3.1991 in Zürich folgendes: „Ludwig will (...) zu der [.*.] *Treuhand Buchprüfung zurückgehen*“ (Betonung hinzugefügt). [.*.]

¹¹⁷ [.*.]

¹¹⁸ [.*.]

¹¹⁹ [.*.].

- (167) Die multilateralen Zusammenkünfte wurden gemäß den in Vancouver vereinbarten Grundsätzen durchgeführt. Jedes Mitglied übersandte seine monatlichen Verkaufszahlen an die [.*.]Treuhandgesellschaft. Die von Fujisawa vorgelegten Unterlagen zeigen, dass es eine jährliche "Statistikgebühr" von [.*.] an die [.*.] Treuhand zahlte¹²⁰. Die [.*.] Treuhandgesellschaft trug die Daten zusammen und übersandte die Zahlenangaben an die Kartellmitglieder. Diese Angaben bildeten das Ausgangsmaterial für die Überprüfung der Überwachungsberichte bei jeder Zusammenkunft. Die jeweiligen Einzelverkäufe wurden in bezug auf die vereinbarten Regionalquoten überprüft, und es wurden die "Über- oder Unterschreiter" ermittelt.
- (168) Die Zusammenkünfte wurden üblicherweise von dem "Gastgeber" unter Vorsitz von Benckiser [Jungbunzlauer] veranstaltet, das wieder die treibende Kraft hinter dem Kartell war.

1.8.3.2. b) Die Zusammenkünfte nach Vancouver 1987 bis Anfang 1990

- (169) Zwischen April 1987 und Mai 1990 fand eine große Anzahl multilateraler Zusammenkünfte statt. Die schriftliche Erklärung von Fujisawa ist ein guter Hinweis auf den Inhalt dieser Zusammenkünfte: *"Nach der Zusammenkunft von Vancouver 1987 wurde in den folgenden Zusammenkünften gewöhnlich erörtert, ob die Wettbewerber das auf den vorangehenden Sitzungen Vereinbarte tatsächlich einhielten. Erörtert wurden auch der Absatz in jeder Region des Weltmarktes und die Mengen, die von jedem einzelnen Unternehmen weltweit verkauft werden durften"*¹²¹. In dem Zeitraum 1989-90 sind die Angaben über den Inhalt der Zusammenkünfte genauer, da das für diese Zeit vorliegende Material die Aussagen der Unternehmen untermauert.
- (170) Im Juni/Juli 1987 fand eine multilaterale Zusammenkunft in Osaka (Japan) statt. Dies wird durch Fujisawa und Roquette bestätigt, wonach Glucona und Benckiser [Jungbunzlauer] ebenfalls anwesend waren. FinnSugar nahm wahrscheinlich auch an dieser Zusammenkunft teil¹²².
- (171) In dem Zeitraum zwischen Mai 1987 und Anfang 1988 entwickelte sich FinnSugar zu einem aktiven Kartellmitglied. Roquette behauptet, dass FinnSugar bereits an der Zusammenkunft in Osaka im Juni/Juli 1987 teilgenommen hatte, Fujisawa äußert sich hierzu leicht abweichend: *«(...) im Jahr 1987 äußerte FinnSugar über Benckiser den Wunsch, dem "Club" beizutreten und seine Ware selbst an die Endabnehmer zu verkaufen. Benckiser schlug vor, auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung die Teilnahme von FinnSugar vorzusehen und FinnSugar hierzu einzuladen; diesem Vorschlag wurde zugestimmt. Im November fand eine Zusammenkunft in Genf statt. Fujisawa glaubt nicht, dass FinnSugar dort zugegen war. Falls dies zutrifft, so war FinnSugar zum ersten Mal auf der Zusammenkunft von Helsinki vertreten"*¹²³.
- (172) Gemäß Fujisawa fanden im November 1987 in Genf und im Januar 1988 in Helsinki multilaterale Zusammenkünfte statt¹²⁴. Roquette behauptet, von diesen Zusammenkünften nichts gewußt zu haben, erwähnt jedoch die Zusammenkunft in Oslo

¹²⁰ Anlage "Unterlagen zur Überwachung der Ausgaben " [.*.]

¹²¹ [.*.]

¹²² [.*.]

¹²³ [.*.].

¹²⁴[.*.].

vom 26. Januar 1988¹²⁵. Es steht fest, dass FinnSugar Ende 1987 - Anfang 1988 zunehmend in das Kartell einbezogen wurde und durch die "Rückforderung" seines Marktanteils von Benckiser [Jungbunzlauer] direktes Kartellmitglied wurde.

- (173) Eine weitere Zusammenkunft fand am 4./5. Juni 1988 in dem Hotel Le Méridien in Singapur¹²⁶ statt. Die fünf damaligen Kartellmitglieder FinnSugar, Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer und Roquette waren zugegen. Die von den Vertretern von FinnSugar bekundete Absicht, ihren Marktanteil spürbar zu erhöhen, führte zu einem Konflikt. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, am folgenden Tag erneut zusammenzutreffen. Hierbei konnte jedoch kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden¹²⁷.
- (174) Um dieses Problem zu lösen, wurde für den 21. Juli 1988 in Montreal (Kanada) eine weitere multilaterale Zusammenkunft anberaumt¹²⁸. FinnSugar wurde zu dieser Zusammenkunft, an der Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer und Roquette teilnahmen, nicht eingeladen.
- (175) Daraufhin folgte die nächste multilaterale Zusammenkunft der fünf Kartellmitglieder Mitte September 1988 in London¹²⁹, auf der sich FinnSugar schließlich durchsetzen konnte und eine höhere Quote erhielt¹³⁰.
- (176) Laut Fujisawa soll die nächste Zusammenkunft im Januar/Februar 1989 in Oslo stattgefunden haben¹³¹. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Glucona und Roquette sollen daran teilgenommen haben. Roquette kann sich an diese Zusammenkunft nicht erinnern¹³², und verweist auf eine Zusammenkunft in diesem Zeitraum, die jedoch in Zürich stattgefunden habe. Auf dieser Zusammenkunft sollen alle fünf Kartellmitglieder anwesend gewesen sein.

1. Zusammenkunft vom 11. Mai 1989 in Göteborg (Schweden)

- (177) Ab Mai 1989 verfügt die Kommission über zeitgleiche Unterlagen, aus denen eindeutig hervorgeht, wie auf den Zusammenkünften die Marktanteile zugeteilt, die Preise festgesetzt und gegenüber Kunden abgestimmt vorgegangen wurde.
- (178) Am 11. Mai 1989 fand in Göteborg eine Zusammenkunft statt, was von Fujisawa and Roquette bestätigt wurde, wonach außer ihnen auch Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, FinnSugar und Glucona daran teilnahmen¹³³.
- (179) Die Kommission verfügt über handschriftliche Notizen, die der Vertreter von Roquette auf dieser Zusammenkunft machte¹³⁴. Diese Notizen zeigen, dass eingehende Informationen über andere Wettbewerber und über die Kunden ausgetauscht wurden. Eine handschriftliche Tabelle in den Notizen zeigt außerdem eindeutig, dass die in jeder

¹²⁵[.*].
¹²⁶[.*]
¹²⁷[.*].
¹²⁸[.*]
¹²⁹[.*]
¹³⁰[.*]
¹³¹[.*].
¹³²[.*].
¹³³[.*]
¹³⁴[.*]

Weltregion (Europa, USA trocken, USA flüssig, Kanada, Japan, übrige Welt) auf den Markt gebrachten Mengen genau überwacht wurden. Auf der Grundlage der Zahlen für das erste Quartal wurde der Gesamtabsatz für das Jahr 1989 hochgerechnet. Diese Tabelle ist Bestandteil der Überprüfung der Einhaltung der zugeteilten regionalen Absatzmengen durch die Kartellmitglieder.

2. Zusammenkunft vom 9. August 1989 in Zürich (Schweiz)

- (180) Die nächste Zusammenkunft fand am 9. August 1989 in Zürich statt. Laut Roquette nahmen Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Fujisawa, FinnSugar und Glucona daran teil¹³⁵. Aus den handschriftlichen Notizen des Vertreters von Roquette geht hervor¹³⁶, was auf der Zusammenkunft besprochen wurde.
- (181) Die Teilnehmer erhielten in der Aufzeichnung die Kodenummern 1 bis 5. Gemäß Roquette entsprechen den Zahlen folgende Unternehmen: 1-Fujisawa; 2-Jungbunzlauer; 3-FinnSugar; 4-Glucona; 5-Roquette¹³⁷.
- (182) Die Aufzeichnungen zeigen, dass auf den Zusammenkünften über die Absätze und Kundenpreise berichtet wurde. So steht in der ersten Zeile z.B. Folgendes: *"3 bleibt bei 2,40 DEM und darüber"*¹³⁸. Zum Abschluss bemerkt der Vertreter von Roquette Folgendes: *"Nicht unter 2,30 DEM bzw. Betrag in Landeswährung gehen"*.
- (183) Die Unterlage zeigt auch, dass die Frage der *"Mutterlaugen"* schwerwiegende Bedenken bei einigen Teilnehmern verursachte¹³⁹. Dieses Produkt wurde offenbar von [.*] einem wichtigen Abnehmer, als Substitut verwendet. Mutterlaugen waren in die Zuteilungsmengen nicht einbezogen, und einige Kartellmitglieder waren offenbar versucht, die übrigen Teilnehmer zu hintergehen, indem sie Mutterlaugen in erheblichem Umfang verkauften. Fujisawa musste abstreiten, Mutterlaugen an [.*] verkauft zu haben. Die Frage der Einbeziehung dieses Produkts in die Quoten warf eine Reihe technischer Erwägungen auf. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wollte *«Zahlen über Mutterlaugen (untergliedert nach Gebieten und Gesellschaften) austauschen»*. Schließlich wurde beschlossen, diese Frage auf der nächsten Zusammenkunft zu besprechen, und Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wurde gebeten, Leitlinien hinsichtlich *«der Gebiete, wo die Quotenmengen verkauft (werden müssten)»* auszuarbeiten.
- (184) Aus der Unterlage geht auch hervor, dass NaG-Mengen genau errechnet, kontrolliert und in einigen Fällen sogar "gehandelt" wurden. Wie erwähnt entschied sich Fujisawa schließlich für die Option, seine Verkäufe in Japan zu verringern und die entsprechenden Mengen in Europa abzusetzen: *"I könnte seinen Absatz in Japan von 4 400 auf 4 100 t verringern; der Saldo von 300 t würde nach Europa gehen"*.
- (185) Die Kartellmitglieder haben nicht nur bei der Einhaltung der Verkaufsmengen zusammengearbeitet, sie haben auch einzelne Kunden einander zugeteilt. Als

¹³⁵ [.*]

¹³⁶ [.*]

¹³⁷ [.*]

¹³⁸ [.*]

¹³⁹ Das Thema der „Mutterlaugen“ wurde bereits in einer Zusammenkunft vom 11. Mai 1989 in Göteborg angesprochen, wie damalige handschriftliche Aufzeichnungen von einem Vertreter von Roquette zeigen: siehe Absatz (131) [.*]

Gegenleistung für die Einwilligung von Fujisawa, einer Kürzung seines Absatzes in Japan zuzustimmen, würde Jungbunzlauer Ladenburg GmbH mithelfen, dass Fujisawa seinen Absatz in Europa steigert, indem es ihm bestimmte Kunden zuweist: "2 schlägt 1 vor, seine Menge in Europa auf 410 t zu begrenzen. Im Gegenzug schlägt 2 vor, 1 bestimmte Kunden zu geben".

- (186) Es wurde auch beschlossen, für den europäischen Markt eingehendere Zahlen zu verwenden. Der "nächste Schritt" würde darin bestehen, "die Zahlen für Europa nach Ländern zu unterteilen".

3. Zusammenkunft vom 28. November 1989 in Hakone (Japan)

- (187) Am Ende der auf der Zusammenkunft in Zürich im August 1989 gemachten Notizen steht Folgendes: "Nächste Zusammenkunft zweite Hälfte November, 21. oder 28."¹⁴⁰. Diese Zusammenkunft wurde von Roquette¹⁴¹ und Fujisawa bestätigt. Sie fand in dem Hotel Fujiya in Hakone (Japan) statt¹⁴². Die übrigen Teilnehmer waren FinnSugar, Glucona und Jungbunzlauer.
- (188) Der Inhalt der Gespräche wird wiederum aus den von dem Vertreter von Roquette gemachten Aufzeichnungen¹⁴³ deutlich. Die aufgeführte Tagesordnung ist sehr eindeutig: "1) Quoten in den Regionen; 2) Lage jedes Teilnehmers, 3) Anpassung der Abweichungen von den Quoten in jedem Block; 4) Großabnehmer; 5) Kleine Quoten: Handhabung; 6) Preise; 7) Mutterlaugen; 8) Sonstiges".
- (189) Der erste Teil der Zusammenkunft war den ersten drei Tagungsordnungspunkten gewidmet: "1+2+3 : Überprüfung der allgemeinen Marktlage" . Die "Zukunft" wurde erörtert sowie "die Funktionsweise eines Systems von 4 Blockquoten effizient zu machen".
- (190) Bei dieser Zusammenkunft wurde ein „Austausch“ von Quoten beschlossen. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH würde 200 t in Europa an Fujisawa übertragen und im Gegenzug 200 t in Japan von dem japanischen Hersteller erhalten. Auch würde FinnSugar¹⁴⁴ 100 t in Europa Fujisawa überlassen und die entsprechende Menge von Fujisawa in Japan übernehmen.
- (191) Die Unterlage zeigt, dass die Verkäufe genau überwacht und die Quoten für das Jahr 1990 festgesetzt wurden¹⁴⁵. Die im ersten Teil der Zusammenkunft vereinbarten Tauschgeschäfte wurden bei der Festsetzung der Quoten genau berücksichtigt.
- (192) In der Unterlage sind die Absatzmengen tabellarisch aufgeführt, was bestätigt, dass die Welt in die vier Regionen: « USA », « Europa », « Japan » und « übrige Welt »

¹⁴⁰[.*.]

¹⁴¹[.*.]

¹⁴²[.*.]

¹⁴³[.*.]

¹⁴⁴ Als "C" (Cultor) bezeichnet: siehe erläuternde Fußnote nachstehend.

¹⁴⁵ In den auf den multilateralen Zusammenkünften angefertigten handschriftlichen Notizen wurden die Kartellmitglieder gewöhnlich als "J" (Jungbunzlauer), "R" (Roquette), "F" (Fujisawa), "C" (Cultor, d. h. FinnSugar) und "A" (Akzo, d. h. Glucona) angeführt. Die Verwendung von "Akzo" für Glucona ist darauf zurückzuführen, daß die auf den Zusammenkünften für Glucona teilnehmenden Angestellten ebenfalls Angestellte von Akzo waren. Von den übrigen Teilnehmern wurde die Muttergesellschaft Akzo, die 50 % der Anteile an Glucona erhielt, als der eigentliche Entscheidungsträger angesehen.

aufgeteilt wurden. Die Quoten "Welt" zeigen, dass im Jahr 1990 Fujisawa [.*] % Jungbunzlauer Ladenburg GmbH [.*] %, Glucona [.*] %, Roquette [.*]%, und Cultor (FinnSugar) [.*] % zugeteilt waren. In Europa betragen die Quoten [.*] % für Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, [.*] % für Glucona, [.*] % für Roquette, [.*] % für Finnsugar und [.*] % für Fujisawa.

- (193) Auf der Zusammenkunft in Zürich vom August 1989 hatte Fujisawa bereits seine Absicht bekundet, zusätzliche 300 t in Europa im Gegenzug für seinen verringerten Absatz auf dem japanischen Markt zu verkaufen. Dies findet sich in der Tabelle und ihren beiden Fußnoten wie folgt wieder: « (1) C [Finnsugar] gibt seine Menge von 300 t an Akzo [Glucona] im Gegenzug für 200 t in Japan und 100 t in Europa .(2) Die Zahlen enthalten bereits den Tausch von F [Fujisawa], das 300 t in Europa übernimmt (100 t von C und 200 t von J [Jungbunzlauer]) und im Tausch 300 t für Japan abgibt (100 t an C und 300 t in Europa). Diese Lösungen (1) und (2) gelten für 1990, bereinigen jedoch nicht den vorangehenden Zeitraum". Außerdem wurde eine Reihe sonstiger Vorkehrungen getroffen¹⁴⁶.
- (194) Die Unterlage macht die komplizierten Vorkehrungen deutlich, die zur Einhaltung der Quoten getroffen wurden. Die Punkte 3 und 5 der Zusammenkunft hatten den Titel: "Anpassung der Abweichung von den Quoten in jedem Block" Unter dieser Überschrift hat der Vertreter von Roquette folgende Notizen gemacht: "Ist C bereit, seine US-Quote von 411 t mit A zu tauschen?" Sie würden zustimmen, wenn sie angemessene Preise bei den japanischen Kunden erzielen könnten, die Preise gehen jedoch herunter (...). C ist bereit, einen Teil seiner US-Quote (300 t von 416 t) mit Akzo zu tauschen, wenn es als Ausgleich +200 t in Japan erhält (von Akzo) und 100 t in Europa (ebenfalls von Akzo)".
- (195) Die Preise (als Punkt 6 der Tagesordnung) wurden ebenfalls ausführlich erörtert. Die Unterlage enthält hierzu Folgendes: « Erster Schritt: Ausgleich der Mengen. Zweiter Schritt: 2. Quartal '90: Preiserhöhung? Nur wenn der Ausgleich bei den Mengentonnen erzielt ist"
- (196) Unter dem Punkt "Großabnehmer" (« Major accounts ») wurde auch die Kundenzuteilung erörtert. In den Notizen hierzu folgendes: "Es ist von Vorteil zu wissen, wer in dem Geschäft tätig ist" und "C würde einen Teil von [.*] gerne übernehmen". Der Abnehmer [.*] wurde als Beispiel für ein gutes Vorgehen genommen und es wurden "Koordinatoren" für die Zuteilung der Verkäufe der Kartellmitglieder an die einzelnen Großkunden ernannt.
- (197) Die handschriftlichen Notizen zeigen, dass ein möglicher Eintritt von ADM in den NaG-Markt befürchtet wurde. "ADM: welche Gerüchte? Die Bedrohung besteht. Ist Natriumglukonat erstrangig oder zweitrangig?".

1.8.3.3. c) Von der Einbeziehung von ADM bis zum Ende des "5G-Kartells": 1990-1995

- (198) In den folgenden Monaten veranlasste die Bereitwilligkeit, die in Hakone getroffenen Entscheidungen erfolgreich umzusetzen und die Probleme anzugehen, die mit der Aussicht auf den Eintritt von ADM in den NaG-Markt verbunden waren, die Hersteller zur Abhaltung einer Reihe bilateraler Zusammenkünfte.

¹⁴⁶[.*.]

- (199) Am 22. Januar 1990 besuchte ein Vertreter von Fujisawa das NaG-Werk von Roquette. Bei dieser Gelegenheit wurde die Einhaltung der Verkaufsmengen erörtert. Die von dem Vertreter von Roquette gemachten handschriftlichen Aufzeichnungen zeigen, dass eine große Anzahl spezifischer Vorkehrungen getroffen werden musste, damit die Kartellmitglieder ihre jeweiligen Quoten einhalten konnten. Die beiden Unternehmen tauschten Informationen über ihre Kunden aus und vergewisserten sich, ob Überschneidungen bestünden. Sie versuchten auch, Vorkehrungen für regionale Quoten zu treffen: *"Fuji benötigt 280 t zusätzlich, um seine Quote einzuhalten. Sie benötigen Verkaufsmengen im Vereinigten Königreich"*. Darauf folgen die entsprechenden Zahlen für die einzelnen europäischen Länder: *"90 = 51 t in Deutschland + 17 t in Italien = 68 t"*¹⁴⁷. Die für Fujisawa erforderlichen *"Verkaufsmengen im VK"* wurden durch die eindeutige Zuteilung von Kunden genau ausgewiesen: *"→ +230 t VK ← 100 t [.*.] + 130 t [.*.] zu 700 £, usw"*¹⁴⁸.
- (200) Eine weitere Zusammenkunft fand am 2. Februar 1990 auf dem Flughafen Brüssel zwischen Roquette und Jungbunzlauer Ladenburg GmbH statt. Es wurde beschlossen, für jedes europäische Land einen Koordinator zu benennen, der als Preisführer handeln sollte. Die handschriftlichen Aufzeichnungen hierzu lauten: *"Einen Koordinator für jedes Land: Deutschland: Jungbunzlauer; Belgien: Akzo; VK: Roquette; Skandinavien: Cultor; Frankreich: Roquette; Griechenland: Akzo; Niederlande: Akzo; Irland: Akzo; Italien: Roquette; Österreich: Jungbunzlauer; Portugal: Akzo; Schweiz: JBL; Spanien: Jungbunzlauer"*¹⁴⁹.
- (201) Ein weiteres Beispiel für diese bilateralen Zusammenkünfte ist das Treffen vom 30. April 1990 zwischen ADM und Glucona in Schiphol (Niederlande). Diese Zusammenkunft ist Bestandteil einer Reihe von Kontakten zwischen den beiden Unternehmen, die bereits im August 1989 aufgenommen wurden, als die Absicht von ADM bekannt wurde, in den NaG-Markt einzutreten. Glucona befürchtete nachteilige Auswirkungen des Eintritts von ADM sowohl in den amerikanischen als auch die europäischen Märkte und versuchte, mit ADM eine Vereinbarung zu erzielen.
- (202) Glucona verfolgte das Ziel, zu einer Vereinbarung zu gelangen, wonach es seine Produktion in den Vereinigten Staaten aufgeben und NaG von ADM beziehen würde. Im Gegenzug würde ADM nicht in den europäischen Markt eintreten¹⁵⁰. Damit könnten beide Parteien sich gegenseitig "kontrollieren", was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs durch die Gewährleistung von Disziplin und die Geringhaltung der störenden Auswirkungen des Markteintritts eines neuen Anbieters führte. In dieser Hinsicht ist der nachstehende Auszug eines Vermerks vom 1. Mai 1990 aufschlussreich, der bei Glucona vorgefunden wurde, und in dem die Zusammenkunft vom 30. April in Schiphol wie folgt zusammengefasst wurde: *"ADM schlägt vor, den Markt nicht zu erschüttern, weshalb es sich auf den Markt in den USA und in Kanada konzentrieren will. Gegenwärtig verhandelt ADM mit Jungbunzlauer darüber, die Ausfuhr nach den USA zurückzuziehen und im Gegenzug eine Abmachung über Zitronensäure in den USA zu treffen. ADM möchte eine ähnliche Vereinbarung mit Akzo Chemikalien für den europäischen Markt (Zitronen- und Milchsäure) eingehen"*¹⁵¹. Die wettbewerbswidrigen

¹⁴⁷ [.*.]

¹⁴⁸ [.*.].

¹⁴⁹ [.*.]

¹⁵⁰ [.*.]

¹⁵¹ [.*.]

Gespräche zwischen ADM und Glucona sowie den anderen europäischen Herstellern werden durch die Aufzeichnungen bestätigt, die von einem der Teilnehmer auf der nächsten multilateralen Kartellzusammenkunft in Zürich im Mai 1990 gemacht wurden.

1. Zusammenkunft vom 21./22. Mai 1990 in Zürich (Schweiz)

- (203) Die nächste multilaterale Zusammenkunft fand am 21./22. Mai 1990 im Hotel International in Zürich statt. Fujisawa, Glucona und Roquette gestanden ihr Teilnahme ein¹⁵²; Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und wahrscheinlich auch Finnsugar waren ebenfalls zugegen¹⁵³.
- (204) Seit der vorangehenden Zusammenkunft hatte sich der Markteintritt von ADM durch dessen Ankündigung des Erwerbs der NaG-Technik von FinnSugar bestätigt. Ein großer Teil der Gespräche betraf das Problem "ADM", das an der Sitzung selbst nicht teilnahm. Es wurde schließlich beschlossen, dem amerikanischen Hersteller den Beitritt zum Club zu erlauben. Gemäß Fujisawa erklärten sich Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Fujisawa auf Vorschlag von Glucona bereit¹⁵⁴, Marktanteile zugunsten von ADM abzugeben.
- (205) Die von dem Vertreter von Roquette auf dieser Zusammenkunft gemachten Aufzeichnungen¹⁵⁵ bestätigen die Bedeutung des Tagesordnungspunktes "ADM" und machen das Bemühen der Kartellmitglieder deutlich, mit diesem Neuling auf dem Markt zu einer Einigung zu gelangen. Sie beleuchten auch die von Glucona bei den Verhandlungen gespielte Rolle.
- (206) In seinen Aufzeichnungen vermerkt der Vertreter von Roquette, dass Glucona "versuchte zu verhindern", dass ADM in den Markt eintritt, dass jedoch "Akzo nicht kämpfen wird; sie sind zu klein"¹⁵⁶. Dies steht mit der Tatsache in Einklang, dass Glucona seit Mitte 1989 versucht hatte, Verhandlungen mit ADM aufzunehmen, sowie mit dem Inhalt des Berichts von der Zusammenkunft vom 30. April 1990 zwischen ADM und Glucona. Gemäß der mit ADM getroffenen Vereinbarung sollte Glucona seine NaG Produktion in den USA einstellen, sein NaG-Werk Janesville in den USA stilllegen und das NaG "unter den Produktionskosten von Akzo in den USA" von ADM kaufen¹⁵⁷. Die Gegenleistung bestand darin, dass ADM davon absieht, nach Europa auszuführen und sich bereit erklärt, die Abnahmemengen von FinnSugar für das von Glucona in Ter Apelkanaal hergestellte NaG zu liefern.
- (207) Die bilateral geführten Verhandlungen zwischen Glucona und ADM waren lediglich Bestandteil eines umfassenderen Versuchs der europäischen Hersteller, die Auswirkungen des amerikanischen Neulings auf die Kartellvereinbarungen möglichst gering zu halten. Wie aus dem Vermerk über die Zusammenkunft in Schiphol hervorgeht, hatte sich Jungbunzlauer Ladenburg GmbH auch aktiv bemüht, in

¹⁵² [.*.]

¹⁵³ [.*.]

¹⁵⁴ [.*.]

¹⁵⁵ [.*.]

¹⁵⁶ [.*.]

¹⁵⁷ Es ist wichtig festzuhalten, daß ADM diese Tatsache in der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte bestätigt hat [7160]: „ Beim Eintreten in die NaG Produktion mit einer Liefervereinbarung mit Akzo/Glucona unter deren eigenen Produktionskosten, gab ADM ein deutliches Zeichen, daß es einen Kostenvorteil für NaG hatte [...]“.

Verhandlungen mit ADM zu einer umfassenden Übereinkunft mit Einbeziehung auch anderer Produkte zu gelangen. Es scheint, dass mit Ausnahme von Roquette alle übrigen Kartellmitglieder an dem Bemühen beteiligt waren, ADM in das Kartell so glatt wie möglich „einzubeziehen“. In dieser Hinsicht sind einige Auszüge der von dem Vertreter von Roquette handschriftlich gemachten Aufzeichnungen der Zusammenkunft besonders aufschlussreich: *"Akzo wird sich bemühen, zu einer Übereinkunft mit ADM zu gelangen, und wird die verbleibende Verkaufsmenge für ADM auf seine europäischen und japanischen Quoten übernehmen (jedoch nicht für sämtliche verbleibenden Mengen). A und J werden gemeinsam mit ADM Kontakt aufnehmen. F wird getrennt mit ihnen Kontakt aufnehmen. Die übrigen Unternehmen (mit Ausnahme von R) möchten zu einer Übereinkunft über den Marktanteil von ADM und seine Lieferung gelangen"*.

- (208) Zusammengefasst haben die Kartellmitglieder nach komplizierten Absprachen ADM, das zu jener Zeit einen Marktanteil von [.*] % hatte und mehr als [.*] % beantragt haben soll, einen spezifischen Marktanteil zugewiesen. Fujisawa ebenso wie Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zeigten sich bereit, rund [.*] % ihrer eigenen Marktanteile abzugeben¹⁵⁸.
- (209) Die Nummern "6282" und "1815" in einer von dem Vertreter von Roquette erstellten Tabelle als Quoten von "Akzo" (Glucona) stimmen genau mit den Zahlen überein, die in den handschriftlichen Aufzeichnungen von der Zusammenkunft in Hakone gemacht wurden¹⁵⁹. Dies zeigt, wie genau die Verkäufe überwacht wurden: gemäß den Hochrechnungen vom ersten Quartal 1990 ermittelten die Kartellmitglieder anhand der in Hakone vereinbarten Quoten, dass Glucona seine weltweiten Verkaufsmengen um 1 066 t und seine US-Mengen um 473 t überschreiten würde.
- (210) Auch die Preise wurden erörtert. Es wurde für jede Weltregion ein Grundpreis vereinbart. In Europa betrug der Bezugspreis 2,30 DEM *"mit Ausnahme von Frankreich und dem Vereinigten Königreich"*. Darauf folgte eine eingehende Tabelle, die den für jedes Land anzuwendenden Umrechnungskurs enthielt und angab, welches Unternehmen der "Preisführer" sein würde, sowie sämtliche Einzelheiten der von Roquette und Jungbunzlauer Ladenburg GmbH auf dem Brüsseler Flughafen vom 2. Februar 1990 getroffenen Vereinbarung.

2. Zusammenkunft vom Oktober 1990 in Zürich (Schweiz)

- (211) Gemäß einer während der Nachprüfung bei Glucona vorgefundenen Tabelle, in der die *"Natriumglukonat-Treffen"*¹⁶⁰ zusammengefasst waren, fand im Oktober 1990 in Zürich eine Zusammenkunft statt, an der FinnSugar¹⁶¹, Fujisawa, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette vertreten waren. Erörtert wurden *"der Markt und die Verkäufe"* sowie *"der ADM-Vertrag mit Glucona"*. Fujisawa und Roquette haben jedoch erklärt, dass sie an dieser Zusammenkunft nicht teilgenommen hätten¹⁶².

¹⁵⁸ [.*.]

¹⁵⁹ [.*.]

¹⁶⁰ [.*.]

¹⁶¹ FinnSugar hat seine NaG Technologie am 30. November 1989 an ADM verkauft. Jedoch hat es noch an der Kartellzusammenkunft vom 28. November 1989 in Japan teilgenommen und wurde am 2. Februar 1990 zum „Preisleader“ für Skandinavien ernannt. ADM seinerseits nahm zum ersten Mal im Juni 1990 an einer Kartellzusammenkunft teil. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß Finnsugar noch an der Zusammenkunft von Oktober 1990 teilnahm.

¹⁶² [.*.]

3. Zusammenkunft vom 16. April 1991 auf dem Flughafen Zürich (Schweiz)

- (212) Die folgende multilaterale Kartellzusammenkunft fand am 16. April 1991 wiederum in Zürich statt. Diese Zusammenkunft ist in der erwähnten bei Glucona vorgefundenen Tabelle vermerkt¹⁶³. In seiner Antwort auf das Auskunftsersuchen gesteht Glucona ein, dass einer seiner Vertreter am 16. oder 17. April eine Zwischenlandung auf dem Zürcher Flughafen auf dem Wege nach Budapest machte. Glucona räumte auch ein, dass *"am 16. April 1991 eine Besprechung auf dem Flughafen Zürich zwischen ADM (...), Glucona (...), Jungbunzlauer (...) und Roquette (...)"* stattgefunden hat¹⁶⁴. Gemäß der erwähnten Tabelle (Rdnr. 164) waren Gegenstand der Zusammenkunft: *"Markt und Verkäufe"*.
- (213) In seiner Erwiderung auf das Auskunftsersuchen erklärte Roquette, dass es an der Zusammenkunft nicht teilgenommen habe. In seiner Erwiderung behauptet ADM ebenfalls, an dieser Zusammenkunft nicht teilgenommen zu haben, und dass es zum ersten Mal an einer multilateralen Zusammenkunft im Juni 1991 teilgenommen hätte. Dies wird durch die von ADM vorgelegten Reisespesenunterlagen bestätigt, wonach der Vertreter von ADM, der an dieser Zusammenkunft teilgenommen haben soll, zum Zeitpunkt der Zusammenkunft in den USA auf Reisen war.

13. Zusammenkunft vom 10./11. Juni 1991 in Genf (Schweiz)

- (214) Die nächste multilaterale Kartellzusammenkunft fand am 10./11. Juni 1991 im Hotel Hilton Noga in Genf statt. Diese Zusammenkunft ist in der bei Glucona vorgefundenen Tabelle vermerkt (wonach sie am 7. Juni stattgefunden haben soll)¹⁶⁵. Die von Glucona in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen vorgelegten Reisespesenunterlagen bestätigen, dass einer seiner Vertreter zwischen dem 10. und 12. Juni 1991 nach Genf gereist war¹⁶⁶. Es steht fest, dass Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette anwesend waren sowie ADM, das damals zum ersten Mal an einer Kartellzusammenkunft teilnahm¹⁶⁷. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Fujisawa nicht vertreten war.
- (215) Die von dem Vertreter von Roquette auf der Zusammenkunft gemachten handschriftlichen Aufzeichnungen¹⁶⁸ enthalten klare Hinweise zu ihrem Inhalt. Der Vertreter von Roquette führt zuerst Folgendes aus: *"Die Dinge gehen erstaunlich gut. Preise werden nachgeben, selbst wenn sie stabil sind. Problem der Kostensteigerung (Rohstoff, Arbeit)"*. Die eindeutige Tagesordnung führt Folgendes auf: *"1) Marktanteile; 2) Statistiken; 3) Preise 4) Andauern der Lage; 5) Verschiedenes; 6) Zusammenkunft"*.
- (216) Der erste Tagesordnungspunkt diente der Überprüfung der zugeteilten Marktanteile und Verkaufsmengen. Es wurde eine detaillierte Tabelle aufgestellt, um herauszufinden, wo jedes Mitglied hinsichtlich seines Absatzes stand. Der Tabelle beigefügt ist eine Reihe

¹⁶³ [. *.]

¹⁶⁴ [. *.]

¹⁶⁵ [. *.]

¹⁶⁶ [. *.]

¹⁶⁷ [. *.]

¹⁶⁸ [. *.]

von Kommentaren, die zeigen, welche Vorkehrungen die Teilnehmer getroffen haben¹⁶⁹.

- (217) Unter anderem zeigt diese Unterlage eindeutig, dass ADM den Marktanteil von FinnSugar übernahm und im Rahmen der Verkaufsvereinbarungen zwischen den beiden Unternehmen einen Teil des Marktanteils von Glucona in den Vereinigten Staaten erhielt. Die in einer Spalte aufgeführten Zahlen entsprechen genau den Zahlen in den handschriftlichen Notizen von der Zusammenkunft in Hakone¹⁷⁰.
- (218) Der Name "Pfizer" ist in der Tabelle mit einer eigenen Quote aufgeführt. Pfizer hatte die Herstellung von NaG im Jahr 1992 eingestellt, den Weiterverkauf jedoch begrenzt fortgeführt. Die Unterlage zeigt, dass die Belieferung von Pfizer in die Marktaufteilungsvereinbarungen einbezogen und Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zugeteilt wurde. Dies ist ein eindeutiges Beispiel für eine Kundenzuteilung.
- (219) Gemäß den Schlußfolgerungen des Vertreters von Roquette zu Ziffer 1 "*haben die Quoten einen Sinn, wenn wir sie kontrollieren*". Der Tagesordnungspunkt 2 war der Durchsetzung der statistischen Überwachung gewidmet: Die Behandlung dieser Frage wurde intensiv erörtert. Die Kartellmitglieder hatten der Basel Schweizer Treuhandgesellschaft gekündigt, und es kam zu einer Debatte, ob genug Vertrauen zwischen den Mitgliedern herrschte, um eine außenstehende Überwachung unnötig zu machen.
- (220) Die Unterlage lässt erkennen, dass in den vorangehenden Jahren die Kosten für die externe Überwachung auf die Kartellmitglieder gemäß einem komplizierten Verfahren umgelegt wurden. Fujisawa bezahlte jedes Jahr [.*] % der Rechnung, ein anderes Mitglied die verbleibenden [.*] %. Dies stimmt mit den Geldüberweisungsunterlagen überein, die der Kommission von Fujisawa vorgelegt wurden¹⁷¹.
- (221) Jedes Mitglied machte einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise. Während Jungbunzlauer Ladenburg GmbH die monatliche Meldung an die Schweizer Treuhandgesellschaft bevorzugte, waren Fujisawa und Roquette gegen dieses Vorgehen. Roquette wollte die Zahlen auf halbjährlichen, Glucona auf vierteljährlichen Zusammenkünften austauschen.
- (222) Schließlich wurde vereinbart, dass die Kartellmitglieder diese Frage intern lösen würden. Allgemeine Zusammenkünfte sollten halbjährlich bis zum 25. des fünften Monats stattfinden, ein Korrespondent in jedem Unternehmen sollte die entsprechenden Zahlenangaben an Jungbunzlauer Ladenburg GmbH telefonisch übermitteln.
- (223) Die Preise wurden als Punkt 3 der Tagesordnung ebenfalls eingehend erörtert. Dies bedeutet, dass die Kartellmitglieder die angewandten Preise bezogen auf das Ziel von 2,30 DEM überprüft haben, was auf einer vorangehenden Zusammenkunft wahrscheinlich am 21./22. Mai 1990 in Zürich vereinbart wurde¹⁷². In Bezug auf Europa kam man zu dem Ergebnis, dass mit Wirkung vom 1. August 1991 ein neuer Zielpreis von 2,40 DEM festgesetzt wurde.

¹⁶⁹ "A" (Akzo) bezieht sich auf Glucona; "C" (Cultor) auf FinnSugar, "F" auf Fujisawa, "J" auf Jungbunzlauer and "R" auf Roquette.

¹⁷⁰ Siehe Randnummern (187) - (197).

¹⁷¹ [.*]

¹⁷² [.*]

- (224) Aus diesen Notizen geht auch hervor, dass ein Tiefstpreis und ein Zielpreis in Bezug auf [.*.] in acht verschiedenen Ländern festgesetzt wurde. Dies lässt vermuten, dass die Belieferung von [.*.] genau überwacht wurde und dass die Zuständigkeit für die Belieferung seiner einzelnen Tochtergesellschaften von den Kartellmitgliedern geteilt wurde¹⁷³.
- (225) Am Ende seiner handschriftlichen Notizen schreibt der Vertreter von Roquette Folgendes: "Nächste Zusammenkunft Singapur – Dienstag den 4. für den Arbeitsausschuss und Mittwoch den 5. für die allgemeine Zusammenkunft". Roquette erklärte, dass diese Zusammenkunft schließlich nicht stattfand¹⁷⁴.

14. Zusammenkunft vom 24. Juli 1991 in Zürich (Schweiz)

- (226) Am 24. Juli 1991 fand eine multilaterale Zusammenkunft im Hotel Eden-au-Lac in Zürich statt. Sie wurde von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH einberufen und geleitet¹⁷⁵. Gemäß ADM waren Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette anwesend¹⁷⁶. Fujisawa, Glucona und Roquette können sich jedoch an diese Zusammenkunft nicht erinnern.
- (227) Dies war die zweite Zusammenkunft, an der ADM teilnahm, und über die es im Einzelnen wie folgt berichtet: "die Teilnehmer vereinbarten Folgendes: Zielpreise; Mengenzuteilungen; ein Berichtssystem und einen Ausgleichsmechanismus für die Mengenzuteilungen"¹⁷⁷. Diese Zusammenkunft war ein regelmäßiges Kartelltreffen, auf der die Gelegenheit ergriffen wurde, ADM vollständig in seine Funktionsweise einzubeziehen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.
- (228) ADM erklärte hierzu Folgendes: "Anfänglich wurden Verkaufsmengen erörtert, was seit der letzten Zusammenkunft "in der Luft lag". Die Schwierigkeiten mit den Quoten gingen auf Akzo zurück, das eine flüssige Form des Produktes in die Verkaufsmengen einbeziehen wollte, um einen größeren Marktanteil zu erlangen. Der Teilnehmer erwähnte die Notwendigkeit, etwas Ordnung in den Markt zu bringen". Schließlich wurden die folgenden Quoten vereinbart: Jungbunzlauer Ladenburg GmbH [.*.] %; Fujisawa [.*.] %; Roquette [.*.] %; ADM [.*.] % und Akzo [.*.] %¹⁷⁸.
- (229) Die Kartellmitglieder besprachen den Mechanismus für die Meldung der monatlichen Absatzzahlen. Dies war eine Fortsetzung der Gespräche vom 10./11. Juni 1991. Der Vorschlag einer Wiederaufnahme der externen Überwachung durch die Baseler Treuhandgesellschaft wurde verworfen. Die Kartellmitglieder legten einem Beschäftigten von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH direkt die entsprechenden Zahlen vor¹⁷⁹.

¹⁷³ Die Aufteilung der Belieferung von Diversey wurde bereits in Rdnr. 159 mit der Bezugnahme auf die Kartellzusammenkunft vom 28.11.89 in Hakone erwähnt.

¹⁷⁴ [.*.]

¹⁷⁵ [.*.]

¹⁷⁶ [.*.] Roquette behauptet jedoch, von dieser Zusammenkunft nichts zu wissen [.*.], ebenso wenig Glucona [.*.].

¹⁷⁷ [.*.]

¹⁷⁸ [.*.]

¹⁷⁹ Als die verantwortliche Person in den Ruhestand trat, übernahm ein anderes Mitglied von Jungbunzlauer diese Rolle. [.*.]

- (230) ADM erklärt hierzu Folgendes: "Für die weltweiten Quoten wurden die monatlichen Zahlen an Jungbunzlauer nach Region gemeldet: Kanada; USA (getrennte Zahlen für flüssige und für trockene Produkte); Europa; Japan und übrige Welt"¹⁸⁰. Dies wird durch die Unterlagen, insbesondere die auf den Zusammenkünften handschriftlich erstellten Tabellen bestätigt.
- (231) Auf der Zusammenkunft wurde die Ausgleichsregelung noch einmal wie folgt zusammengefasst: "Um die Einhaltung der Verkaufsmengen durchzusetzen, wurde vereinbart, dass ein Teilnehmer, der seine Quote überschreitet, im folgenden Jahr eine verringerte Quote erhält und dass die Teilnehmer, die ihre Quote nicht erfüllen, im folgenden Jahr einen höheren Betrag erhalten"¹⁸¹.
- (232) Die Kartellmitglieder erörterten die Preise nach den Regionen USA, Kanada, Japan, Europa und übrige Welt. ADM erklärt, dass "der europäische Preis in DEM als Bezugspreis festgesetzt wurde, für den die Entsprechungen in den einzelnen europäischen Ländern errechnet wurden"¹⁸².
- (233) ADM bestätigt auch, dass "in bestimmten Regionen ein Unternehmen der Preisführer war, dem alle übrigen folgen. Für Europa wurden Jungbunzlauer und möglicherweise Roquette als Preisführer angesehen"¹⁸³.

15. Zusammenkunft vom 2./3. September 1991 in Zürich (Schweiz)

- (234) Die nächste Zusammenkunft fand am 2./3. September 1991 in Zürich vermutlich im Hotel International Oerlikon¹⁸⁴ statt. Sie wurde von Roquette organisiert¹⁸⁵.
- (235) ADM nahm daran nicht teil, da ihm die Zusammenkunft nicht mitgeteilt wurde; im Mittelpunkt der Gespräche standen nämlich die mit ADM entstandenen Schwierigkeiten. Ein von dem Vertreter von Roquette auf der Zusammenkunft erstellter schriftlicher Vermerk sagt hierzu Folgendes: "*Wir dürfen ADM nicht über die Zusammenkunft in Kenntnis setzen*"¹⁸⁶.
- (236) An der Zusammenkunft nahmen Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette teil. Der Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH führte seinen Nachfolger in die Kartellzusammenkünfte ein¹⁸⁷ (diesem wurden die Verkaufszahlen mitgeteilt, als er seine Funktion übernahm). Gemäß Roquette war auch FinnSugar vertreten, was jedoch nicht von den übrigen Teilnehmern bestätigt wurde¹⁸⁸.

¹⁸⁰ [.*.]

¹⁸¹ [.*.]

¹⁸² [.*.]

¹⁸³ [.*.]

¹⁸⁴ Die Zusammenkunft wird durch Fujisawa bestätigt [.*.], durch Glucona [.*.], Jungbunzlauer [.*.] und Roquette ([.*.]. ADM hatte von dieser Zusammenkunft offenbar keine Kenntnis. Gemäß Fujisawa, Roquette und Glucona hat ADM teilgenommen ([.*.]), während Jungbunzlauer aussagte, daß ADM nicht teilnahm.

¹⁸⁵ [.*.]

¹⁸⁶ [.*.]

¹⁸⁷ [.*.]

¹⁸⁸ [.*.]

- (237) Die Notizen des Vertreters von Roquette geben klare Auskunft zu dem Inhalt der Zusammenkunft¹⁸⁹. Sie bestätigen auch die führende Rolle von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH in dem Kartell, dessen Vertreter den Vorsitz übernahm. Die wiederum sehr eindeutige Tagesordnung führt Folgendes auf: "1) *Entwicklung gegenüber ADM*; 2) *Statistiken/Kosten unserer Zusammenkunft*; 3) *Ergebnisse der Arbeitsgruppe*; 4) *Nächste Zusammenkunft*".
- (238) Erster Tagesordnungspunkt war die Stellung von ADM im Kartell und sein Verhältnis gegenüber Glucona. Diese Fragen bereiteten den Kartellmitgliedern erhebliche Sorgen. Die Unterlage zeigt, dass in kurzer Zeit Probleme und Spannungen zwischen ADM und Glucona entstanden sind. Wie aus vorangehenden Zusammenkünften hervorging, hatte Glucona eine Übereinkunft mit ADM erzielt. Als Teil der Kartellvereinbarungen würde Glucona von ADM zu sehr niedrigen Kosten seine auf dem amerikanischen Markt zu verkaufenden NaG-Mengen beziehen. Im Gegenzug würde Glucona für ADM die Abnehmer von FinnSugar in Europa mit der Produktion seines Werkes Ter Apelkanaal beliefern. Glucona hatte geplant, daraufhin sein Werk in Janesville (USA) stillzulegen.
- (239) Das Verhältnis verschlechterte sich sehr bald, als ADM in erhebliche Schwierigkeiten geriet, die es daran hinderten, Glucona in den USA wie vereinbart zu beliefern. Glucona sah dies als einen Bruch der gegenseitigen Vereinbarung an.
- (240) Der Konflikt zwischen ADM und Glucona wurde, wie nachstehend gezeigt, bis zum Ende des Kartells stets schärfer. ADM war nie in der Lage, die ihm zugeteilte Quote auszuschöpfen, weshalb es Anspruch auf eine höhere Quote im darauffolgenden Jahr hatte. Dies war für Glucona Anlass zu großer Unzufriedenheit, da nach seiner Auffassung ADM die Folgen seines Versagens, ausreichende Mengen herzustellen, selbst hätte tragen müssen. Der Konflikt nahm in den folgenden Kartelldiskussionen immer größeren Raum ein.
- (241) In Anknüpfung an vorangehende Treffen fanden weitere Gespräche über die technischen Einzelheiten der Zuteilung der Quoten und die Tauschgeschäfte zwischen den Herstellern statt. Die Quoten wurden ab 1. Januar 1991 geändert, vor diesem Zeitpunkt bestehende Ungleichgewichte wurden aufgehoben. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die für den amerikanischen Markt zugeteilten Verkaufsmengen.
- (242) Die Frage der statistischen Überwachung des Marktes wurde erneut besprochen, da aus dem Austausch der Absatzzahlen für das erste Halbjahr 1991 gemäß Punkt 3 der Tagesordnung eindeutig hervorging, dass die gemeldeten Zahlen nicht korrekt waren.
- (243) Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wollte wieder auf die Basel Schweizer Treuhandgesellschaft zur Überprüfung der Zahlen zurückgreifen. Roquette war sehr zögerlich, da es seine Verkaufsmengen wahrscheinlich übertroffen hatte. Es wurde schließlich beschlossen, dass Jungbunzlauer Ladenburg GmbH mit der Baseler Treuhandgesellschaft Kontakt aufnehmen und deren Konditionen überprüfen sollte: « *Jungbunzlauer sollte mit der Schweizer Treuhandgesellschaft in Basel Kontakt aufnehmen, um die Möglichkeiten einer neutralen Erstellung der Mengestatistik prüfen zu lassen* »¹⁹⁰.

¹⁸⁹ [.*.]

¹⁹⁰ [.*.]

- (244) Schließlich wurden die Preise erneut besprochen. Es wurde vereinbart, Mindestpreise für NaG festzusetzen. Wie zuvor vereinbart sollten sie DEM 2.40/kg in Europa betragen.

16. Zusammenkunft vom 16.-17. März 1992 in Zürich (Schweiz)

- (245) Nach einer Reihe bilateraler Kontakte¹⁹¹, sowie einer multilateralen Zusammenkunft zum Jahresende in Hong-Kong¹⁹², fand am 16./17. März 1992 im Hotel Eden-au-Lac in Zürich eine Zusammenkunft statt. Dies wurde durch ADM, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette bestätigt¹⁹³. Fujisawa nahm an der Zusammenkunft nicht teil, wurde jedoch darüber in Kenntnis gesetzt und erklärte, dass es der Mehrheitsmeinung folgen würde¹⁹⁴. Den Vorsitz hatte wiederum Jungbunzlauer inne.
- (246) Ein wichtiger Punkt war die Nichteinhaltung der auf den vorangehenden Zusammenkünften vereinbarten Zielpreise. Die Preise in den USA und in Europa waren nicht auf die gewünschte Höhe gestiegen. Die Teilnehmer hatten kein ausreichendes Vertrauen zueinander, um die Preiserhöhung durchzusetzen.
- (247) Auf der Zusammenkunft wurde ADM heftig dafür kritisiert, dass es die ihm zugewiesene Quote nicht ausschöpfen konnte. Es wuchs der Groll bei den übrigen Teilnehmern, da die unverkauften Mengen den zukünftigen Quoten von ADM hinzugezählt wurden, wodurch die anderen Teilnehmer daran gehindert wurden, ihre Verkaufsmenge zu erhöhen.
- (248) Eine zusätzliche Quelle des Konflikts war die Behauptung von ADM, dass Roquette zu aggressiv vorgehe und die ADM zugeteilte Quote unterbiete. Gemäß einer von Roquette vorgelegten Unterlage hat der Vertreter von ADM *"den Saal unter Protest wegen der aggressiven Vorgehensweise von Roquette verlassen, das Marktanteile an sich reiße"*¹⁹⁵.
- (249) Es wurden jedoch die Marktanteile für 1992 erörtert und auf der Grundlage der Zahlen von 1991 zugeteilt. Dies geht aus der von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH vorgelegten, während der Zusammenkunft erstellten handschriftlichen Tabelle hervor¹⁹⁶.

¹⁹¹ Z.B. Essen im Oktober 1991 in Paris und am 4. Februar 1992 zwischen ADM und Roquette, sowie eine Zusammenkunft Anfang 1992 in Brüssel zwischen Roquette und Jungbunzlauer [.*]. Auch hat gemäß ADM vor der Zusammenkunft vom 17.3.1992 ein Treffen am 16. in den Niederlanden zwischen 2 leitenden Angestellten von ADM und einem leitenden Angestellten von Glucona stattgefunden, um den Vertrieb des NaG von ADM durch Glucona zu besprechen [.*].

¹⁹² Roquette nahm an dieser Zusammenkunft nicht teil; ein leitender Angestellter von Roquette erklärt Folgendes: „(...)e[Roquette] hatte mir Ende 1999 mitgeteilt, daß die anderen Teilnehmer eine Zusammenkunft in Hongkong abhalten wollten, daß er sich aber geweigert habe, daran teilzunehmen (...). Jungbunzlauer warf uns dies natürlich vor. (...)“ Sowie: "Am 4.2.1992 (...) begleitete ich M. (...) [Roquette] zu einem Essen mit (...) [ADM] der uns auch vorwarf, nicht nach Hongkong gereist zu sein." [.*] sagte Fujisawa, daß es sich an die Sitzung in Hong Kong nicht erinnert [7065].

¹⁹³ Auch zwei leitende Angestellte von ADM waren vom 15. bis zum 17.3.1992 in Zürich [.*]; Reisekostenauszüge erwähnen „(...), Akzo“ [.*]: „10. März 1992, Zürich; Diskussion: Markt & Verkäufe“ [.*]. Es gibt auch einen Reisekostenauszug eines leitenden Angestellten von Jungbunzlauer in Zürich von diesem Datum [.*] zeigt, daß die Teilnehmer Roquette (...), Jungbunzlauer (...), Glucona (...) und ADM (...) waren.

¹⁹⁴ [.*]

¹⁹⁵ [.*]

¹⁹⁶ [.*].

- (250) Für 1992 wurde ein Gesamtabsatz von 40 700 t vorgesehen. Die endgültige Zuteilung lautete: Jungbunzlauer Ladenburg GmbH [.*.] %, Glucona [.*.] %, Fujisawa [.*.] %, Roquette [.*.] % und ADM [.*.] %.
- (251) Wie auf der Zusammenkunft vom September 1991 wurde ein Mindestpreis von 2,40 DEM festgesetzt¹⁹⁷. Die anschließende Durchsetzung dieses Tiefstpreises wurde durch einen internen Vermerk von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH vom 11. Juni 1992 bestätigt. Der Vermerk bezieht sich auf eine erste Notiz vom 7. April 1992: « *Mit Notiz vom 7.4.92 hatten wir unsere Minimum-Preise in Europa auf Basis DM 2.400, --bzw. USD 1.500, -- cif in Übersee mit Wirkung 1.5.92 angehoben* »¹⁹⁸. Es fällt auf, dass in einem Vermerk des Verkaufsdirektors von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH vom 11. Juni 1992 Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Mindestpreise geäußert wurden.
- (252) Auf der Grundlage der von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zusammengetragenen Informationen wurde das Berichtssystem erneut besprochen. Es wurde schließlich vereinbart, wieder auf eine außenstehende Überwachung zurückzugreifen. Die Absatzzahlen sollten monatlich der Baseler Treuhandgesellschaft zugesandt werden, die dann sämtlichen Teilnehmern die genauen Zahlen übermitteln würde.
- (253) Die Kosten der Kartellzusammenkünfte wurden ebenfalls erörtert. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH hielt es nicht für zumutbar, jedesmal selbst die Rechnung für die Zusammenkünfte zu bezahlen¹⁹⁹. In Erwiderung auf diese Beschwerde bezahlte ADM die Räumlichkeiten für die Zusammenkunft²⁰⁰. Fujisawa wurde von den Ergebnissen der Zusammenkunft von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH in Kenntnis gesetzt und erklärte sich zwei Wochen später damit einverstanden²⁰¹.

17. Zusammenkunft vom 16. September 1992 in Paris (Frankreich)

- (254) Am 16. September 1992²⁰² fand eine weitere multilaterale Kartellzusammenkunft in Paris statt. Den Vorsitz hatte Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Teilnehmer waren Glucona, Roquette und ADM. ADM kann sich nicht erinnern, ob Fujisawa anwesend war. In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte kann sich Fujisawa an diese Zusammenkunft nicht erinnern²⁰³.
- (255) Laut ADM fand vor dieser "Plenarsitzung" am 15. September eine getrennte Zusammenkunft zwischen ADM und Jungbunzlauer Ladenburg GmbH statt. Es erklärte hierzu Folgendes: "(Jungbunzlauer) war wiederum besorgt über die Unfähigkeit von ADM, ausreichende Mengen auf den Markt zu bringen, und über die gespannte Beziehung zwischen ADM und Akzo. Außerdem äußerte [Jungbunzlauer] Bedenken, weil ADM keine neue Vertriebsvereinbarung mit Akzo unterzeichnet hatte, was die Stabilität der Gruppe gefährden könnte"²⁰⁴.

¹⁹⁷ [.*.].

¹⁹⁸ [.*.].

¹⁹⁹ [.*.].

²⁰⁰ [.*.].

²⁰¹ [.*.].

²⁰² [.*.].

²⁰³ [.*.].

²⁰⁴ [.*.].

- (256) Am folgenden Tag wurden die Gespräche der Gruppe "in der üblichen Weise" fortgesetzt. Die wichtigsten Bedenken waren, dass "die Zielpreise auch in Europa nicht erreicht wurden," und dass „die Unfähigkeit von ADM, ausreichende Mengen einer angemessenen Qualität auf den Markt zu bringen, die Quotenvereinbarungen aufweichen würde“²⁰⁵.
- (257) Nach dieser Zusammenkunft wurde am 1. Oktober 1992 in einem Vermerk eines Angestellten des europäischen Büros von ADM²⁰⁶ ein Zielpreis von 2,40 DEM genannt. Dies entspricht der auf den vorangehenden Kartelltreffen vereinbarten Preishöhe.

18. Zusammenkunft vom 5. Oktober 1992 in Genf (Schweiz)

- (258) Am 5. Oktober 1992 fand im Hotel Noga Hilton in Genf eine Zusammenkunft statt. Diese Zusammenkunft ist auf der Tabelle aufgeführt, die bei der Nachprüfung bei Glucona vorgefunden wurde²⁰⁷. In seiner Erwiderung auf das Auskunftersuchen erklärte Glucona hierzu noch Folgendes: " Am 5. Oktober 1992 fand im Hotel Noga Hilton in Genf eine Zusammenkunft statt. Teilnehmer waren ADM (...), Glucona (...), Jungbunzlauer (...) und Roquette (...)"²⁰⁸. In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte kann sich Fujisawa an diese Zusammenkunft nicht erinnern²⁰⁹.

19. Zusammenkunft vom 20. Januar 1993 in Schaumburg (USA)

- (259) Die nächste Zusammenkunft fand auf Initiative von ADM im Hotel Hyatt Regency Woodfield in Schaumburg (USA) statt. ADM wurde von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH gebeten, die nötigen Reservierungen vorzunehmen²¹⁰. Teilnehmer waren ADM, Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette²¹¹.
- (260) Am Vorabend trafen sich die Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und ADM zum Essen²¹². Dies war Bestandteil der Vorbereitung von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH auf seine Rolle als Mittler "Es kam zu den üblichen Gesprächen über die Gruppe. [Jungbunzlauer] wies auf die Unfähigkeit von ADM hin, eine ausreichende Menge herzustellen, und versuchte herauszufinden, wann ADM dies würde berichtigen können"²¹³.
- (261) Den Vorsitz hatte wie üblich Jungbunzlauer Ladenburg GmbH inne. Gemäß Jungbunzlauer Ladenburg GmbH²¹⁴ wurden die Zahlen für 1992 überprüft und die Über- bzw. Unterschreitungen an Hand der Zahlen der Zusammenkunft vom 17. März 1992 errechnet. Die Unternehmen machten sich gegenseitig Vorwürfe, da deutlich wurde, dass falsche Absatzzahlen gemeldet wurden. Gemäß Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wurde keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen. Roquette

²⁰⁵ Idem.

²⁰⁶ [.*.]

²⁰⁷ [.*.]

²⁰⁸ An diese Zusammenkunft können sich die übrigen Teilnehmer nicht erinnern.

²⁰⁹ [.*.]

²¹⁰ Dies geht daraus hervor, daß ADM die Hotelrechnung bezahlt hat [.*.]. Gemäß Jungbunzlauer wurde das Treffen von Fujisawa organisiert[.*.].

²¹¹ Die Zusammenkunft wurde von Fujisawa, Jungbunzlauer und Roquette förmlich bestätigt [.*.]. Glucona behauptet, nichts von der Zusammenkunft zu wissen: [.*.].

²¹² In das Restaurant Nick's Fishmarket; [.*.].

²¹³ [.*.].

²¹⁴ [.*.].

beschrieb diese und die in den folgenden Monaten stattfindenden Zusammenkünfte wie folgt: *"Diese Zusammenkünfte liefen stets gemäß der gleichen Tagesordnung ab: Markt; Marktanteile; Preise; Verschiedenes. Auch der Ablauf war stets der gleiche: Jungbunzlauer hatte den Vorsitz, die japanischen Vertreter äußerten sich kaum"*²¹⁵.

20. Zusammenkunft vom 12. Juli 1993 in Chicago (Illinois, USA)

- (262) Am 12. Juli 1993 fand eine Zusammenkunft im Hotel Sheraton in Chicago zur gleichen Zeit wie das Jahrestreffen des Institute of Food Technology statt²¹⁶. ADM, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette waren zugegen²¹⁷. Glucona kann sich an diese Zusammenkunft zwar nicht erinnern, gemäß Jungbunzlauer Ladenburg GmbH war es jedoch zugegen²¹⁸. Fujisawa konnte sich in seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte an diese Zusammenkunft nicht erinnern.
- (263) Es kam wiederum zu Spannungen zwischen ADM und Glucona wegen des Unvermögens, eine Einigung bei ihren vertraglichen Beziehungen zu erzielen.
- (264) Eine in den Geschäftsräumen von Glucona vorgefundene²¹⁹ im Sommer 1993 zusammengestellte Tabelle enthält die auf der Zusammenkunft vereinbarten Marktanteilszahlen. Für jedes Unternehmen wurden in den jeweiligen Spalten detaillierte Marktanteile angeführt: "EU", "USA", "Usl" (Lateinamerika), "CND" (Kanada), Japan, übrige Welt, "Durchschnitt", "Ziel" und "Durchschnitt 1992". Diese Tabelle wurde von dem damaligen Direktor von Glucona erstellt²²⁰, um seinen Nachfolger einzuführen, der am 15. August 1993 zum geschäftsführenden Direktor des Unternehmens ernannt wurde.

21. Zusammenkunft vom 1. März 1994 in Paris (Frankreich)

- (265) Eine weitere Zusammenkunft fand am 1. März 1994 im Hotel Napoléon in Paris statt²²¹. Sie wurde von Roquette organisiert²²². Den Vorsitz führte wie üblich Jungbunzlauer Ladenburg GmbH. Die übrigen Teilnehmer waren ADM, Glucona und Roquette. Fujisawa war nicht zugegen, erhielt jedoch von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH einen Bericht über den Inhalt der Zusammenkunft²²³.
- (266) Nach der Erörterung der negativen Absatzentwicklung im Jahr 1993 wurde ein neuer, niedrigerer NaG-Zielpreis vereinbart. Für Europa wurde ein Tiefstpreis von 2,25 DEM/KG festgesetzt²²⁴. Dieser neue Tiefstpreis wurde von den Kartellmitgliedern nachweislich durchgesetzt. So wurde gemäß einem internen Vermerk des Produktdirektors von Glucona über "Glukonatpreise" vom 14. März 1994 ein *"Mindestpreis festgesetzt, der für Lieferungen an Endabnehmer zumindest bis*

²¹⁵ [. *].

²¹⁶ [. *] Glucona [. *], in Dok. [. *] ist eine Zusammenkunft in "Chicago" (IFT-Treffen) im "Frühjahr 1993" erwähnt. Trotz des falschen Datums bezieht sich dies sicherlich auf diese Zusammenkunft. Die Kartellzusammenkunft wird auch von Roquette bestätigt [. *] und von Jungbunzlauer [. *].

²¹⁷ [. *].

²¹⁸ [. *].

²¹⁹ [. *].

²²⁰ [. *].

²²¹ [. *].

²²² [. *].

²²³ [. *].

²²⁴ [. *].

1. April 1994 in Kraft bleiben sollte²²⁵". Dieser Mindestpreis von 2,25 DEM entsprach genau dem auf der vorangehenden Zusammenkunft vereinbarten Tiefstpreis.

22. Zusammenkunft vom 26./27. Juni 1994 in Atlanta (USA)

- (267) Am 26./27. Juni 1994 fand in Atlanta eine Zusammenkunft statt. Wie im Jahr 1993 wurde sie anlässlich der Tagung des Institute of Food Technology veranstaltet und zwar in einer Suite von ADM im Hyatt Peach Tree Centre. Dies wurde von allen fünf Kartellmitgliedern bestätigt²²⁶.
- (268) Es wurden ähnliche Gespräche wie in den vorangehenden Monaten über die negative Marktentwicklung, die Preise und die Mengen geführt.

23. Zusammenkunft vom 31. August / 1. September 1994 in Zürich (Schweiz)

- (269) Am 31. August/1. September 1994 fand im Swisshotel International in Zürich eine Zusammenkunft statt. Vertreten waren ADM, Fujisawa, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und Roquette²²⁷. Die Zusammenkunft wurde von Glucona organisiert.
- (270) Der Vertreter von ADM lud den Vertreter von Fujisawa zum Essen ein²²⁸. ADM erklärt hierzu, dass sein Angestellter den Vertreter von Fujisawa auf dessen Einladung hin traf, weil er neu war und mit der Stellung von ADM sympathisierte. Diese Zusammenkunft fand im Hotel Savoy Baur en Ville in Zürich statt²²⁹.

24. Zusammenkunft vom 4. Oktober 1994 in London (VK)

- (271) Die nächste Zusammenkunft fand im Hotel Basil in Knightsbridge (London) am 4. Oktober 1994 statt. Sie wurde von Roquette durchgeführt. Die übrigen Teilnehmer waren ADM, Glucona und Jungbunzlauer Ladenburg GmbH²³⁰. Fujisawa nahm an dieser Zusammenkunft nicht teil.
- (272) Die Kluft zwischen den tatsächlich verkauften und den auf vorangehenden Treffen vereinbarten Quoten führte zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kartellmitgliedern. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH bestätigt, dass ein schwerer Konflikt zwischen ADM, Glucona und Roquette betreffend NaG entstand²³¹. Gemäß Jungbunzlauer Ladenburg GmbH versuchte ADM, bei den Verkaufsmengen zu einem Kompromiss zu gelangen, was jedoch nicht gelang.

²²⁵ [.*].

²²⁶ [.*].

²²⁷ [.*].

²²⁸ [.*].

²²⁹ [.*].

²³⁰ Zwei Vertreter von ADM trafen am 3.10.1994 in London einen Vertreter von Jungbunzlauer: [.*.] "Oktober 1994: S5 Zusammenkunft London, FIE, CRN(KN)+MVE." [.*.] "Oktober 4, 1994, London." Das Dokument enthält die Namen der Teilnehmer und Folgendes: "Diskussion: Markt und Verkäufe". Am 4.10.1994 waren zwei Vertreter von Glucona in London [.*.]: Fax von Roquette, in dem Glucona die Anschrift des Hotels des Vertreters von Roquette in London (Basil Street Hotel) genannt wird [.*.]. Es ist auch nachgewiesen, daß drei Vertreter von Jungbunzlauer zur gleichen Zeit in London waren [.*.] und daß zwei Vertreter von Roquette vom 3. bis 6.10.1994 in London waren [.*.].

²³¹ [.*].

- (273) Die Erklärung von Roquette²³² beleuchtet die Gründe für den schwelenden Konflikt. Für das Jahr 1992 wurde mit einem Wachstum des NaG-Marktes gerechnet, da NaG zunehmend als Substitut für Weinsteinsäure in der Gipsindustrie verwendet wurde. Diese Wachstumsaussichten hätten die Integration von ADM in das Kartell erleichtert.
- (274) Die Entwicklung dieses neuen Absatzmarktes verlief jedoch langsamer als ursprünglich erwartet. Laut Roquette "verschlechterte sich im Laufe der Monate die Stimmung (...), weil es im Jahr 93/94 zu einem Nachfragerückgang kam und der Absatzmarkt Gips Zeit benötigte, um sich zu entwickeln, obwohl wir bei den Preisen Anstrengungen gemacht haben. Auch trat ein neuer Wettbewerber in Korea auf den Plan"²³³.
- (275) ADM erklärte, dass auf der Zusammenkunft sein Vertreter die Geduld mit den nach seinen Worten "Scheinvereinbarungen (shambolic agreements)" verlor und dass es sich aus der Gruppe zurückziehen würde, wenn bis Mittag keine Einigung erzielt werden könnte. Da es zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Einigung kam, verließ er die Zusammenkunft. Daraufhin stellte ADM seine Meldung der Verkaufszahlen ein²³⁴.
- (276) Roquette erklärt, es habe auf dieser Zusammenkunft die Absicht bekundet, die Kartellzusammenkünfte einzustellen²³⁵. Schließlich habe es ebenfalls den Saal verlassen²³⁶.

25. Zusammenkunft vom 3./5. Juni 1995 in Anaheim (USA):

- (277) Die letzte multilaterale "5G-Zusammenkunft" fand im Hotel Ramada in Anaheim (Kalifornien) wie in den beiden vorangehenden Jahren gleichzeitig mit dem Jahrestreffen des Institute of Food Technology statt. Die Zusammenkunft wurde von Glucona einberufen und organisiert²³⁷. Teilnehmer waren ADM, Glucona, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Roquette und Fujisawa²³⁸.
- (278) Obwohl der Vertreter von ADM bei der Zusammenkunft in London im Oktober 1994 den Saal verlassen hatte, wurde er von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zur Teilnahme eingeladen und nahm schließlich an der Zusammenkunft teil²³⁹.
- (279) Die Teilnehmer besprachen die Verkaufsmengen für 1994. Laut ADM hatten die Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH den Vertreter von ADM aufgefordert, "die Zahlen für den Gesamtabsatz von Natriumglukonat im Jahr 1994 zu nennen"²⁴⁰. Auf dieser Zusammenkunft wurde ein neues "anonymes System" zur Ermittlung des Gesamtumfangs des Marktes eingeführt und verwendet. Laut Fujisawa wurde "die Frage der Weiterleitung von Informationen erneut erörtert. Jungbunzlauer schlug ein "Blindmeldungssystem" vor, das wie folgt funktionierte: Unternehmen A schreibt eine

²³² [.*].

²³³ [.*].

²³⁴ [.*].

²³⁵ [.*].

²³⁶ [.*].

²³⁷ Nachprüfung Glucona vom 16.9.1998, Dok Jtlo 1 [1719]. "Juni 95: S5-Treffen IFT Anaheim, (...) [Glucona] (Organisator)". Außerdem ein "vertrauliches" Fax von Glucona an das Hotel Ramada über die Buchung eines Konferenzzimmers für 6 bis 7 Personen für den 6.6.1995 [.*]. Die Anwesenheit von (...) [Glucona] in Anaheim wird durch die Reisekostenunterlagen bestätigt [.*].

²³⁸ [.*].

²³⁹ [.*].

²⁴⁰ [.*].

beliebige Zahl auf, die einem Teil seines Gesamtabsatzes entspricht. Unternehmen B zeigt daraufhin dem Unternehmen C die Summe der entsprechenden Zahlen der Unternehmen A und B. Unternehmen C fügt diesem Betrag seinen eigenen Gesamtumfang hinzu. Daraufhin addiert Unternehmen A den Restbetrag dieses Gesamtumfangs hinzu und legt den Gesamtbetrag der Gruppe vor»²⁴¹. ADM hat sich im gleichen Sinne geäußert: „Hauptzweck der Zusammenkunft war die Ermittlung des Gesamtumfangs des Marktes, um festzustellen, ob ein neuer koreanischer Hersteller von Natriumglukonat, der in den Markt getreten war, einen spürbaren Marktanteil erringen konnte. Die Parteien erstellten einen Mechanismus für die Zusammenfügung ihrer Verkaufsmengen im Jahr 1994, um zu ermitteln, ob der Gesamtmarktanteil der Gruppe von einem Neuzugänger beeinträchtigt wurde, ohne dabei den anderen ihre jeweiligen Absatzzahlen nennen zu müssen“²⁴². Die Tatsache, dass die Parteien nicht bereit waren, ihre jeweiligen Absatzzahlen zu nennen, lässt auf gegenseitiges Misstrauen schließen, dennoch war man eindeutig bestrebt, den Markt über ein gemeinsames Vorgehen zu kontrollieren.

- (280) Ein von Roquette vorgelegtes Dokument über den Inhalt der multilateralen Kartellzusammenkünfte bestätigt, dass in Anaheim weiterhin sehr konkrete Aspekte des Kartells besprochen wurden. In der Unterlage ist hierzu Folgendes vermerkt: “6.95 Anaheim”: “Diskussion: Ausgleich; 44 000 t weltweites Produktionsziel; Preis”.
- (281) Kurz nach der Zusammenkunft vollstreckte das FBI am 27. Juni 1995 einen Untersuchungsbefehl am Hauptsitz von ADM im Zusammenhang mit dem später als "Lysinkartell" bezeichneten Vorgang. Dies beendete auch die "5G-Zusammenkünfte", d.h. das NaG-Kartell.

1.9. Tatsachen, die eine Beteiligung anderer juristischer Personen der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer als der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH an wettbewerbswidrigen Kontakten zwischen NaG-Wettbewerbern beweisen

- (282) Ein bei Glucona gefundenes Dokument bezeugt die Teilnahme der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wie diejenige der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, und der Jungbunzlauer AG an den wettbewerbswidrigen parallelen Kontakten mit Glucona zumindest für den Zeitraum zwischen 1993 und 1996.²⁴³
- (283) Die Unterlage, überschrieben mit "Meeting mit JBL → Basel 22-7-96", besteht aus zwei Seiten Notizen. Sie führt einerseits die Anwesenheit der Herren [.*.] und [.*.] sowie der Herren [.*.] und [.*.] von Glucona auf²⁴⁴. Zu dieser Zeit war Herr [.*.] Geschäftsführer der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, während Herr [.*.] seit Juli 1993 Direktor und Mitglied des Verwaltungsrates der Jungbunzlauer Holding AG sowie Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates der Jungbunzlauer AG war.
- (284) Gegenstand der Zusammenkunft war folgendes: "Allgemeine Fragen GLU/AVEBE → JBL; Zusammenarbeit/Glucose-Markt; Disziplin bei NaG-Preisen".

²⁴¹ [.*.].

²⁴² [.*.].

²⁴³ [.*.].

²⁴⁴ [.*.].

- (285) Diese Unterlage bestätigt auch die Existenz „vorheriger Kontakte“, welche folgende Themen zum Inhalt hatten: *"NaG-Preise; NaG-Lohnfertigung von Jungbunzlauer; Know-how bei Milchsäure → GLU; GDL-Entgelt; Kali-Entgelt"*.
- (286) Darauf folgt ein Verzeichnis von *"wichtigen Daten"*, worunter bestimmte Zusammenkünfte zwischen den beiden Wettbewerbern ab dem 30. November 1993 aufgeführt sind.²⁴⁵ Die Teilnehmer an diesen Zusammenkünften können anhand ihrer Initialen identifiziert werden. In ihrer Antwort auf das Auskunftsersuchen²⁴⁶ bestätigt Glucona, dass die Initialen [.*.] für [.*.] stehen. Nach dieser Liste haben die Herren [.*.] und [.*.] gemeinsam an der in Basel am 30. November 1993 abgehaltenen Zusammenkunft mit Herrn [.*.] teilgenommen. Die anderen Zusammenkünfte, an denen Herr [.*.] teilnahm, fanden am 6. September 1994, 8. November 1994, 25. Januar 1995, 14. Februar 1995 statt. Darüber hinaus nahm Herr [.*.] an vier weiteren Zusammenkünften teil, deren Datum nicht genannt wurde.
- (287) Die Tatsache, dass die *"NaG-Preise"* ein Gegenstand des Treffens vom 22. Juli 1996 als auch vorheriger Kontakte war, führt zu der Schlussfolgerung, dass Herr [.*.] an Treffen betreffend diesen Gegenstand teilnahm und dass er somit über die wettbewerbswidrigen Praktiken auf dem NaG-Markt informiert war. Die anschließenden handschriftlichen Notizen auf der zweiten Seite der Unterlage sind eindeutig.
- (288) Der Vermerk "[.*.]: keine Gespräche mehr zwischen mehreren Unternehmen. Bilateral: OK." verdeutlicht, dass Herr [.*.], der offenbar von dem Zitronensäurefall erfahren hatte ("Anwaltshonorare"), beabsichtigte, die wettbewerbswidrigen Praktiken bzgl. Natriumgluconat auf bilateraler Ebene fortzusetzen.
- (289) Zur Bedeutung der Unterlagen erläuterte Glucona, dass auf der Zusammenkunft die Herren [.*.] und [.*.] die Möglichkeit prüften, eine *"offizielle Preisliste"* durch ein *"offizielles Organ"* veröffentlichen zu lassen. Jungbunzlauer würde einer von Glucona veröffentlichten Liste folgen.
- (290) Gemäß Glucona wurde dieser Vorschlag nie umgesetzt. Es steht jedoch fest, dass die Kontakte zwischen den beiden Unternehmen eine Fortführung auf bilateraler Ebene der zwischen 1986 und 1995 bestehenden Kartellvereinbarung waren.
- (291) Diesbezüglich macht die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe in ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte vom 22. April 2004 geltend, dass das Glucona Treffen vom 22. Juli 1996 einen legalen Zweck hatte, weil es sich bei diesem Gespräch um eine mögliche künftige Spezialisierungsvereinbarung zwischen Jungbunzlauer und Glucona handelte. Auch die in dem Dokument erwähnten früheren Gespräche zwischen Jungbunzlauer und Glucona hätten einen legalen Charakter gehabt und stünden somit nicht mit dem Natriumgluconat-Kartell in Verbindung. Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht weiter geltend, dass es sich bei dem Vermerk von Glucona nur um eine cursorische Zusammenfassung einzelner Stichworte und Gedanken des Verfassers und nicht um ein präzises Sitzungsprotokoll handele, welches den Inhalt der Besprechung in objektiver Weise wiedergäbe. Jungbunzlauer schliesst daraus, dass der Vermerk von Glucona bzgl. der in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung

²⁴⁵ « *General issues GLU/AVEBE → J BL ; Co-operation/Glucose market ; Discipline in NaG²⁴⁵ Pricing* ». « *NaG Pricing ; NaG toll manufacturing by Jungbunzlauer ; lactic acid know-how → GLU ; Toll of GDL ; Toll of Potassium* ». NaG: Natriumgluconat.

²⁴⁶ [.*.].

seitens der Jungbunzlauer AG und Jungbunzlauer Holding AG, Basel keinen rechtlich hinreichenden Beweis für eine Verantwortlichkeit der Jungbunzlauer AG oder der Jungbunzlauer Holding AG, Basel darstelle.

- (292) Die Kommission stellt fest, dass die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe zwar eine plausible Erklärung für bilaterale Kontakte zwischen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, der Jungbunzlauer Holding AG und der Jungbunzlauer AG einerseits und Glucona andererseits vorträgt, dass sie jedoch nicht substantiiert die einzelnen Elemente des Vermerks von Glucona in Frage stellt, auf die sich die Kommission als Beweis für die Kenntnis und Teilnahme von Herrn [.*.] an Kartellaktivitäten stützt. Insbesondere die Tatsache, dass die Zusammenarbeit zwischen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe und Glucona auf den Glucose-Markt und die Disziplin bei NaG-Preisen Gegenstand der Zusammenkunft war, wird von der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe nicht ausdrücklich bestritten. Die Kommission ist der Meinung, dass der Glucona Vermerk glaubhaft ist. Er ist anlässlich des Treffens vom 22. Juli 1996 in Basel zustande gekommen und steht somit in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den zu beweisenden Tatsachen. Die von der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe pauschal gegen die Beweiskraft dieses Dokuments vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.

1.10. Entwicklung des NaG-Preises in Europa während der Kartellzeit

- (293) Zwei bei der Roquette-Nachprüfung vorgefundene Unterlagen sind eindeutiger Nachweis dafür, dass mit dem NaG-Kartell Ergebnisse erzielt wurden²⁴⁷. Hierzu zählt eine Tabelle mit dem europäischen NaG-Durchschnittspreis zwischen 1977 und 1995²⁴⁸.
- (294) Aus der Tabelle geht deutlich hervor, dass in den Jahren 1981 und 1987, als die Kartellvereinbarungen zum ersten bzw. zweiten Mal durchgesetzt wurden, die Preise in die Höhe schossen. Der scharfe Preisrückgang im Jahr 1985 fällt mit dem Ende des ersten Kartells zusammen, als sich Roquette aus der Kartellvereinbarung zurückzog. Zwischen 1987 und 1989 kam es zu einer starken Preissteigerung, bei der sich der NaG-Preis praktisch verdoppelte. Daraufhin blieb er bis 1995 um 60 % höher als in der Konjunkturflaute von 1987. Anders als im Zeitraum 1981 bis 1986 konnte der NaG-Preis jedoch auf einer beträchtlichen Höhe bis 1995 gehalten werden.

²⁴⁷ [.*].

²⁴⁸ [.*].

2. TEIL II – RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1. Zuständigkeit

- (295) Die beschriebenen Vereinbarungen wurden in sämtlichen Ländern des EWR angewandt, in denen NaG verbraucht wird.
- (296) Das EWR-Abkommen, das die gleichen Wettbewerbsbestimmungen wie der EG-Vertrag enthält, trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Diese Entscheidung gilt ab diesem Datum auch entsprechend in Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens, insbesondere Artikel 53, für die beanstandeten Vereinbarungen²⁴⁹.
- (297) Insoweit diese Vereinbarungen den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt haben, ist Artikel 81 EG-Vertrag anwendbar. Insoweit die Kartelltätigkeiten Auswirkungen auf den Handel zwischen der EG und den EFTA-Ländern, oder zwischen den EFTA-Ländern hatten, die Teil des EWR waren, ist Artikel 53 EWR-Abkommen anwendbar.
- (298) Beeinträchtigt eine Vereinbarung oder Verhaltensweise nur den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EG, so ist die Kommission für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag zuständig. Beeinträchtigt eine Vereinbarung nur den Handel zwischen EFTA-Staaten, so ist allein die EFTA-Überwachungsbehörde (EÜB) für die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln des Artikels 53 EWR-Abkommen zuständig²⁵⁰.
- (299) Im vorliegenden Fall ist die Kommission sowohl für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag als auch von Artikel 53 EWR-Abkommen gemäß Artikel 56 EWR-Abkommen die zuständige Behörde, da das Kartell eine spürbare Auswirkung auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten hatte²⁵¹.

2.2. Anwendung von Artikel 81 EG-VERTRAG und Artikel 53 EWR-ABKOMMEN

2.2.1. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

- (300) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere durch die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen und durch die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und des Absatzes oder durch die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

²⁴⁹ Siehe Schlussakte des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

²⁵⁰ Gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b) EWR-Abkommen ist die EÜB unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission auch in den Fällen zuständig, wo der Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird und der Umsatz der beteiligten Unternehmen auf dem Gebiet der EFTA-Staaten wenigstens 33 % ihres Umsatzes auf dem EWR-Gebiet ausmacht.

²⁵¹ Siehe Abschnitt 5 "Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsparteien".

- (301) Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen (der dem Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgebildet ist) enthält ein ähnliches Verbot. Die Bezugnahme in Artikel 81 Absatz 1 auf "*Handel zwischen Mitgliedstaaten*" wird jedoch durch die Bezugnahme "*Handel zwischen Vertragsparteien*" und die Bezugnahme auf den Wettbewerb "*innerhalb des Gemeinsamen Marktes*" durch "*innerhalb des von dem EWR-Abkommen erfassten Gebiets*" ersetzt.

2.2.2. *Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*

- (302) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen untersagt. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die in den Geltungsbereich von Artikel 81 Absatz 1 fallen, sind nicht verboten, wenn die Parteien beweisen, daß sie die vier kumulativen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag dargelegt werden²⁵².
- (303) Eine Vereinbarung liegt vor, wenn die Beteiligten einen gemeinsamen Plan verfolgen, der ihr eigenständiges Geschäftsverhalten beschränkt oder beschränken könnte, indem er die Grundzüge ihres gemeinsamen Handelns bzw. dessen Unterlassen im Markt festlegt. Sie muss nicht in schriftlicher Form ergehen; es müssen keine Förmlichkeiten und auch keine Vertragsstrafen oder Durchsetzungsmaßnahmen gegeben sein. Das Vorliegen einer Vereinbarung kann im Verhalten der Parteien zum Ausdruck kommen oder ihm zugrunde liegen.
- (304) In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 etc. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere gegen Kommission (PVC II)*²⁵³, hat das Gericht erster Instanz in Rdnr. 715 befunden, dass es nach ständiger Rechtsprechung für eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ausreicht, dass die Unternehmen ihren gemeinsamen Willen bekundet haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten²⁵⁴.
- (305) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen stellen den Begriff "*aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*" neben die Begriffe "*Vereinbarungen zwischen Unternehmen*" und "*Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen*"; damit soll eine Form der Abstimmung zwischen Unternehmen in das Verbot dieses Artikels einbezogen werden, die zwar noch nicht bis zum Eingehen einer eigentlichen Vereinbarung gediehen ist, jedoch bewußt die praktische Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt²⁵⁵.
- (306) Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes verankerten Kriterien der Abstimmung und der Zusammenarbeit setzen nicht voraus, dass ein konkreter Plan erstellt wurde, sondern müssen im Lichte des den Bestimmungen des EG-Vertrags über Wettbewerb

²⁵² Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

²⁵³ Urteil vom 20. April 1999, Verbundene Rechtssachen T-305/94 u.a., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a./ Kommission (PVC II)* Slg. 1999, S. II-931, Rdnr. 715.

²⁵⁴ Die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt gleichermaßen für Artikel 53 EWR-Abkommen. Siehe Erwägungsgründe (4) und (15) sowie Artikel 6 des EWR-Abkommen, Artikel 3 Absatz 2 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen, und Rs. E-1/94 vom 16.12.1994, Rdnr. 32-35

²⁵⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1972, in der Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries / Kommission* Slg. 1972, S.619, Rdnr. 64.

zugrunde liegenden Gedankens gesehen werden, wonach jeder Unternehmer sein Geschäftsgebaren unabhängig im Gemeinsamen Markt festlegen muss. Dieses Erfordernis der Unabhängigkeit nimmt den Unternehmen nicht das Recht, sich klug dem wahrgenommenen oder vermuteten Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen, untersagt jedoch strengstens jegliche direkten oder indirekten Kontakte zwischen den Marktbeteiligten, die entweder eine Beeinflussung des Marktverhaltens eines vorhandenen oder potenziellen Wettbewerbers bezwecken oder bewirken oder diesen Wettbewerber über das eigene beabsichtigte Verhalten in Kenntnis setzen, das man entschlossen ist bzw. erwägt einzunehmen²⁵⁶.

- (307) Somit kann ein Vorgehen auch dann von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen als "*aufeinander abgestimmte Verhaltensweise*" erfaßt werden, wenn die Parteien zwar keinen gemeinsamen Plan vereinbart haben, der ihr Vorgehen im Markt festlegt, sie aber geheime Absprachen oder Vorkehrungen treffen oder befolgen, die eine Abstimmung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern²⁵⁷.
- (308) Wenn auch der Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein entsprechendes Marktverhalten voraussetzt, das damit in einem ursächlichen Zusammenhang steht, so gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen²⁵⁸.
- (309) Insbesondere im Falle einer komplexen Zuwiderhandlung von langer Dauer ist es nicht erforderlich, dass die Kommission sie einer dieser Erscheinungsformen unrechtmäßigen Verhaltens zuordnet. Die Begriffe "Vereinbarung" und "aufeinander abgestimmte Verhaltensweise" gehen ineinander über und können sich überschneiden. Es kann unter Umständen in einem konkreten Fall auch unmöglich sein, diese Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale beider Formen des untersagten Vorgehens aufweisen kann, wobei für sich betrachtet einige ihrer Erscheinungsformen eher der einen als der anderen Form der Zuwiderhandlung zuzuordnen wären. Analytisch gesehen wäre es jedoch künstlich, ein eindeutig fortdauerndes gemeinsames Unterfangen mit ein und demselben Zweck in verschiedene Einzelformen der Zuwiderhandlung zu zerlegen. Ein Kartell kann deshalb gleichzeitig aus einer Vereinbarung und einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise bestehen. Artikel 81 EG-Vertrag ordnet komplexe Zuwiderhandlungen der vorliegenden Art keiner bestimmten Kategorie zu²⁵⁹.
- (310) In seinem Urteil PVC II hat das Gericht erster Instanz befunden²⁶⁰, dass „bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, von der

²⁵⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1975, Verbundene Rechtssachen 40-48/73 etc. *Suiker Unie und andere / Kommission* Slg. 1975, S. 1663.

²⁵⁷ Siehe auch Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 17. Dezember 1991 in der Rs. T-7/89 *Hercules / Kommission* Slg. 1991, S. II- 1711, Rdnr. 256.

²⁵⁸ Siehe noch nicht veröffentlichtes Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999 in der Rs. C-199/92, *P Hüls / Kommission*, Rdnr. 158 - 166.

²⁵⁹ Siehe auch Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 17. Dezember 1991 in der Rs. T-7/89 *Hercules / Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Rdnr. 264.

²⁶⁰ Siehe Rdnr. 696.

Kommission nicht verlangt werden [kann], die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zu qualifizieren, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel 85 EG-Vertrag umfasst werden“.

- (311) Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen erfordert nicht dasselbe Maß an Gewißheit wie die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Geschäftsvertrages. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer kann daher der Begriff "Vereinbarung" nicht nur auf einen Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Bedingungen, sondern auch auf die Durchsetzung des Vereinbarten mit den selben Methoden und in Verfolgung des selben gemeinsamen Zieles angewandt werden.
- (312) Obwohl ein Kartell ein gemeinsames Unternehmen ist, kann jeder Teilnehmer darin seine besondere Rolle spielen. Ein oder mehrere Teilnehmer können eine beherrschende Rolle als Anführer spielen. Das Entstehen interner Konflikte und Rivalitäten oder selbst eine Täuschung ändern nichts daran, dass es sich im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen um eine Vereinbarung/aufeinander abgestimmte Verhaltensweise handelt, wenn gemeinsam und fortdauernd ein gemeinsames Ziel verfolgt wird. Ein komplexes Kartell kann für den Zeitraum seines Bestehens als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung angesehen werden. Dabei kann sich die Vereinbarung im Laufe der Zeit ändern, und ihre Mechanismen können den neuen Entwicklungen entsprechend angepaßt oder gestärkt werden.
- (313) Bei einem komplexen Kartell von langer Dauer, bei dem die verschiedenen aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und getroffenen Vereinbarungen Bestandteil einer Reihe von Bemühungen der beteiligten Unternehmen in Verfolgung des gemeinsamen Zieles sind, den Wettbewerb zu verhindern oder zu verfälschen, kann die Kommission feststellen, dass sie eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung darstellen. Gemäß den Ausführungen des Gerichts erster Instanz in der Sache T-7/89 *Hercules/Kommission*²⁶¹ wäre es gekünstelt, dieses durch ein einziges Ziel gekennzeichnete kontinuierliche Verhalten zu zerlegen und aus ihm mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu konstruieren: "Tatsächlich haben sich [die Unternehmen] - jahrelang - an einem Komplex integrierter Systeme beteiligt, die eine einheitliche Zuwiderhandlung darstellen, die sich nach und nach sowohl durch rechtswidrige Vereinbarungen als auch durch rechtswidrige abgestimmte Verhaltensweisen entwickelt hat".
- (314) Allein die Tatsache, dass jeder Kartellbeteiligte die seinen eigenen Umständen gemäße Rolle spielt, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung für den Verstoß insgesamt und damit auch für Handlungen, die von anderen Beteiligten begangen wurden, aber dem gleichen rechtswidrigen Zweck dienen und die gleichen wettbewerbswidrigen Folgen zeitigen. Ein Unternehmen, das an gemeinsamen rechtswidrigen Verhaltensweisen durch Handlungen mitwirkt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist für die gesamte Zeit seiner Mitwirkung an dem gemeinsamen Vorgehen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten verantwortlich, die der gleichen Zuwiderhandlung zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem

²⁶¹ Siehe Bezugnahme in Fußnote 201, Rdnr. 262-263.

rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wußte, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, dieses Risiko auf sich zu nehmen²⁶².

2.2.3. *Einziges, fortdauernde Zuwiderhandlung*

- (315) Nach der ersten Runde ihrer Kartellzusammenkünfte traten die wichtigsten Hersteller von NaG im Mai 1986 zusammen, um einen Kompromiss auszuarbeiten, der sie in die Lage versetzen sollte, das Kartell wieder aufleben zu lassen, das sie zu Beginn der 80er Jahre über mehrere Jahre betrieben hatten. Die Grundsätze für die Aufteilung des NaG-Weltmarktes durch die Hersteller wurden im Februar 1987 in Amsterdam genau festgelegt. Im April 1987 wurde in Vancouver ein komplexer Mechanismus für die Durchsetzung des Kartells im einzelnen festgelegt.
- (316) Der Plan zur Aufteilung des NaG-Weltmarktes, den alle Beteiligten bereits ab Februar 1987 verfolgten, wurde über einen langen Zeitraum durchgeführt, obwohl sich das Eigentum an einigen der NaG-Produktionseinheiten mehrmals änderte. Es wurden die selben Mechanismen angewandt, um das selbe gemeinsame Ziel der Beseitigung des Wettbewerbs zu verfolgen. Auf den Zusammenkünften wurden die Absatzmengen jedem Unternehmen zugeteilt oder im Lichte der zuvor vereinbarten Quoten überprüft, Mindest- oder Zielpreise für jedes Land festgelegt, ein Kartellmitglied zum Koordinierungspreisführer für jedes Land ernannt und einzelne Kunden den Kartellmitgliedern zugeteilt.
- (317) Die Ausarbeitung des Planes auf regelmäßigen Zusammenkünften hat nicht die Entstehung getrennter "Vereinbarungen" bewirkt, sondern stellt die Durchsetzung des rechtswidrigen Gesamtvorgehens dar.
- (318) Da die Hersteller ein gemeinsames Konzept und ein gemeinsames Ziel - die Aufhebung des Wettbewerbs in der NaG-Branche - unablässig verfolgten, wertet die Kommission das betreffende Verhalten als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (319) Obwohl man mit Recht die Absprachen der Hersteller als eine eigentliche "Vereinbarung" ansehen kann, könnten einige sachliche Bestandteile des rechtswidrigen Verhaltens erforderlichenfalls auch als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gewertet werden.

2.2.4. *Einschränkung des Wettbewerbs*

- (320) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen bezeichnen folgende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen als wettbewerbsbeschränkend:
- die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - die Beschränkung oder Kontrolle der Erzeugung ;
 - die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

²⁶² Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999 in der Rs. C-49/92P *Kommission/Anic Partecipazioni SpA* Slg 1999 I-4125, Rdnr. 83.

- (321) Die nachstehenden Elemente der Vereinbarungen und Verhaltensweisen können in diesem Fall als relevant gelten, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen festzustellen:
- die Zuteilung von Märkten und Marktanteilen;
 - das Einfrieren/Einschränken/Stilllegen von Produktionskapazitäten;
 - die Einigung auf abgestimmte Preiserhöhungen;
 - die Benennung eines Herstellers, der die Preiserhöhungen in einem nationalen Markt "anzuführen" hat;
 - das Verteilen von Listen mit gegenwärtigen und zukünftigen Zielpreisen, um Preiserhöhungen abzustimmen;
 - die Konzipierung und Anwendung eines Melde- und Überwachungssystems zur Durchsetzung der Kartellabsprachen;
 - die Teilnahme an regelmäßigen Zusammenkünften und das Pflegen sonstiger Kontakte mit dem Ziel, die genannten Wettbewerbsbeschränkungen zu vereinbaren, umzusetzen und/oder gegebenenfalls anzupassen.
- (322) Vorkehrungen dieser Art bezwecken eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. Sie werden im sachlichen Teil dieser Entscheidung eingehend dargelegt. Diese Beschreibung stützt sich auf umfangreiche und eindeutige Nachweise, die im gesamten Text ausdrücklich angeführt werden. Wenn auch der wettbewerbsbeschränkende Zweck der Vorkehrungen ausreicht, um auf die Anwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zu schließen, wurden die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der betreffenden Vorkehrungen ebenso nachgewiesen (Randnummern 340-369) und führen zu der gleichen Schlussfolgerung.

2.2.5. *Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsparteien*

- (323) Die fortdauernde Vereinbarung zwischen Herstellern hatte spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Vertragsparteien des EWR-Abkommens.
- (324) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag zielt auf Vereinbarungen ab, die der Verwirklichung des Binnenmarktes durch die Mitgliedstaaten zuwiderlaufen, sei es durch die Aufteilung der nationalen Märkte oder die Beeinträchtigung der Strukturen des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt. Auch Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen richtet sich gegen Vereinbarungen, die der Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes zuwiderlaufen.
- (325) Wie in Abschnitt "Zwischenstaatlicher Handel" dargelegt (Randnummern 49-52), zeichnet sich der NaG-Markt durch umfangreichen Handel zwischen Mitgliedstaaten aus. Außerdem besteht ein umfangreicher Handel zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, die Mitglied des EWR sind.
- (326) Die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist jedoch nicht auf den Teil der Verkäufe eines Teilnehmers

beschränkt, die in den Handel zwischen Mitgliedstaaten gelangen. Auch ist für die Anwendung dieser Bestimmungen nicht der Nachweis erforderlich, dass das Verhalten jedes einzelnen Teilnehmers gegenüber dem Kartell insgesamt den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat²⁶³.

- (327) Die Kartellvereinbarungen erfassten in diesem Fall den gesamten Handel in der Gemeinschaft und im EWR. Die Zuteilung von Verkaufsmengen, die Festsetzung länderspezifischer Preise und die Zuweisung von Kunden muss mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit zu einer Umlenkung der Handelsströme geführt haben²⁶⁴.

2.2.6. Erfüllung der Voraussetzungen in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag

- (328) Die Parteien haben keine Argumente oder Beweise vorgelegt, die darauf hindeuten, daß ihre Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen irgendwelche der in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllen.

2.2.7. Die für Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden geltende Wettbewerbsregeln

- (329) Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Funktionsweise des Kartells kann vor diesem Datum nur in Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag beurteilt werden; Beschränkungen des Wettbewerbs, die in diesem Zeitraum in den EFTA-Staaten Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden erfolgt sind, werden somit nicht vom Verbot des Artikels 81 EG-Vertrag erfaßt.
- (330) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 galt das EWR-Abkommen in den sechs EFTA-Staaten, die dem EWR beigetreten sind; das Kartell verletzte somit den Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen und den Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, weshalb die Kommission für die Anwendung beider Vorschriften zuständig ist. Die Beschränkung des Wettbewerbs in diesen sechs EFTA-Ländern während des Jahres 1994 fällt unter das Verbot von Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (331) Mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EG am 1. Januar 1995 galt das Verbot von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auch für die Beschränkung des Wettbewerbs durch das Kartell in diesen Ländern. Das Wirken des Kartells in Norwegen, Island und Liechtenstein fiel weiterhin unter das Verbot von Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (332) Das Wirken des Kartells in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, Island und Liechtenstein stellte ab dem 1. Januar 1994 somit einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft bzw. des EWR dar.

²⁶³ Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 10. März 1992 in der Rs. T-13/89, *Imperial Chemical Industries / Kommission*, Slg. 1992, S. II-1021, Rdnr. 304.

²⁶⁴ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 29. Oktober 1980 in den verbundenen Rechtssachen 209 bis 215 und 218/78, *Van Landewyck und andere / Kommission* Slg. 1980 S.3125, Rdnr. 172.

2.3. Adressaten dieser Entscheidung

2.3.1. Verfolgungsverjährung

- (333) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002, zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln verjährt nach fünf Jahren die Befugnis der Kommission, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts Geldbußen oder Sanktionen festzusetzen. Bei fortdauernden Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährung jedoch erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist. Die Handlungen der Kommission im Rahmen der Voruntersuchung oder des Verfahrens in Bezug auf eine Zuwiderhandlung unterbrechen die Verjährung, wonach die Frist erneut beginnt.
- (334) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht geltend, dass die Verfolgungsverjährung für jede juristische Person, die für eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags bzw. des EWR-Abkommens zur Rechenschaft gezogen wird, einzeln geprüft werden muss. Diese Rechtsauffassung überzeugt nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine fortgesetzte Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2988/74 und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Die Verjährung beginnt somit mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist, im vorliegenden Fall also am 5. Juni 1995. Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag werden Zuwiderhandlungen durch „Unternehmen“ begangen. Wenn juristische Personen, die zu einem Unternehmen gehören, an einer Zuwiderhandlung beteiligt sind oder dafür einstehen müssen, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist, die das Unternehmen begangen hat.

2.3.2. Haftung für die Zuwiderhandlung

2.3.2.1. a) Grundsätze

- (335) Um die Adressaten dieser Entscheidung zu ermitteln, müssen die für die Zuwiderhandlung haftenden rechtlichen Einheiten bestimmt werden.
- (336) Die EG- und EWR Wettbewerbsregeln sind an "Unternehmen" gerichtet, was mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit von Unternehmen im nationalen Handels- oder Steuerrecht nicht gleichbedeutend ist. Der Begriff des Unternehmens wird im EG-Vertrag nicht definiert. Er kann sich auf jede Einheit beziehen, die einer geschäftlichen Tätigkeit nachgeht.
- (337) Je nach vorliegenden Umständen können "Unternehmen" im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen die gesamte Gruppe oder Gruppenteile oder die Tochtergesellschaften sein. Um zu ermitteln, ob die Muttergesellschaft für das rechtswidrige Verhalten einer Tochtergesellschaft haftet, muß festgestellt werden, ob die Tochtergesellschaft *"ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt"*²⁶⁵. In den Fällen AEG-Telefunken²⁶⁶ und BPB Industries²⁶⁷ befand das Gericht, dass eine Tochtergesellschaft,

²⁶⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1972, in der Rs. 48/69 *Imperial Chemical Industries / Kommission*, Slg. 1972, S.619, Rdnr. 132-133.

²⁶⁶ Urteil des Gerichtshofes vom 25. Oktober 1983 in der Rs. 107/82 *AEG-Telefunken/Kommission* Slg.1983, S. 3151, Rdnr. 50.

die sich vollständig im Besitz der Muttergesellschaft befindet, deren Geschäftspolitik unweigerlich folgt.

- (338) Am 16. November 2000 befand der Gerichtshof erneut zu dieser Frage in dem Fall *Stora Kopparbergs Bergslags AB*²⁶⁸. Der Gerichtshof bestätigte die Feststellung des Gerichts erster Instanz, wonach diese Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftet, da letztere in ihrem vollen Eigentum war, weshalb „das Gericht zu der Annahme berechtigt war, dass die Muttergesellschaft tatsächlich entscheidenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübte, zumal die Rechtsmittelführerin in dem Verwaltungsverfahren [...] sich als alleinige Gesprächspartnerin der Kommission für die betreffende Zuwiderhandlung präsentierte“. Dies bestätigt die Annahme, dass die Muttergesellschaft einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten ihrer vollständigen Tochtergesellschaft ausübt. In dem zitierten Fall wurde die Gültigkeit dieser Vermutung auch durch das Verhalten der Muttergesellschaft bestätigt.
- (339) In der Sache Michelin II²⁶⁹ hat das Gericht Erster Instanz erneut entschieden, dass aus der Tatsache einer über 99 %igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung einer Muttergesellschaft an dem Kapital ihrer Tochtergesellschaften zu schliessen ist, dass die Tochtergesellschaften ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen können.
- (340) Wenn feststeht, dass eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen über einen bestimmten Zeitraum begangen wurde, muss die natürliche oder juristische Person ermittelt werden, die für die Führung des Unternehmens im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung zuständig war.
- (341) Ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen begangen hat, daraufhin aber die Vermögenswerte veräußert, die zu dieser Zuwiderhandlung benutzt wurden, und sich damit aus dem betreffenden Markt zurückzieht, wird, sofern es fortbesteht, weiterhin für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht²⁷⁰.
- (342) Führt das Unternehmen, das die Vermögenswerte übernommen hat, die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz EWR-Abkommen fort, haften für die Zuwiderhandlung sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber der "zuwiderhandelnden" Vermögenswerte²⁷¹, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Dauer ihrer Teilnahme an der Zuwiderhandlung.

²⁶⁷Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 1. April 1993 in der Rs. T-65/89 *BPB Industries/Kommission* Slg.1993, S. II-0389, Rdnr. 149, (Rechtsmittel zurückgewiesen mit Urteil des Gerichtshofes vom 6. April 1995, in der Rs. C-310/93, Slg. 1995, S. I-0865).

²⁶⁸ Urteil des Gerichtshofes vom 16. November 2000 in der Rs. C-286/98 P *Stora Kopparbergs Bergslags AB/Kommission*, Slg. 2000, S.I-9925 Rdnr. 29.

²⁶⁹ Sache T-203/01, *Manufacture française des pneus Michelin – Kommission*, noch nicht veröffentlichtes Urteil des Gerichts 1. Instanz vom 30. September 2003, Erwägungsgrund 290.

²⁷⁰ Entscheidung der Kommission vom 23. April 1986 in der Sache IV/31.439 Polypropylen, ABl. L 230 vom 18.8.1986, S.1, Rndr.96; Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 in der Sache IV/31.865, PVC, ABl. L 74 vom 17.3.1988; Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1994 in der Sache IV/33.833 - Karton, ABl. L 243 vom 19.9.1994, S. 1, Rdnr. 156. Siehe auch Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 17. Dezember 1991, in der Rs. T-6/89, *Enichem Anic SpA/Kommission* (Polypropylen) Slg.1991, S. II-1623, bestätigt durch Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999 in der Rs. C-49/92 P, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA* Slg 1999 I-4125,.

²⁷¹ Idem.

2.3.2.2. Adressaten der vorliegenden Entscheidung:

Die vorliegende Entscheidung ist an Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Jungbunzlauer Holding AG, Jungbunzlauer AG und Jungbunzlauer Austria AG gerichtet.

26. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH

- (343) Die deutsche Gesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH war unmittelbar an dem Kartell beteiligt. Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ist der neue Name, der dem Bereich organische Säuren von Benckiser bei seinem Verkauf an die Unternehmensgruppe Jungbunzlauer gegeben wurde.
- (344) Benckiser nahm direkt und aktiv an dem Kartell teil, bevor sein Bereich organische Säuren an Jungbunzlauer verkauft wurde. Nach dem Verkauf führte die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH die Kartelltätigkeiten aktiv fort. Die Personen, die zuvor als Beschäftigte von Benckiser an dem Kartell teilnahmen, führten diese Funktion als Beschäftigte der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH fort.
- (345) Soweit es die Haftung im Rahmen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe betrifft, stellt die Kommission zunächst fest, dass die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (zuvor firmierend unter Biochemie Ladenburg GmbH) in allen multilateralen Zusammenkünften des Kartells seit dem Treffen vom 4.-5. Juni 1988 vertreten war. Das erste Treffen des Kartells fand nach dem Erwerb des Geschäftsbereichs „Organische Säuren“ von Benckiser durch die Unternehmensgruppe Jungbunzlauer statt und die nachfolgenden Treffen setzten sich bis zum 3-5 Juni 1995 in Anaheim fort.
- (346) In diesem Zusammenhang wird berücksichtigt, dass nach den Auskünften der juristischen Personen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, diese die Abteilung „Organische Säuren“ von dem deutschen Unternehmen Benckiser GmbH am 2. Mai 1988 erworben hat. Nach dieser Transaktion hat die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH eine aktive Rolle in dem Kartell gespielt.
- (347) Wie bereits im Rahmen der Darstellung des Sachverhalts in Hinblick auf jede einzelne Zusammenkunft ausgeführt²⁷², waren es zunächst der Geschäftsführer der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (und seit seiner Pensionierung in 1991 sein Nachfolger), der Vertriebsleiter Deutschland und Produktmanager Gluconate bei Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, die bei den Kartelltreffen zugegen waren. Der Einkaufs- und Vertriebsleiter der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH war bei der Zusammenkunft vom 28. November 1989 anwesend.
- (348) Aufgrund dieser Tatsachen folgert die Kommission, dass die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (zuvor firmierend unter „Biochemie Ladenburg GmbH“) unmittelbar an dem Kartell beteiligt war und zwar vom 2. Mai 1988 bis zum 5. Juni 1995. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 haben sowohl die Jungbunzlauer AG²⁷³ als auch die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH²⁷⁴ dies bestätigt.
- (349) Die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH haftet deshalb für die in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung vom 2. Mai 1988 bis zum 5. Juni 1995.

²⁷² Siehe Sachverhaltsdarstellung der vorliegenden Entscheidung, Erwägungsgrund (347) ff.

²⁷³ [.*.].

²⁷⁴ [.*.].

27. Die Muttergesellschaften der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH

- (350) Die Kommission hat festgestellt, dass die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung von zumindest einer juristischen Person aus der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer geleitet wurde und dass das Management der Unternehmensgruppe während dieser Zeit sukzessiv zumindest zwei juristischen Personen der Unternehmensgruppe, nämlich der Jungbunzlauer GesmbH und der Jungbunzlauer AG, übertragen war.
- (351) Wie in den Randnummern (49) ff dargestellt, wurde die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH sukzessiv von folgenden juristischen Personen beherrscht:
- a) Jungbunzlauer Holding AG, Chur (100%): zwischen dem 2. Mai 1988 und dem 30. Juni 1988
 - b) Jungbunzlauer Holding AG, Chur, (0,3%) und Willemstein B.V., Vlaardingen (99,7%) : zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 4. Januar 1990
 - c) Jungbunzlauer Holding AG, Chur, (0,3%) und Jungbunzlauer Holding BV, Dordrecht, (99,7%) : zwischen dem 5. Januar 1990 und dem 20. August 1992
 - d) Jungbunzlauer Holding AG, Basel, (99,7%) und Jungbunzlauer Beteiligung AG, Chur, (0,3%): ab dem 21. August 1992 bis mindestens zum Ende der Zuwiderhandlung.
- (352) Was den Zeitraum vom 2. Mai 1988 bis 30. Juni 1988 betrifft, war Jungbunzlauer Holding AG, Chur, die Muttergesellschaft von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH. In diesem Zusammenhang weist die Kommission erneut darauf hin, dass sowohl Jungbunzlauer Holding AG, Basel, als auch Jungbunzlauer Holding AG, Chur von der Familie Kahane beherrscht wurden.
- (353) Was die Situation seit dem 1. Juli 1988 angeht, hat die Kommission folgendes ermittelt: Seit dem 6. Juni 1988²⁷⁵ war Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, die 100%ige Muttergesellschaft von Jungbunzlauer Holding BV (zuvor unter „Willemstein BV“ firmierend) und dies bis zum 20. Dezember 1991. Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, war deshalb während dieses Zeitraums indirekt die 100%ige Muttergesellschaft der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH. Seit dem 20. Dezember 1991 war Jungbunzlauer Holding AG, Basel alleinige Aktionärin von Jungbunzlauer Holding BV.²⁷⁶ Jungbunzlauer Holding BV wurde am 20. August 1992 aufgelöst, und die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, hat sämtliche ihrer Aktiva übernommen.
- (354) Aus diesem Grund hält die Kommission Jungbunzlauer Holding AG, Basel, für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 20. August 1992 wegen ihrer Eigenschaft als wirtschaftliche und rechtliche Nachfolgerin der Jungbunzlauer Holding BV, ihrerseits eine 100%ige Muttergesellschaft von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, verantwortlich.
- (355) Die Jungbunzlauer Holding AG, Basel wurde zu 100% die Muttergesellschaft der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH seit spätestens dem 20. Dezember 1991. Die Kommission schliesst aus den ihr zur Verfügung stehenden Informationen, dass seit diesem Datum die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, zuerst indirekt und später direkt die 100%ige Muttergesellschaft der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH war und dies bis zum Ende der Zuwiderhandlung.

²⁷⁵ Siehe Fussnote 46 und Erwägungsgrund (52).

²⁷⁶ Siehe Fussnote 46.

- (356) Aufgrund der Rechtsprechung (Randnummern (338) ff) nimmt die Kommission an, dass die verschiedenen obengenannten direkten und indirekten 100%ige Muttergesellschaften einen entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausgeübt haben.
- (357) Was den Zeitraum seit dem 20. Dezember 1991 betrifft, wird diese Annahme durch verschiedene Beweismittel bestätigt. Das erste ist die Unterlage, die bei Glucona gefunden wurde und die die Anwesenheit des Herrn [.*] an zwei Treffen belegt, im Rahmen derer der Preis für Natriumglukonat diskutiert wurde (siehe Randnummer (282)). Das zweite ist das Schreiben vom 20. April 1999, in dem der Kommission mitgeteilt wurde, dass Herr [.*] an einem Treffen mit der Kommission teilnehmen werde, um die Interessen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zu vertreten und deren Zusammenarbeit mit der Kommission zu diskutieren.
- (358) Herr [.*] hat seit Juli 1993 gleichzeitig Managementaufgaben in der Jungbunzlauer AG und der Jungbunzlauer Holding AG ausgeübt. Unter diesen Umständen ist es für die Kommission praktisch unmöglich zu bestimmen, in welcher Funktion Herr [.*] an den Zusammenkünften hinsichtlich Natriumglukonat teilgenommen hat. Jedoch selbst wenn seine Funktion genauer bestimmt wurde, wie in dem zuvor erwähnten Schreiben vom 20. April 1999, das die Kommission von der Teilnahme [.*] an einem Treffen mit der Kommission informiert, muss aufgrund seiner Doppelrolle davon ausgegangen werden, dass sowohl Jungbunzlauer AG als auch Jungbunzlauer Holding AG vertreten oder zumindest auf dem Laufenden waren.
- (359) Das erste, im Rahmen der Inspektion bei Glucona erlangte Dokument, wird in den Randnummern (282) ff. analysiert. Dieses Dokument beweist, dass Herr [.*] unmittelbar nach seinem Eintritt in den Dienst der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer an einem Treffen mit dem Wettbewerber Glucona teilnahm, dessen Gegenstand der Preis von Natriumglukonat war. Glucona ist Adressat der Entscheidung vom 2. Oktober 2001. Aus dem Dokument geht hervor, dass Herr [.*] auch an anderen Treffen mit Glucona mit gleichem Gegenstand wie am 22. September 1996 teilgenommen hat, woraus die Kommission folgert, dass er sich mit diesen Fragen bis zur Beendigung der Zuwiderhandlung am 3.-5. Juni 1995 in Anaheim beschäftigt hat.
- (360) Der Vermerk von Glucona zeigt ungeachtet der Frage, ob er an sich den Beweis einer Zuwiderhandlung darstellt, dass häufige Kontakte zwischen leitenden Angestellten der Jungbunzlauer AG und von Glucona zumindest in dem Zeitraum zwischen 1993 und 1996 stattfanden. Diese Unterlage nennt die "*wichtigsten Daten*" dieser Kontakte und beschreibt die behandelten Gegenstände einschließlich der NaG-Preise, NaG-Lohnfertigung durch Jungbunzlauer und "*Zusammenarbeit Jungbunzlauer/GLU*". Die Unterlage zeigt auch, dass am 30. November 1993 der Geschäftsführer der Managementgesellschaft Jungbunzlauer AG und gleichzeitig Direktor der Muttergesellschaft Jungbunzlauer Holding AG, an einer Zusammenkunft mit dem Geschäftsführer der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und dem Betriebsdirektor von Glucona am Unternehmenssitz der Jungbunzlauer AG in Basel teilnahm. Zu den während dieser Kontakte behandelten Fragen zählt gemäß der Unterlage ausdrücklich die Preisgestaltung für NaG. Die Kommission muss hieraus schließen, dass die Muttergesellschaft Jungbunzlauer Holding AG in die Geschäftsstrategie ihrer 100%igen Tochtergesellschaft aktiv eingegriffen hat. Die Annahme, dass die Tochtergesellschaft die Weisungen der Muttergesellschaft in allen wesentlichen Punkten ausgeführt hat, ist somit als bestätigt anzusehen.

- (361) Das zweite Element ist das Schreiben von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH an die Kommission vom 20. April 1999. Der Inhalt des Schreibens wird in Randnummer (22) untersucht. Wie bereits dargelegt, kündigt das Schreiben die Teilnahme des Herrn [.*] in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der Jungbunzlauer AG, begleitet von seinen Anwalt, an einem Treffen mit der Kommission betreffend die Kooperation der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH an.
- (362) Berücksichtigt man, dass der Zweck dieses Treffens sowohl die Verteidigung der Interessen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH als auch ihre Kooperation mit der Kommission im Rahmen der vorliegenden Sache betraf, folgt aus der Anwesenheit des Herrn [.*] bei dem Treffen, dass die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ihr Verhalten auf dem Markt während der Dauer der Zuwiderhandlung nicht autonom bestimmen konnte.
- (363) Obwohl dieses Schreiben die Anwesenheit des Herrn [.*] in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der Jungbunzlauer AG ankündigt, ist es unmöglich, dies isoliert von der Tatsache zu betrachten, dass er auch Mitglied des Verwaltungsrats und Direktor der Jungbunzlauer Holding AG war. Unter diesen Umständen bestätigt dieses Schreiben auch die Vermutung, dass die Jungbunzlauer Holding AG einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausgeübt hat.
- (364) Hinsichtlich des letzteren Arguments bestreitet Jungbunzlauer Holding AG die Behauptung der Kommission, dass sie zumindest bis 1996 an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen in Bezug auf NaG auf dem europäischen Markt einbezogen war. Sie macht hierzu geltend, dass von der Kommission die entsprechende Unterlage falsch ausgelegt worden sei²⁷⁷. Die in dieser Unterlage erwähnten Tatsachen würden keine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag ergeben. Hieraus folgt, dass die Kommission diese Unterlage nicht zur Untermauerung ihrer Auffassung verwenden könne, dass die Muttergesellschaft Jungbunzlauer Holding AG für die von ihrer Tochtergesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH begangene Zuwiderhandlung hafte.
- (365) In diesem Zusammenhang macht die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe zusätzlich in ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte geltend, dass die Beschwerdepunkte nur an die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH hätten gerichtet werden müssen. Das wettbewerbswidrige Verhalten ihrer vollständigen Tochtergesellschaft sei der Jungbunzlauer Holding AG nicht bewusst gewesen, da sie in dem entsprechenden Zeitraum lediglich die Funktion einer Holdinggesellschaft ausübte und sie in keinerlei NaG-Tätigkeiten einbezogen gewesen sei. Die Tochtergesellschaft sei für die Herstellung und den Absatz dieses Produkts uneingeschränkt zuständig gewesen und habe von der Muttergesellschaft keinerlei Anweisungen zu der Preisgestaltung und dem Absatz des Produkts erhalten. Außerdem bringt die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe vor, dass die Rechtssprechung des Gerichtshofs, wonach eine 100%ige Tochtergesellschaft grundsätzlich der von der Muttergesellschaft festgelegten Unternehmenspolitik folge, von der Kommission in seiner Bedeutung überschätzt werde. Dieser Grundsatz allein könne nach Auffassung von Jungbunzlauer Holding AG nicht ausreichen, sie ohne sonstige weitere relevanten Tatsachen für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftbar zu machen.

²⁷⁷ Zur Frage der Dauer der Zuwiderhandlung, für die Jungbunzlauer AG haftbar gemacht wird, siehe unten.

- (366) Die Kommission weist die Argumente der Jungbunzlauer Holding AG zurück. Wie in den Randnummern (338) ff dargelegt, übt eine Muttergesellschaft, die vollständig indirekt oder indirekt sämtliche Eigentumsanteile einer Tochtergesellschaft hält, einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten ihrer 100%igen Tochtergesellschaft aus und kann deshalb für die von letzterer begangenen Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden. Darüber hinaus war die Jungbunzlauer Holding AG in der Person der Herrn [.*.] an einigen rechtswidrigen Wettbewerber-Kontakten unmittelbar beteiligt.
- (367) Was die Tatsache betrifft, dass Herr [.*.] erst seit Juli 1993 Funktionen innerhalb der Unternehmensgruppe innehatte, hat diese keinen Einfluss auf die Annahme, dass die Jungbunzlauer Holding AG seit Dezember 1991 einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausgeübt hat und dass die Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, (bis zum 20. Dezember 1991) und der Jungbunzlauer Holding BV (bzw Willemstein BV) somit einen bestimmenden Einfluss auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH zwischen Juli 1988 und August 1992 ausgeübt haben. Es ist nicht ersichtlich, dass der Eintritt des Herrn [.*.] in die Unternehmensgruppe in irgendeiner Weise die Beziehungen zwischen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und seinen sukzessiven Muttergesellschaften geändert hätte.
- (368) Die Kommission folgert somit, dass die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, die Jungbunzlauer Holding BV, Dordrecht, die Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, und die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, tatsächlich die Geschäftsstrategie ihrer Tochter Jungbunzlauer Ladenburg GmbH beeinflusst haben und dass letztere ihr Verhalten auf dem Markt für Natriumglukonat nicht autonom bestimmte. Nach Ansicht der Kommission oblag es den Muttergesellschaften jede geeignete Massnahme zu ergreifen, um eine andauernde Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaften zu unterbinden, von deren Bestehen sie Kenntnis hatten.²⁷⁸
- (369) Folglich ist anzunehmen, dass die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH im Wesentlichen die Anweisungen, welche ihr von ihren 100%igen Muttergesellschaften gegeben wurden, ausgeführt hat.
- (370) Aus diesem Grund macht die Kommission die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, die Jungbunzlauer Holding BV, Dordrecht, die Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, und die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft, die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaften für die Zuwiderhandlungen haftbar. Da die Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, nicht mehr besteht, ist die Jungbunzlauer GesmbH in ihrer Eigenschaft als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin dieser Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 20. Dezember 1991 für die Zuwiderhandlungen verantwortlich. Die Kommission hält die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 20. August 1992 wegen ihrer Eigenschaft als wirtschaftliche und rechtliche Nachfolgerin der Jungbunzlauer Holding BV, 100%ige Muttergesellschaft von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, für die Zuwiderhandlungen verantwortlich. Da die Jungbunzlauer Holding BV, Dordrecht, nicht mehr besteht und die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, die wirtschaftliche und rechtliche Nachfolge dieser Gesellschaft angetreten hat, übernahm die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, deren Haftung.

²⁷⁸ Siehe die Entscheidung des EuGH vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-279/98 P Cascades/Kommission, Slg. 2000 I-09693 Erwägungsgrund 77 .

Darüber hinaus haftet die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, für ihre eigene direkte Teilnahme an der Zuwiderhandlung, zumindest seit Juli 1993²⁷⁹ bis zum Ende der Zuwiderhandlung.

- (371) Wie die Kommission in Randnummer (45) dargelegt hat, haben die von der Kommission durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass die Gesellschaft Jungbunzlauer Holding AG, Basel, nicht mehr existiert. Sie wurde infolge einer Fusion mit Montana Industrie-Holding AG, Chur, nunmehr firmierend als Jungbunzlauer Holding AG, Chur, aufgelöst. Letztere hat die Aktiva und Passiva der Jungbunzlauer Holding AG, Basel übernommen.
- (372) Die Kommission geht deswegen davon aus, dass die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, die Haftung der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum Ende der Zuwiderhandlung übernommen hat. Darüber hinaus haftet die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, für das Verhalten ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (die vorher „Biochemie Ladenburg GmbH“ benannt war) zwischen dem 2. Mai und dem 30. Juni 1988.

28. Die Rolle der Jungbunzlauer GesmbH und der Jungbunzlauer AG innerhalb der Unternehmensgruppe

- (373) Wie in den Randnummern (27) ff. ausgeführt wurde, war bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1993 die österreichische Tochtergesellschaft der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, die Jungbunzlauer GesmbH, verantwortlich für das Management der Unternehmensgruppe. Mitte 1993 übernahm die Schweizer Tochtergesellschaft der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, die Jungbunzlauer AG, das Management der zur Unternehmensgruppe Jungbunzlauer gehörenden Gesellschaften. Keine andere Gesellschaft der Gruppe führte eine Managementtätigkeit aus. Beide wurden von den juristischen Personen der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer als ‘Management-Gesellschaft’ bezeichnet.
- (374) Diese Tatsache wurde von der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und der Jungbunzlauer AG bestätigt. Im Rahmen der Kooperation mit der Kommission hat die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH erklärt: « Die Unternehmensleitung der Gruppe liegt bei der Jungbunzlauer AG, Basel, Schweiz, die als Management-Gesellschaft die von der Jungbunzlauer Holding AG gehaltenen Unternehmen führt. (...). Die übrigen Gesellschaften der Jungbunzlauer-Gruppe üben keine unternehmerische Tätigkeiten aus » (die Unterstreichungen sind nachträglich eingefügt). In der Erwiderung auf die ursprüngliche Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Jungbunzlauer AG dies wie folgt präzisiert: « Bis zur zweiten Hälfte 1993 lag die Unternehmensleitung der gesamten Unternehmensgruppe bei der Jungbunzlauer GesmbH, Wien. Seit 1993 besteht die Jungbunzlauer AG, Basel, Schweiz als Management-Gesellschaft »²⁸⁰.
- (375) Die Tatsache, dass die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, eine juristische Konstruktion gewählt hat, mit der sie ihre Managementaufgaben auf eine Tochtergesellschaft übertrug und diese als "Management-Gesellschaft" qualifizierte, kann nicht dazu führen, dass sie von ihrer Verantwortung befreit wird, die aus ihrer Rolle als Muttergesellschaft in Hinblick auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften resultiert. Im Gegenteil, diese

²⁷⁹ Siehe Erwägungsgrund (358)

²⁸⁰ [.*].

Tatsache verdeutlicht die Absicht der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, einen entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften – und insbesondere die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH – auszuüben, indem sie sich entschlossen hat, ihre Kontrollrechte auf eine von ihr kontrollierte juristische Person, die Jungbunzlauer AG, zu übertragen. Diese letztere ist ein Instrument, mittels dessen die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, ihren entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften und insbesondere auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausübte. Die Tatsache, dass die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, ihren entscheidenden Einfluss sowohl unmittelbar als Muttergesellschaft als auch mittelbar über eine "Management-Gesellschaft" ausüben konnte, ändert nichts daran, dass sowohl die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, als Muttergesellschaft als auch die Jungbunzlauer AG in ihrer Eigenschaft als "Management-Gesellschaft" einen entscheidenden Einfluss auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausübten, und deshalb für das rechtswidrige Verhalten dieser Gesellschaft haften.

- (376) Was die Rolle der " Management-Gesellschaft " Jungbunzlauer AG betrifft, weist die Kommission erneut darauf hin, dass Herr [.*.] gleichzeitig Führungsfunktionen innerhalb der Jungbunzlauer AG und der Jungbunzlauer Holding AG, Basel ausgeübt hat. Diese Tatsache bezeugt die enge Verbundenheit der beiden juristischen Personen in der parallelen Ausübung des entscheidenden Einflusses auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH.
- (377) Zudem war die Jungbunzlauer AG seit ihrer Gründung auch verantwortlich für den Verkauf und den Vertrieb aller von der Gruppe hergestellten sowie der von den Tochtergesellschaften der Jungbunzlauer Holding AG erworbenen Produkte. Es ist unbestreitbar, dass die Jungbunzlauer AG in dieser Eigenschaft aktiv auf dem Markt für Natriumglukonat tätig war und dass sie somit an der Zuwiderhandlung teilnahm oder zumindest über die Teilnahme der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH an den Treffen des Kartells informiert war.
- (378) Was die Rolle der Jungbunzlauer GesmbH angeht, stellt die Kommission fest, dass diese Gesellschaft Managementfunktionen bis Mitte 1993 für die gesamte Unternehmensgruppe Jungbunzlauer ausgeübt hat. Danach hat die Jungbunzlauer AG die Managementfunktionen für die Unternehmensgruppe übernommen. Diese Tatsache wurde, wie in Randnummer (27) ausgeführt, von den juristischen Personen der Gruppe Jungbunzlauer bestätigt.
- (379) Die Jungbunzlauer-Unternehmensgruppe behauptet, dass sich die Rolle der "Management Gesellschaften" auf interne Dienstleistungen für die übrigen Gesellschaften der Unternehmensgruppe beschränkte. Sie hat jedoch nicht darlegen können, dass entgegen den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszwecken, die jeweils in der Betriebsführung der Muttergesellschaft bestanden, diese Management-Tätigkeit nicht ausgeübt wurde.
- (380) In Randnummer (52) wird ausgeführt, dass die Jungbunzlauer GesmbH am 28. Mai 1991 gegründet und am 10. Juni 1991 eingetragen wurde. Während der Dauer der Zuwiderhandlung war die Jungbunzlauer Holding AG, Basel, die 100prozentige Muttergesellschaft der Jungbunzlauer GesmbH.
- (381) Die in Randnummer (375) dargestellten Argumente, aufgrund welcher die Kommission die Verantwortlichkeit der Jungbunzlauer AG in ihrer Eigenschaft als

Managementgesellschaft festgestellt hat, gelten ebenfalls bezüglich der Jungbunzlauer GesmbH. Tatsächlich wurde den beiden Gesellschaften - beide waren Tochtergesellschaften der Jungbunzlauer Holding AG, Basel – von der Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer sukzessiv das Management der zu dieser Gruppe gehörenden Gesellschaften übertragen. Die Jungbunzlauer GesmbH war, genau wie die Jungbunzlauer AG, das Verbindungsglied, durch das die Jungbunzlauer Holding AG, Basel einen entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften, vor allem auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausüben konnte. Die Kommission stellt daher die Verantwortlichkeit der Jungbunzlauer GesmbH in ihrer Funktion als Managementgesellschaft der Unternehmensgruppe für den Zeitraum vom 28. Mai 1991 bis Mitte 1993 fest.

- (382) Zudem hebt die Kommission hervor, dass die Managementfunktionen, die von der Jungbunzlauer GesmbH, Wien, ausgeübt wurden, in der Mitte des Jahres 1993 von der Jungbunzlauer AG übernommen wurden. Die Letztgenannte wurde die « Management-Gesellschaft » der Unternehmensgruppe. Wie in Randnummer (375) ausgeführt, waren sowohl die erste als auch die zweite 100%ige Tochtergesellschaften der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, und deren Verbindungsglied, durch das die Muttergesellschaft einen entscheidenden Einfluss auf die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ausüben konnte. Die Jungbunzlauer AG ist folglich die direkte Nachfolgerin der Jungbunzlauer GesmbH, was das Management der Unternehmensgruppe betrifft. Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass die Verbindungen zwischen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und der Jungbunzlauer GesmbH vor Mitte des Jahres 1993 anderer Natur war als diejenigen zwischen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und der Jungbunzlauer AG danach. Diese drei juristischen Personen bilden, zusammen mit der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, eine wirtschaftliche Einheit im Rahmen der Anwendung des Artikels 81 EG-Vertrag.
- (383) Die Kommission erachtet die Jungbunzlauer AG, den Vorgaben der Entscheidung des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004 in der Rechtssache Aalborg Portland und andere gegen Kommission²⁸¹ folgend, zusätzlich zur Verantwortung für ihr eigenes Verhalten verantwortlich für das Verhalten der Jungbunzlauer GesmbH für den Zeitraum vom 28. Mai 1991 bis zur Mitte des Jahres 1993.
- (384) Schliesslich stellt die Kommission fest, dass die Jungbunzlauer GesmbH die rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, war. Die Letztere war zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 20. Dezember 1991 die 100%ige Muttergesellschaft der Jungbunzlauer Holding BV. Aus diesem Grund ist die Jungbunzlauer GesmbH für den genannten Zeitraum für die Zuwiderhandlung ebenfalls verantwortlich.
- (385) Auf der Grundlage der vorangegangenen Erwägungen betrachtet die Kommission die folgenden juristischen Personen der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer als gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung wie folgt verantwortlich:
- a) Die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH ist verantwortlich für ihre direkte Teilnahme an der Zuwiderhandlung für den Zeitraum vom 2. Mai 1988 bis zum 5. Juni 1995;

²⁸¹ Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P. (noch nicht veröffentlicht), Erwägungsgrund 354 ff.

- b) Die Jungbunzlauer Holding AG, Chur, ist für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH (früher unter „Biochemie Ladenburg GmbH“ firmierend) für den Zeitraum vom 2. Mai 1988 bis zum 30. Juni 1988 verantwortlich. In ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin der Jungbunzlauer Holding AG, Basel, ist sie ebenfalls verantwortlich: -
- als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Jungbunzlauer Holding BV für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 20. August 1992
 - für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft Jungbunzlauer Ladenburg GmbH für den Zeitraum vom 20. Dezember 1991 bis zum 5. Juni 1995
 - und für ihre direkte Beteiligung an der Zuwiderhandlung im Zeitraum von Juli 1993 bis zum 5. Juni 1995.
- c) Die Jungbunzlauer AG ist verantwortlich für ihre direkte Teilnahme an der Zuwiderhandlung, in ihrer Eigenschaft als Managementgesellschaft der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer und als Verkaufs- und Vertriebsgesellschaft der von Tochtergesellschaften der Jungbunzlauer Holding AG hergestellten Produkte von der Mitte des Jahres 1993 bis zum 5. Juni 1995. Daneben ist sie verantwortlich in ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin der Jungbunzlauer GesmbH für den Zeitraum vom 28. Mai 1991 bis zur Mitte des Jahres 1993.
- d) Die Jungbunzlauer GesmbH ist verantwortlich als Managementgesellschaft der Unternehmensgruppe Jungbunzlauer für den Zeitraum vom 28. Mai 1991 bis zur Mitte des Jahres 1993, so wie in ihrer Eigenschaft als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Jungbunzlauer Aktiengesellschaft, Wien, für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 20. Dezember 1991.

(386) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird die vorliegende Entscheidung an die folgenden Unternehmen gerichtet: Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Jungbunzlauer Holding AG Chur, Jungbunzlauer AG und Jungbunzlauer Austria AG (vormals Jungbunzlauer GesmbH).

2.4. Dauer der Zuwiderhandlung

(387) Wie bereits erwähnt, liegen eindeutige Anhaltspunkte dafür vor, dass ein NaG-Kartell von 1981 bis 1984 bestand. Da hierauf jedoch eine Unterbrechung von beinahe zwei Jahren folgte, hat die Kommission ihre Bewertung gemäß den Wettbewerbsregeln und die Festsetzung von Geldbußen auf den Zeitraum ab Februar 1987 begrenzt, dem Datum der Zusammenkunft, auf der nach einem ersten Versuch vom Mai 1986 das Kartell bis Juni 1995 "neu belebt" wurde, als die NaG-Kartellteilnehmer nach Kenntnis der Kommission zu ihrer letzten Zusammenkunft zusammentraten, weil gleichzeitig in den USA das Federal Bureau of Intelligence Untersuchungen in dem Lysin-Kartellfall vornahm.

2.4.1. Beginn der Zuwiderhandlung

(388) Auf der Zusammenkunft vom 19./20. Februar 1987 in Amsterdam und nach dem ersten Versuch vom Mai 1986 vereinbarten Benckiser [Jungbunzlauer], Fujisawa, Glucona und Roquette die Errichtung des neuen Kartells und die Modalitäten seiner

Durchführung. Zu jener Zeit war bereits eine weitere Zusammenkunft zwei Monate später in Vancouver geplant, die eine lange Reihe multilateraler Kartellzusammenkünfte einleitete. Die Kommission schließt hieraus, dass in Bezug auf Akzo, Avebe, Fujisawa und Roquette die von dieser Entscheidung erfasste Zuwiderhandlung im Februar 1987 begann.

- (389) Benckiser verkaufte seinen Bereich organische Säuren im Mai 1988 an die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe. Die in Jungbunzlauer Ladenburg GmbH umbenannte Unternehmenseinheit setzte die Teilnahme an dem Kartell fort. Gemäß dem in den Randnummern 282 und 283 beschriebenen Grundsatz ist die Haftung für die Zuwiderhandlung auf Benckiser und Jungbunzlauer nach Maßgabe der jeweiligen Dauer ihrer Teilnahme an der Zuwiderhandlung vorbehaltlich der bestehenden Vorschriften über die Verjährung aufzuteilen.
- (390) Wie in den Randnummern (73) und (344) erläutert, zog sich Benckiser aus dem NaG-Markt zurück, als es seinen Bereich organische Säuren verkaufte. Man kann deshalb davon ausgehen, dass es seine Teilnahme an dem Kartell bereits fünf Jahre vor dem Zeitpunkt eingestellt hatte, an dem die Kommission ihre Untersuchungen einleitete. In Anwendung von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wird Benckiser somit nicht von diesem Verfahren erfasst.
- (391) In Bezug auf die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe ist davon auszugehen, dass seine Teilnahme an dem Kartell mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Bereichs organische Säuren von Benckiser am 2. Mai 1988 begann. Seine Teilnahme an der von dieser Entscheidung erfassten Zuwiderhandlung beginnt somit im Mai 1988.

2.4.2. *Zeitpunkt des Endes der Zuwiderhandlung*

- (392) In ihren Erwiderungen auf die Beschwerdepunkte haben einige Unternehmen das Ergebnis der Kommission bestritten, dass die Zuwiderhandlung im Juni 1995 beendet wurde.
- (393) ADM, die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe und Roquette machen geltend, dass die Zusammenkunft vom Oktober 1994 als die Beendigung ihrer jeweiligen Teilnahme an dem NaG-Kartell angesehen werden sollte. Hierzu hat ADM angeführt, dass seine Vertreter bei der Zusammenkunft vom 4. Oktober 1994 den Saal verlassen hatten, als die mit den Verkaufsmengen zusammenhängenden Probleme nicht gelöst werden konnten²⁸².
- (394) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe ist der Auffassung, dass die Zuwiderhandlung auf der Zusammenkunft vom 4. Oktober 1994 in London beendet wurde, als die gemachten Vorschläge nicht in konkrete Beschlüsse umgesetzt werden konnten. Dabei seien auch keine spezifischen Verkaufsmengen oder Absatzziele erörtert worden. Die Zusammenkunft vom Juni 1995 in Anaheim könne nicht als Fortsetzung von vorangehenden Zusammenkünften gelten, da sie nicht Bestandteil eines Gesamtplanes gewesen sei, mit dem ein gemeinsames Ziel verfolgt wurde. Schließlich weist Roquette darauf hin, dass auf der Zusammenkunft vom 4. Oktober 1994²⁸³ sein Vertreter seine

²⁸²[*].
²⁸³[*].

Absicht bekundet hätte, die Kartellvorkehrung zu beenden, weshalb er schließlich den Saal verlassen hätte.

- (395) Keinem dieser Argumente kann zugestimmt werden. Wie bereits erwähnt, ist es gemäß ständiger Rechtsprechung zur Feststellung einer Zuwiderhandlung nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erforderlich, dass die Teilnehmer eine förmliche Vereinbarung geschlossen oder im Voraus einen umfassenden gemeinsamen Plan vereinbart haben. Vielmehr reicht es aus, dass die Unternehmen ihre gemeinsame Absicht bekundet haben, auf dem Markt in bestimmter Weise vorzugehen²⁸⁴.
- (396) Die Rechtsprechung hat bei der Definition des Begriffs der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise klar gestellt, dass Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag das Ziel verfolgt, eine Form der Abstimmung zwischen Unternehmen unter das Verbot dieses Artikels zu bringen, die zwar nicht die Stufe erreicht hat, auf der eine eigene Vereinbarung geschlossen wird, die aber die Risiken des Wettbewerbs durch die praktische Zusammenarbeit ersetzt²⁸⁵. Die Anforderung, dass die Unternehmen ihr Geschäftsverhalten unabhängig festlegen müssen, verbietet jegliche direkten oder indirekten Kontakte zwischen ihnen, die bezwecken oder bewirken, dass entweder das Marktverhalten eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbers beeinflusst oder diesem das Verhalten preisgegeben wird, das sie beschlossen haben oder beabsichtigen, im Markt einzunehmen²⁸⁶.
- (397) Die Tatsache, dass auf der Zusammenkunft vom 4. Oktober 1994 in London Meinungsverschiedenheiten und gegenseitiges Misstrauen zwischen den Kartellteilnehmern zutage traten, kann nicht als Nachweis für das Ende des Kartells angeführt werden. Auch die Tatsache, dass die Vertreter von ADM und Roquette den Versammlungsraum vorzeitig verlassen haben wollen, ist kein Nachweis dafür, dass sich diese Unternehmen aus dem Kartell zurückgezogen haben. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Verhalten mehr gewesen wäre als eine Verhandlungstaktik, um von den anderen Teilnehmern mehr erwirken zu können. Vielmehr zeigt die Tatsache, dass der Vertreter von ADM die Geduld mit den "Scheinvereinbarungen" verlor und sein Ausscheiden für den Fall ankündigte, dass vor Mittag keine Einigung erzielt würde, die feste Entschlossenheit, die wettbewerbswidrigen Tätigkeiten fortzusetzen.
- (398) Die Zusammenkunft vom Juni 1995 in Anaheim zwischen den Vertretern sämtlicher an dem Kartell bis zu jener Zeit beteiligten Unternehmen zeigt auch, dass die feste Absicht fortbestand, eine Lösung auszuarbeiten, um die wettbewerbswidrigen Vorkehrungen fortsetzen zu können. Der in Anaheim gemachte Versuch, die von den einzelnen Teilnehmern beigetragenen Absatzdaten gemeinsam zusammenzustellen, um den genauen Umfang des Marktes zu ermitteln, und die Tatsache, dass jeder einzelne Teilnehmer seine Absatzdaten beisteuerte, ist der Nachweis für die Bereitschaft, die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen fortzusetzen. Die Ausführungen in einer bei Roquette vorgefundenen Unterlage, wonach die Gespräche Themen wie "Ausgleich",

²⁸⁴ Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 20. April 1999, Verbundene Rechtssachen T-305/94 etc. *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931.

²⁸⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1972, in der Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries / Kommission* Slg. 1972, S.619, Rdnr. 64.

²⁸⁶ Urteil des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1975, Verbundene Rechtssachen 40-48/73 etc. *Suiker Unie und andere / Kommission* Slg. 1975, S. 1663.

"weltweites Produktionsziel" oder "Preis" zum Gegenstand hatten, legt den gleichen Schluss nahe²⁸⁷.

- (399) Für die Adressaten der vorliegenden Entscheidung, Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Jungbunzlauer Holding AG, Jungbunzlauer AG und Jungbunzlauer Austria AG (vormals Jungbunzlauer GesmbH) dauerte die Zuwiderhandlung vom 2. Mai 1988 bis 5. Juni 1995.

2.5. Abhilfemassnahmen

2.5.1. Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

- (400) Stellt die Kommission einen Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, kann sie die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Abstellung der Zuwiderhandlung verpflichten²⁸⁸.
- (401) Die Teilnehmer an dem Kartell haben im vorliegenden Fall erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihr rechtswidriges Verhalten zu verbergen. Es wurden fast sämtliche Unterlagen über die Kartelltätigkeiten beiseite geschafft, so dass beinahe keine Protokolle, Aufzeichnungen, Teilnehmerverzeichnisse oder Einladungen vorliegen.
- (402) Unter diesen Voraussetzungen stellte die Kommission in ihren Beschwerdepunkten fest, dass nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte, ob die Zuwiderhandlung in Bezug auf sämtliche Teilnehmer an dem Kartell beendet ist.
- (403) In ihren Antworten auf die Beschwerdepunkte haben sämtliche Adressaten behauptet, ihre Teilnahme an dem Kartell eingestellt zu haben, sobald Untersuchungen durch die US-amerikanischen Behörden in dem Lysinfall in den Geschäftsräumen von ADM durchgeführt wurden.
- (404) Ungeachtet der gemachten Behauptungen, und um jeglichen Zweifel auszuräumen, muss die Kommission von den Unternehmen, an welche diese Entscheidung gerichtet ist, verlangen, die Zuwiderhandlung einzustellen, wenn sie dies noch nicht bereits getan haben und sich in Zukunft jeglicher Vereinbarung, jeglicher aufeinander abgestimmten Verhaltensweise oder jeglichen Beschlusses einer Unternehmensvereinigung zu enthalten, die den gleichen Zweck oder die gleiche Wirkung verfolgen.

2.5.2. Artikel 15, Absatz 2, der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

2.5.2.1. a) Allgemeine Erwägungen

- (405) Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis eine Million EUR oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von den einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes

²⁸⁷ Siehe Rdnr. (280).

²⁸⁸ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1; gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten "die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 (nunmehr 81 und 82) des EG-Vertrages (...) entsprechend" (Abl. L 305 vom 30.11.1995, S. 6).

festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des von den einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen.

- (406) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße muss die Kommission sämtliche relevanten Umstände und dabei insbesondere die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung, die beide in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ausdrücklich als Tatbestandsmerkmale genannt sind, berücksichtigen.
- (407) Die Rolle der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen wird im Einzelfall untersucht. Bei der Festsetzung der Geldbußen zieht die Kommission alle erschwerenden bzw. mildernden Umstände in Betracht und wendet gegebenenfalls die Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen an²⁸⁹.

2.5.2.2. b) Höhe der Geldbuße

- (408) Das Kartell war ein vorsätzlicher Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. In voller Kenntnis der Wettbewerbswidrigkeit und Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen haben sich die führenden Hersteller zusammengetan, um ein geheimes und fest strukturiertes System zu errichten, mit dem sie den Wettbewerb in einem wichtigen Industriezweig einschränken konnten.

29. Grundbetrag der Geldbuße

- (409) Der Grundbetrag wird entsprechend der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung festgesetzt.

Schwere der Zuwiderhandlung

- (410) Bei der Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt die Kommission die Art und die konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den Markt, sofern diese messbar sind, sowie den Umfang des relevanten räumlichen Marktes.

Art der Zuwiderhandlung

- (411) Aus den beschriebenen Tatsachen folgt, dass die Zuwiderhandlung aus der Aufteilung von Märkten und der Festsetzung von Preisen bestand, Praktiken, die ihrem Wesen nach zu den schwersten Verstößen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zählen.
- (412) Die Kartellvorkehrungen, an denen alle wichtigen Hersteller im EWR beteiligt waren, wurden auf den höchsten Ebenen der beteiligten Unternehmen erdacht, geleitet und

²⁸⁹ ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

gefördert²⁹⁰. Die Durchführung einer Kartellvereinbarung der beschriebenen Art führt unausweichlich zu einer bedeutenden Verfälschung des Wettbewerbs, die ausschließlich den Kartellteilnehmern zugute kommt, den Kunden und schließlich auch der Öffentlichkeit jedoch in hohem Maße schadet.

- (413) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass diese Zuwiderhandlung einen sehr schweren Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellt.

Die Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf dem NaG-Markt im EWR

- (414) Die Kommission ist der Auffassung, dass die der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegende Zuwiderhandlung, die in dem von dieser Entscheidung erfassten Zeitraum mehr als [.*.] des Weltmarktes und [.*.] des europäischen NaG-Marktes umfasste, tatsächliche Auswirkungen auf den NaG-Markt im EWR hatte, da sie sorgfältig durchgeführt wurde. Da die Kartellvorkehrungen darauf abzielten, die Verkaufsmengen zu beschränken, um damit die Preise auf eine Höhe zu treiben, die sonst nicht erreicht worden wäre, wozu die Beschränkung der Verkäufe an bestimmte Kunden zählte, müssen sie das übliche Muster des Marktverhaltens geändert und damit Auswirkungen im Markt gehabt haben.
- (415) Es ist also möglich, zwischen der Durchführung der Vereinbarungen und den damit erzielten Auswirkungen im Markt zu unterscheiden. Ein gewisses Maß an Überschneidung zwischen den Tatsachen, die herangezogen wurden, um in diesen beiden Punkten zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, ist verständlicherweise unvermeidbar.

Durchführung der rechtswidrigen Vorkehrungen

- (416) Die Verkaufsquoten bildeten den Grundstein des Kartells, weshalb die Parteien ein eingehendes Berichterstattungs- und Überwachungssystem vorsahen, um die Einhaltung der Quoten zu gewährleisten.
- (417) Hinsichtlich des Absatzüberwachungssystems geht die Kommission davon aus, dass eine derartige Vereinbarung umgesetzt ist, sobald die Parteien die vereinbarten Datenangaben machen. Die Unterlagen in diesem Fall zeigen, dass die Parteien ihre Daten anfänglich einer außenstehenden Treuhandgesellschaft, wegen des Widerstandes einiger Teilnehmer, die Kosten für eine externe Überwachung mitzutragen, von 1991 an bis zum Ende des Kartells jedoch dem Kartellmitglied Jungbunzlauer vorlegten.
- (418) Aus den bei den Nachprüfungen vorgefundenen Unterlagen geht hervor, dass die Kartellteilnehmer untereinander Marktanteilsziele detailliert festlegten und zuteilten.

²⁹⁰ Die meisten Teilnehmer waren leitende Angestellte, wie z.B. u.a.: **ADM**: Vizepräsident des Bereichs Lebensmittelspezialzusatzstoffe; Präsident des Bereichs Lebensmittelzusatzstoffe; Vizepräsident der Gruppe ADM. **Fujisawa**: Vizedirektor für Europa des Bereichs internationale pharmazeutische Erzeugnisse; Direktor der Abteilung Verkauf und Marketing des Bereichs Chemikalien; Direktor des Bereichs Verkauf und Marketing von Industriechemikalien der Abteilung Chemikalien; geschäftsführender Vizedirektor des Bereichs Chemikalien. **Glucona**: Kodirektoren von Glucona; Betriebsdirektor von Glucona; Vizepräsident der Gruppe Akzo und Glucona-Chef. **Jungbunzlauer**: Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats der Jungbunzlauer Holding AG, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats der Jungbunzlauer AG, Betriebsdirektor von Jungbunzlauer Ladenburg; **Roquette**: Geschäftsdirektor; Leiter der Abteilung Humanernährung, Abteilung Marketing.

Zwei jeweils bei Jungbunzlauer Ladenburg GmbH²⁹¹ und Glucona²⁹² vorgefundene Tabellen zeigen, dass die Marktanteilsziele für das Jahr 1993 bis auf die Dezimalstelle festgesetzt waren, und dass zwischen 1991 und 1993 die von jedem Teilnehmer tatsächlich erzielten durchschnittlichen Marktanteile in diesem Zeitraum auffallend gleich groß waren. Die selbe bei Glucona vorgefundene Tabelle zeigt auch, dass die für 1993 angestrebte Gesamtproduktion von NaG einen Rückgang von 6,4 % gegenüber der im Jahr 1992 hergestellten Gesamtmenge darstellte.

- (419) Die von dem Vertreter von Roquette bei bestimmten Zusammenkünften gemachten Aufzeichnungen zeigen ebenfalls, dass die Durchführung der vereinbarten Quoten in den Kartellzusammenkünften sorgfältig überprüft wurde. So ermöglichen z.B. die von den Zusammenkünften vom 28. November 1989²⁹³ und vom 10./11. Juni 1991²⁹⁴ erstellten Aufzeichnungen einen Vergleich der vereinbarten Quoten mit den im Jahr 1990 weltweit tatsächlich verkauften Mengen. Dieser Vergleich ergibt nur geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Quoten. Um die Einhaltung der vereinbarten Absatzmengen durchzusetzen, führten die Kartellteilnehmer eine Ausgleichsregelung ein, die äußerst eingehende, häufig bilaterale Tauschgeschäfte bedingte. Wie aus den erwähnten Unterlagen hervorgeht, hat diese Regelung zumindest bis zum Eintritt von ADM in das Kartell offenbar gut funktioniert. Wegen technischer Schwierigkeiten bei der Produktion erhöhten sich die aufgelaufenen Quoten von ADM im Laufe der Zeit, während die übrigen Kartellteilnehmer offenbar nie Probleme dieser Art hatten.
- (420) Aus der Tatsache, dass die jedem Teilnehmer jährlich zugewiesenen Absatzmengen mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle in Prozent oder Tonnen festgesetzt und die festgestellten Abweichungen durch Tauschgeschäfte ausgeglichen wurden, die ein gleiches Maß an Detailkenntnissen bedingten, und sich die Teilnehmer an die vereinbarten Marktanteile über die Jahre weitgehend hielten, zieht die Kommission die Schlussfolgerung, dass diese Vereinbarungen tatsächlich umgesetzt wurden.
- (421) Kennzeichnend für das Kartell war das beständige Anliegen, Ziel- und/oder Mindestpreise festzusetzen²⁹⁵. Diese Preise müssen sich auf das Marktverhalten der Teilnehmer ausgewirkt haben, selbst wenn sie nicht systematisch von den Kartellteilnehmern erzielt wurden. Die Umsetzung von Vereinbarungen über Zielpreise und Verkaufsmengen erfordert nicht, dass genau die gleichen Preise oder Mengen tatsächlich auf dem Markt erzielt werden. Vereinbarungen über Zielpreise sind dann umgesetzt, wenn die Parteien ihre Preise so festsetzen, dass sie sich in Richtung der vereinbarten Zielvorgaben bewegen.
- (422) Die vorliegenden Beweismittel zeigen auch, dass die Kunden zwischen den Kartellteilnehmern zugeteilt wurden. Aus den Aufzeichnungen von verschiedenen Kartellzusammenkünften geht z.B. hervor, dass jedem Kartellmitglied eine bestimmte nationale Tochtergesellschaft eines multinationalen Kunden zugewiesen wurde.
- (423) In Anbetracht der von allen Teilnehmern für die komplexe Wirkungsweise des Kartells gemachten Anstrengungen kann die Wirksamkeit der Durchführung nicht in Frage

²⁹¹ Siehe Rdnr. (136)-(137).

²⁹² Siehe Rdnr. (136).

²⁹³ [. *].

²⁹⁴ [. *].

²⁹⁵ Siehe u.a. Rdnr. (136)-(137) ; (157) ; (163) ; (182) ; (200) ; (210) ; (223) ; (227) ; (251) ; (257) ; (266).

gestellt werden. Die Behauptung, die Kartellvereinbarung sei nicht konkret durchgeführt worden, kann somit zurückgewiesen werden.

- (424) Selbst wenn Teilnehmer in einem gewissen Maße die gegenüber den übrigen Teilnehmern gemachten Zusagen nicht eingehalten haben sollten, bedeutet dies nicht, dass das Kartell nicht durchgeführt wurde. Wie von dem Gericht erster Instanz in seinem Urteil Cascades festgestellt, kann ein Unternehmen, das mit seinen Wettbewerbern heimlich zusammenarbeitet, sich aber mehr oder weniger unabhängig im Markt verhält, dadurch versuchen, das Kartell für seinen eigenen Vorteil zu nutzen²⁹⁶.

Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den NaG-Markt

- (425) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe ist anderer Auffassung als die Kommission hinsichtlich der Auswirkungen des Kartells auf den NaG-Markt im EWR. Nach ihrer Auffassung hatte das Kartell lediglich begrenzte Auswirkungen auf den Markt, wofür sie eine Vielzahl von Argumenten vorbringt. Hierzu zählt insbesondere die Behauptung, dass NaG kein sachlich relevanter Markt sei, dass die Kartellvereinbarungen nicht konkret durchgeführt wurden, dass der NaG-Preis nicht die von der Kommission behaupteten Höhen erreichte und durch andere Faktoren als die Kartellvereinbarung bestimmt worden sei und dass schließlich den Verbrauchern kein Schaden zugefügt worden sei. Außerdem weist die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe auf die geringe Größe des Produktmarktes hin, um nachzuweisen, dass die Gesamtauswirkungen des Kartells auf die Wirtschaft des Europäischen Wirtschaftsraumes nur beschränkt gewesen seien.
- (426) Die Argumente der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe zu der Definition der Kommission des sachlich relevanten Marktes wurden bereits erörtert und im sachlichen Teil dieser Entscheidung in dem Abschnitt relevanter Markt zurückgewiesen. Das Argument, wonach es sich nur um einen kleinen Produktmarkt handle, wird nachstehend unter der Überschrift "Schlussfolgerung der Kommission zur Schwere der Zuwiderhandlung" erörtert.
- (427) Die Preisentwicklung, wie sie in den bei Roquette während der Nachprüfung vorgefundenen Tabellen dargestellt ist²⁹⁷, lässt darauf schließen, dass das von den Kartellteilnehmern verfolgte Ziel zumindest teilweise erreicht wurde. In den beiden Tabellen ist die Entwicklung des NaG-Preises in FRF in Europa von 1977 bis 1995 dargestellt und nachgewiesen, dass im Jahr 1985 der NaG-Preis in Europa eingebrochen ist. Es ist möglich, dass sich diese Bewegung aus dem Zusammenbruch des vorangehenden Kartells und der sich anschließenden Steigerung der Auslastung der Produktionskapazitäten ergab. Bis Ende 1986 lag der Preis um rund 50 % unter dem Preis von Anfang 1985. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Durchsetzung der neuen Kartellvereinbarungen ab 1986 zu der abrupten Preiserhöhung zwischen 1987 und 1989, als sich die Preise verdoppelten, erheblich beitrug. Nach einem Rückgang des Preises im Jahr 1989, der kleiner war als der Rückgang des Jahres 1985, lag der Preis bis 1995 um rund 60 % über dem Preis von 1987²⁹⁸.

²⁹⁶ Urteil vom 14. Mai 1998, in der Rs.T-308/94, Cascades /Kommission, Slg. 1998, S.II-925, Rdnr. 230.

²⁹⁷ Siehe Rdnr.. (293)-(294).

²⁹⁸ [.*].

- (428) Zwar könnte die Kapazitätssteigerung Mitte der 80er Jahre sowohl die Ursache als auch das Ergebnis des Zusammenbruchs des ersten Kartells (1981-1985) gewesen sein. Die Entwicklungen ab 1987 sind mit der Wiederbelebung des Kartells in jenem Zeitraum voll zu vereinbaren. Deshalb ist die Tatsache, dass der NaG-Preis wieder zunahm, nicht ausschließlich durch eine Wettbewerbsreaktion zu erklären, sondern im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass die Teilnehmer "Tiefstpreise" und die Zuteilung von Marktanteilen sowie ein Berichts- und Überwachungssystem vereinbart hatten. All diese Faktoren waren ein Beitrag zu erfolgreichen Preiserhöhungen.
- (429) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht geltend, dass die auf den Kartellzusammenkünften festgesetzten Zielpreise nie erreicht worden seien. Außerdem behauptet die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, dass die Erwidern der Kunden auf das Auskunftsersuchen der Kommission bestätigten, dass Wettbewerb im Markt fortbestand.
- (430) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe behauptet weiterhin, dass das Kartell nur beschränkte Auswirkungen auf den Markt gehabt habe, da die Vereinbarungen die Höhe der Preise nicht beeinflusst hätten. Hierzu bezieht sie sich auf Auszüge einer Erklärung eines ADM-Beschäftigten, der die Auffassung vertritt, dass das Kartell unwirksam geblieben sei und die Zielpreise nicht erreicht werden konnten. Unter Bezugnahme auf die Antworten von Abnehmern von Natriumglukonat auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom Mai 1998 behauptet die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe auch, dass die Unternehmen bestätigt hätten, dass in dem von dieser Entscheidung erfassten Zeitraum lebhafter Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern geherrscht habe. Auch zeige das Fehlen von Äußerungen der Abnehmer, die auf das Vorhandensein von Preisvereinbarungen hinweisen würden, dass die tatsächlichen Auswirkungen der Vereinbarung auf den Markt bestenfalls geringfügig gewesen seien²⁹⁹.
- (431) Die Ergebnisse des Auskunftsersuchens sind nicht schlüssig, was die Meinungen der Abnehmer zu den Auswirkungen des Kartells auf den Markt betrifft. Während einige von ihnen der Auffassung waren, dass im Markt intensiver Wettbewerb geherrscht habe, äußerten andere, dass ihnen der Wettbewerb nicht intensiv vorkam oder dass die Preisunterschiede relativ klein gewesen seien. Außerdem wurden die Abnehmer befragt, ob sie seit dem 1. Januar 1992 spürbare Preiserhöhungen wahrgenommen hatten. Von den Abnehmern wurden keine spürbaren Preiserhöhungen vermeldet, einige von ihnen berichteten sogar, dass die Preise zurückgegangen bzw. gleichgeblieben waren. Diese Antworten stehen im Einklang mit der bei Roquette vorgefundenen Tabelle, wonach im Jahr 1992 die Preise leicht zurückgingen und sich daraufhin stabilisierten.
- (432) Schließlich ist es undenkbar, dass die Parteien wiederholt vereinbart hätten, an verschiedenen Orten der Welt zusammen zu kommen, um über einen derart langen Zeitraum Absatzmengen zuzuteilen, Preise festzusetzen und Kunden zuzuweisen, wenn sie im Hinblick u.a. auf die damit verbundenen Risiken davon überzeugt gewesen wären, dass das Kartell keine oder nur geringe Auswirkungen auf den NaG-Markt haben würde.

Die Größe des räumlich relevanten Marktes

²⁹⁹[.*.].

- (433) Das Kartell umfasste den gesamten Gemeinsamen Markt und, nach dessen Gründung, den gesamten EWR. Jeder Teil des Gemeinsamen Marktes und später des Binnenmarktes und des EWR wurde von dem Kartell erfasst. Zur Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung geht die Kommission deshalb davon aus, dass die gesamte Gemeinschaft und, nach seiner Gründung, der gesamte EWR von dem Kartell beeinträchtigt wurden.

Schlussfolgerung hinsichtlich der Schwere der Zuwiderhandlung

- (434) Unter Berücksichtigung der Art der untersuchten Zuwiderhandlung, ihrer konkreten Auswirkungen auf den NaG-Markt und der Tatsache, dass sie das gesamte Gebiet des Gemeinsamen Marktes und, nach seiner Gründung, des EWR umfasste, ist die Kommission der Auffassung, dass die von dieser Entscheidung erfassten Unternehmen einen sehr schweren Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen begangen haben.
- (435) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe hat geltend gemacht, dass sie die geringe Größe des Produktmarktes für maßgeblich hält. In Anbetracht der Verwaltungspraxis der Kommission sollte dies bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung als mildernder Umstand gewertet werden.
- (436) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe bezieht sich auf die beschränkte Größe des Marktes und schließt hieraus, dass die wirtschaftliche Bedeutung der von dem Unternehmen begangenen Zuwiderhandlung wesentlich geringer sei als in den normalerweise von der Kommission behandelten Fällen. Außerdem behauptet es, dass die Kommission den Umfang des NaG-Marktes zu hoch eingeschätzt habe, der nach seinen eigenen Berechnungen wesentlich kleiner sei.
- (437) Zur Untermauerung seiner Behauptung, dass die Kommission den Umfang des Produktmarktes zu hoch angesetzt habe, hat die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe zu unrecht angeführt, dass die Kommission die höchsten der ihr von Fujisawa vorgelegten Zahlenangaben verwendet habe. Wie aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte jedoch hervorgeht, hat die Kommission verschiedene Informationsquellen miteinander verglichen und daraus die bestmöglichen Folgerungen gezogen. Außerdem ist das Argument nicht zulässig, dass sich die Kommission ausschließlich auf die dem Kartell gemeldeten Zahlenangaben stützen sollte. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Kartellteilnehmer kleinere Absatzmengen gemeldet haben, um die übrigen Teilnehmer zu täuschen. Außerdem liegt es im Wesen eines Kartells, auf die Beschränkung der Produktion durch die Zuteilung einschränkender Quoten an die Teilnehmer und schließlich die Erhöhung der Preise hin zu arbeiten³⁰⁰.
- (438) Es ist eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen der Frage nach der Größe des Produktmarktes und der Frage nach den tatsächlichen Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf diesem Produktmarkt.
- (439) Entgegen der von den Parteien vertretenen Auffassung zeigt eine Untersuchung der Entscheidungspraxis der Kommission, dass sie in keinem Fall die wirtschaftliche Größe des Produktmarktes als solche bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung

³⁰⁰ Wie aus der bei Glucona vorgefundenen Tabelle hervorgeht bestand das Ziel des Kartells für 1993 darin, den Gesamtausstoß um 6,4% zu verringern. [.*.].

berücksichtigt hat: Weder in den Fällen *Legierungszuschlag*³⁰¹, noch *Griechische Fähren*³⁰², noch *British Sugar*³⁰³ hat die Kommission die Größe des Produktmarktes als einen relevanten Faktor zur Ermittlung der Schwere herangezogen.

- (440) Es trifft jedoch zu, dass die Kommission zur Ermittlung des Ausgangsbetrags der Geldbußen in einige Entscheidungen³⁰⁴, sie u.a. die begrenzte Größe des Produktmarktes berücksichtigte. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Festsetzung des Ausgangsbetrags in dieser Entscheidung ebenfalls berücksichtigt.
- (441) Ungeachtet der Frage, welche konkreten Auswirkungen die Zuwiderhandlung auf dem NaG-Markt tatsächlich hatte, und vor Einteilung der Kartellmitglieder wegen ihrer Bedeutung im NaG-Markt setzt die Kommission unter Berücksichtigung der Art der untersuchten Zuwiderhandlung und der Tatsache, dass diese das gesamte Gebiet des Gemeinsamen Marktes umfasste, den Ausgangsbetrag für die Schwere der Zuwiderhandlung auf 10 Mio. EUR fest.

Einteilung der Kartellmitglieder

- (442) Innerhalb der Gruppe der sehr schweren Verstöße ermöglicht es die vorgesehene Staffelung der in Frage kommenden Geldbußen, die Unternehmen unterschiedlich zu behandeln, um ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Fähigkeit, dem Wettbewerb einen spürbaren Schaden zuzufügen, Rechnung zu tragen und die Geldbuße auf eine Höhe festzusetzen, die eine hinreichende Abschreckungswirkung gewährleistet. Die Kommission hält dies in Fällen wie dem vorliegenden für besonders notwendig, bei denen ein erheblicher Größenunterschied zwischen den an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen besteht.
- (443) Unter den Gegebenheiten dieses Falles, der mehrere Unternehmen betrifft, ist es bei der Festsetzung des Ausgangsbetrages der Geldbuße erforderlich, das Gewicht und damit die tatsächliche Auswirkung der Zuwiderhandlung der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe auf den Wettbewerb zu berücksichtigen.
- (444) Als Grundlage für den Vergleich der jeweiligen Bedeutung eines Unternehmens in dem betreffenden Markt hält es die Kommission in diesem Fall für angemessen, den weltweiten Produktumsatz zugrunde zu legen. Da es sich um einen weltweiten Markt handelt, ergeben diese Zahlen das umfassendste Bild des Vermögens der beteiligten Unternehmen, anderen Wirtschaftsbeteiligten im Gemeinsamen Markt und/oder dem EWR einen erheblichen Schaden zuzufügen. Dieses Vorgehen wird durch die Tatsache gestützt, dass es sich um ein weltweit tätiges Kartell handelte, dessen Zweck u.a. die Zuteilung der weltweiten Märkte war, um dadurch die Kapazitätsreserven vom EWR-Markt fernzuhalten. Außerdem enthält der Weltumsatz eines Kartellteilnehmers auch einen Hinweis auf seinen Beitrag zur Wirksamkeit des Kartells insgesamt bzw. der

³⁰¹ Entscheidung der Kommission vom 21.1.1998 in der Sache IV/35.814 – *Legierungszuschlag*. ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 55.

³⁰² Entscheidung der Kommission vom 9.12.1998 in der Sache IV/34.466 *Griechische Fährschiffe*; ABl. L 109 vom 27.4.1999, S. 24.

³⁰³ Entscheidung der Kommission vom 14.10.1998 in der Sache IV/33.708 – *British Sugar plc.*; ABl. L 76 vom 22.3.1999, S. 1.

³⁰⁴ U.a. Entscheidung *Nahtlose Stahlrohre* vom 8.12.1999, ABl. L140 vom 06.06.2003, Entscheidung *Zinkphosphat* vom 11.12.2001, ABl. L153 vom 20.06.2003, Entscheidung *Methylglukamin* vom 27.11.2002, ABl. L38 vom 10.02.2004, Entscheidung *Geschmacksverstärker*, vom 17.12.2002, ABl. L75 vom 12.03.2004, Entscheidung *Natriumglukonat* vom 02.10.2001, noch nicht veröffentlicht.

Instabilität, die das Kartell bei seiner Nichtteilnahme getroffen hätte. Der Vergleich wird auf der Grundlage des weltweiten Produktumsatzes im letzten Jahr der Zuwiderhandlung, d.h. im Jahr 1995 vorgenommen. Die Tabelle in Randnummer 48 enthält die entsprechenden Zahlenangaben.

- (445) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, die zusammen mit Fujisawa und Roquette während der Dauer der Zuwiderhandlung die drei wichtigsten Hersteller von NaG mit weltweiten Marktanteilen von über [.*] % waren, wird der ersten Gruppe zugeordnet.
- (446) Die Kommission setzt unter diesen Voraussetzungen den Ausgangsbetrag der wegen der Schwere der Zuwiderhandlung zu ermittelnden Geldbuße bezüglich der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe auf 10 Mio EUR fest:

Dauer der Zuwiderhandlung

- (447) Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe von Mai 1988 bis Juni 1995 gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstossen hat.
- (448) Die Dauer der von der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe begangenen Zuwiderhandlung beträgt sieben Jahre. Der Ausgangsbetrag der für die Schwere ermittelten Geldbuße (Rdnr. 385) wird deshalb um 10 Prozentpunkte jährlich, d.h. um insgesamt 70 % erhöht.

Schlussfolgerung zum Grundbetrag

- (449) Die Kommission setzt somit den Grundbetrag der Geldbuße gegen die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe auf 17 Mio EUR fest:

30. Erschwerende Umstände

Rolle des Anführers bei der Zuwiderhandlung

- (450) Die Kommission hält die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe für den Anführer bei der Zuwiderhandlung. Dieser Schlussfolgerung liegen folgende Erwägungen zugrunde:
- (451) Benckiser war zwischen 1981 und 1984 Anführer des von den NaG-Herstellern betriebenen Kartells. Fujisawa erklärte hierzu Folgendes: "*Während des betreffenden Zeitraums war [der Vertreter von Benckiser] von Anfang an Vorsitzender der Zusammenkünfte und auch die treibende Kraft des "4G-Clubs" zu jener Zeit*"³⁰⁵.
- (452) Als das Kartell im Jahr 1986 wieder auflebte, spielte Benckiser, das im Jahr 1988 zu Jungbunzlauer wurde, wiederum die Rolle des Anführers. Fujisawa erklärte: "*die treibende Kraft hinter dem Kartell war wie zuvor [der Vertreter] von Benckiser/Jungbunzlauer*"³⁰⁶. Fujisawa fügte hinzu, dass der Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH im Jahr 1991 ersetzt wurde und dass der neu benannte

³⁰⁵ [.*].

³⁰⁶ [.*].

Vertreter "daraufhin zum Vorsitzenden der 5 G-Gruppe wurde und dies bis zum Ende des Kartells im Jahr 1995 auch blieb"³⁰⁷.

- (453) Die Tatsache, dass der Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH durchgehend als Vorsitzender der multilateralen Kartellzusammenkünfte fungierte, wird durch verschiedene andere Quellen und Dokumente erhärtet. So führte Jungbunzlauer Ladenburg GmbH z.B. laut Fujisawa den Vorsitz auf der Zusammenkunft vom April 1987 in Vancouver. ADM sagte in seiner Erklärung, dass die Kartellzusammenkunft vom 24. Juli 1991 in Zürich "[vom Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH], wie alle anderen Zusammenkünfte der vollständigen "Gruppe" einberufen wurde"³⁰⁸. In den Notizen des Vertreters von Roquette zu dieser multilateralen Kartellzusammenkunft steht hierzu Folgendes: "Vorsitzender heute: [Name des Vertreters von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH]".
- (454) Als im April 1987 in Vancouver beschlossen wurde, die Verkäufe zu überwachen, übernahm Benckiser die Führung, indem es vorschlug, die Schweizer Treuhandgesellschaft hiermit zu beauftragen³⁰⁹. Als auf die Dienste der Treuhandgesellschaft im Jahr 1991 verzichtet wurde, übernahm Jungbunzlauer Ladenburg GmbH das Zusammentragen der Datenangaben für die übrigen Unternehmen. Ein weiteres Beispiel für die herausragende Rolle von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH in dem Kartell sind die von seinem Vertreter unternommenen Bemühungen, Lösungen für das durch die Unfähigkeit von ADM entstandene Problem zu finden, seine Quote auszuschöpfen, und den wachsenden Konflikt zwischen ADM und Glucona beizulegen. Am 16. Juli 1992 kamen der Vertreter von Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und der Vertreter von ADM zu einem Essen zusammen, um eine annehmbare Lösung dieses Problems zu finden. Eine weitere ähnliche Zusammenkunft fand am 15. September 1992 als "Vorläufer der Zusammenkunft vom 16. September 1992"³¹⁰ aus dem gleichen Grund statt.
- (455) In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte vom 22. April 2004 macht die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe geltend, dass die Anführerrolle von Benckiser nicht auf Jungbunzlauer Ladenburg GmbH übergegangen sei, weil nicht alle Personen, die zuvor als Beschäftigte von Benckiser an dem Kartell teilgenommen hatten, diese Funktion auch als Beschäftigte der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wahrgenommen haben.
- (456) Die Kommission weist darauf hin, dass Herr [.*.] sowohl als Mitarbeiter von Benckiser als auch als Mitarbeiter von Jungbunzlauer Vorsitzender der Kartelltreffen war. Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass er diese Funktion über die Jahre in wesentlich unterschiedlicher Weise ausübte. Auch sein Nachfolger in dieser Funktion, Herr [.*.], übte diese Funktion im Wesentlichen auf die gleiche Weise aus. Darüber hinaus war auch Herr [.*.] im Kartell sowohl für Benckiser als auch für Jungbunzlauer tätig. Zwar sind die Tatsachen, die eine Anführerrolle von Benckiser im Kartell begründen können, keine unmittelbaren Beweise auch für eine Anführerrolle von Jungbunzlauer. Die Tatsachen, die eine Anführerrolle von Jungbunzlauer begründen, sind jedoch im

³⁰⁷ [.*.].

³⁰⁸ [.*.].

³⁰⁹ [.*.].

³¹⁰ [.*.].

vorliegenden Zusammenhang auch unter Berücksichtigung der Rolle von Benckiser zu beurteilen.

- (457) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe erwähnt weiter, dass die Rolle des Vorsitzenden der Kartelltreffen von der Kommission in der Entscheidung überschätzt wird. Diese Funktion hatte nur die Rolle eines Sekretärs, an den zeitweise Marktdaten weitergeleitet wurden und materielle Führungsaufgaben waren hiermit in keiner Weise verbunden. Diese Aufgabe wurde auch nicht von der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH angestrebt. Sie wollte die Rolle nicht übernehmen und strebte an, sie an die Schweizer Treuhandgesellschaft weiterzugeben.
- (458) Entgegen der Meinung der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe hatte die Rolle des Vorsitzenden der Kartelltreffen im vorliegenden Fall eine über die Rolle des Sekretärs hinausgehende Bedeutung. Schon die Tatsache, dass Jungbunzlauer die Kosten der Kartelltreffen trug³¹¹, ist mit der Rolle eines Sekretärs unvereinbar. Benckiser war die treibende Kraft, um das in den Jahren 1984 bis 1987 ruhende Kartell wieder zu beleben, und sicherte sich somit den Vorsitz des neuen Kartells, der auch von Jungbunzlauer ausgeübt wurde. Die Funktion des Vorsitzenden beinhaltete, dass er in der Regel die Initiative nahm, um in Abstimmung mit den übrigen Kartellmitgliedern Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kartelltreffen zu bestimmen, und die übrigen Mitglieder persönlich zu den Treffen einlud³¹². Über lange Jahre sammelte Jungbunzlauer die für die Beschlussfassung des Kartells notwendigen Informationen und stellte sie in der erforderlichen Zusammensetzung und Form den übrigen Mitgliedern zur Verfügung³¹³. Darüber hinaus ermahnte der Vorsitzende insbesondere ADM, die getroffenen Absprachen einzuhalten³¹⁴ und trat bei Meinungsverschiedenheiten über Kartellangelegenheiten zwischen ADM und Akzo als Schlichter auf³¹⁵. Jungbunzlauer trug somit entscheidend dazu bei, die rechtswidrigen Kontakte zwischen den Wettbewerbern zu fördern und die Durchführung der getroffenen Absprachen zu erleichtern. Weiterhin zeigt insbesondere die Initiative, die die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH in 1991 getroffen hat, um die Schweizer Treuhandgesellschaft wieder mit der Funktion des Vorsitzenden zu beauftragen³¹⁶, und ihr Vorschlag während der letzte Kartellsitzung in Anaheim im Juni 1995, ein „blindes Meldesystem“ zu entwickeln³¹⁷, dass die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe bis zuletzt besonders aktiv die Kartellabsprachen betrieb.
- (459) Schließlich trägt die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe vor, dass die verschiedenen Kartelltreffen von mehreren Mitgliedern des Kartells organisiert wurden, was beweise, dass auch die übrigen Mitglieder aktiv an der Gestaltung des Kartells beteiligt waren.
- (460) Die Kommission ist der Meinung, dass die Tatsache, dass nicht nur die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe Kartelltreffen organisierte, die Rolle der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe als Anführer des Kartells nicht in Frage stellt. Das Datum, der Ort und die Tagesordnung der Treffen wurden entscheidend vom Vorsitzenden mitbestimmt. Die Kommission stellt nicht in Abrede, dass auch die übrigen Parteien aktiv das Kartell

³¹¹ [.*].

³¹² [.*].

³¹³ [.*].

³¹⁴ [.*].

³¹⁵ [.*]-

³¹⁶ [.*].

³¹⁷ [.*].

betrieben. Diese Aktivitäten beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf bilaterale Kontakte, die auf die Durchführung der getroffenen multilateralen Absprachen abzielten.

- (461) Aufgrund der auch von Jungbunzlauer nicht bestrittenen Tatsachen ist die Kommission überzeugt, dass die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe während der Dauer der Zuwiderhandlung als Anführer des Kartells gehandelt hat. Dies ist somit als erschwerender Umstand bei der Ermittlung des Betrages der gegen die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe festzusetzenden Geldbuße zu berücksichtigen und rechtfertigt eine Erhöhung des Grundbetrages um 40 %.

31. Mildernde Umstände

Keine praktische Durchführung der rechtswidrigen Vereinbarungen

- (462) Wie in den Randnummern (417) und (417) dargelegt, ist die Kommission davon überzeugt, dass die rechtswidrigen Vereinbarungen sorgfältig durchgeführt wurden. Es kann in dieser Hinsicht somit keinem der Adressaten dieser Entscheidung ein mildernder Umstand zugute gehalten werden.

Sonstige mildernde Umstände

- (463) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht geltend, dass der Umstand, dass es aus ihrer Teilnahme an dem Kartell keinen Gewinn gezogen, sondern wirtschaftliche Nachteile aufgrund der Kartellvereinbarungen erlitten habe, eine Verringerung ihrer Geldbußen rechtfertige.
- (464) Für die Kommission ist weder ein aus einem Kartell nicht erzielter Nutzen, noch ein aus der Teilnahme an dem Kartell erlittener Nachteil ein mildernder Umstand bei der Festsetzung einer Geldbuße. Außerdem hat die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe die Gründe für ihre behaupteten derartige Verluste nicht im einzelnen substantiiert vorgetragen, wodurch es für die Kommission nicht möglich ist, deren Bedeutung zu beurteilen..

32. Anwendung der Kronzeugenregelung

- (465) Sowohl die Adressaten der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 als auch die [.*] haben mit der Kommission in verschiedenen Stufen der Untersuchung und in Bezug auf unterschiedliche von der Untersuchung der Zuwiderhandlung erfasste Zeiträume zusammengearbeitet, um die in der Kronzeugenregelung vorgesehene Vorzugsbehandlung in Anspruch zu nehmen. Um den berechtigten Erwartungen dieser Unternehmen hinsichtlich der Nichtfestsetzung oder Senkung der Geldbußen aufgrund ihrer Zusammenarbeit zu entsprechen, prüft die Kommission im folgenden Abschnitt, ob die betreffenden Unternehmen die Voraussetzungen dieser Mitteilung erfüllen.

Spürbar niedrigere Festsetzung einer Geldbuße

- (466) Bereits vor der Versendung der Beschwerdepunkte im Jahre 2000 legt die [.*] der Kommission Informationen und Unterlagen vor, die zur Feststellung der Zuwiderhandlung wesentlich beitragen. Von der [.*] wurden auch die Tatsachen, auf

die die Kommission ihre beiden Mitteilungen der Beschwerdepunkte stütze, im Wesentlichen nicht bestritten.

- (467) Wie die Kommission in ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 2001 darlegte, hatte sie bereits von [.*.] ausschlaggebende Beweismittel über das Vorhandensein des Kartells für dessen gesamte Dauer erhalten, als die die [.*.] begann, mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Die von ihr vorgelegten Informationen und Unterlagen ermöglichten es der Kommission, die Funktionsweise des Kartells und bestimmte Bestandteile wie Daten, Orte, Teilnehmer und in einigen Fällen auch den Inhalt von Zusammenkünften zu bestätigen und im Einzelnen anzugeben. Diese Beweismittel enthielten auch zusätzliche Angaben zur Anzahl der Zusammenkünfte und der Rolle der Teilnehmer.
- (468) Die [.*.] hat in ihren Erklärungen keine Angaben gemacht, die über die der Kommission bereits vorliegenden Informationen hinausgingen. Sie hat jedoch einige dieser Informationen bestätigt. Die Kommission hält deshalb eine Verringerung der Geldbuße von 20 % für diese Zusammenarbeit für angemessen.

33. Der Grundsatz "ne bis in idem"

- (469) Bei der Ermittlung der gegen die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe festzusetzenden Geldbuße hat die Kommission u.a. die Schwere des Verstoßes und die Dauer der Zuwiderhandlung nebst der Rolle berücksichtigt, die die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH. in dem Kartell gespielt hat. Die Bedeutung der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe in der NaG-Industrie und die Auswirkungen ihres Verhaltens auf den Wettbewerb wurden ebenfalls gewürdigt.
- (470) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht geltend, dass die Kommission die gegen sie in den Vereinigten Staaten und in Kanada für das gleiche Verhalten verhängten Geldbußen berücksichtigen und von ihrer Geldbuße abziehen sollte.
- (471) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht insbesondere geltend, dass die Kommission die von den amerikanischen und kanadischen Behörden festgesetzten Strafen berücksichtigen sollte, da die von der Kommission und jenen Behörden geahndeten Verhaltensweisen die gleichen seien. Es bezieht sich auf die gegen es festgesetzten amerikanischen und kanadischen Strafgeelder im Zuge der *Schuldeingeständnisse*, die es in den Jahren 1997 und 1998 in Bezug auf "*rechtswidrige Vereinbarungen über den Verkauf von Zitronensäure und ähnliche Verhaltensweisen in Bezug auf Natriumglukonat*" gemacht hatte. Sie behauptet, dass mit den amerikanischen Verfahren die Bußgelder auch in Bezug auf die Auswirkungen auf den europäischen Markt verhängt worden seien.
- (472) Die Kommission weist die Auffassung der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe zurück. Die Anwendung der amerikanischen und kanadischen strafrechtlichen Bestimmungen gegen Kartelle vermag in keiner Weise die Zuständigkeiten der Kommission gemäß dem EG-Wettbewerbsrecht einzuschränken oder auszuschließen.
- (473) Nach dem Grundsatz der Territorialität sind Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen auf Handlungen beschränkt, die geeignet sind, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu beschränken. In gleicher Weise sind die amerikanischen und kanadischen Kartellgesetze auf das Gebiet der USA bzw. Kanadas beschränkt. Die

amerikanischen und kanadischen Behörden üben ihre Rechtsprechung nur in dem Maße aus, wie ein Verhalten direkte und beabsichtigte Wirkungen im amerikanischen bzw. kanadischen Handel zeitigt³¹⁸. Dieser Sachverhalt wird auch durch das Schuldeingeständnis von Roquette gegenüber den amerikanischen Behörden in Bezug auf das amerikanische Verfahren bestätigt, wonach *"der Umfang der Verkäufe des Beklagten in den Vereinigten Staaten nicht die Auswirkungen auf den amerikanischen Handel seiner Mitwirkung an einem weltweiten Kartell angemessen widerspiegelt"*³¹⁹.

- (474) Außerdem können die gegen Einzelpersonen verhängten Strafen in keinem Fall berücksichtigt werden, da sich dieses Verfahren nicht auf natürliche Personen bezieht.
- (475) Schließlich kann die Möglichkeit, dass Unternehmen verpflichtet wurden, Schadenersatz in zivilrechtliche Klagen zu zahlen, keine Auswirkungen auf die Geldbußen haben, die wegen Verstoßes gegen die europäischen Wettbewerbsregeln festzusetzen sind³²⁰. Die Leistung von Schadenersatz in zivilrechtlichen Verfahren, die einen Ersatz für die von Kartellen einzelnen Unternehmen oder Verbrauchern verursachten Schäden bezwecken, können nicht mit Sanktionen des öffentlichen Rechts für ein rechtswidriges Verhalten verglichen werden.
- (476) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe macht weiter geltend, dass der Grundsatz "ne bis in idem" die nochmalige Durchführung eines Verfahrens gegen die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, die Jungbunzlauer AG, die Jungbunzlauer Holding AG und die Jungbunzlauer GesmbH verbietet. Sie führt an, dass dieses Prinzip nicht nur die Verfolgung einer Tat, wegen der der Betroffene verurteilt worden ist, sondern auch die neue Ermittlung hinsichtlich eines Tatkomplexes, aufgrund dessen er freigesprochen worden ist, verhindert.
- (477) Sie folgert aus der Rücknahme der Entscheidung vom 2. Oktober 2001, dass die Kommission das Verfahren gegen die Jungbunzlauer AG eingestellt hat und somit nach dem Grundsatz "ne bis in idem" kein Adressat einer neuer Bussgeldentscheidung im Natriumglukonat-Verfahren sein kann.
- (478) Aus der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 folgert die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, dass die Kommission sich entschieden hätte, lediglich die Jungbunzlauer AG für die in der Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlungen verantwortlich zu machen. Die übrigen Gesellschaften der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe wären somit quasi "freigesprochen" und könnten nicht erneut für diese Zuwiderhandlung verfolgt werden.
- (479) Was die Rücknahme der Entscheidung vom 2. Oktober 2001 betrifft, weist die Kommission darauf hin, dass zur Zeit ihrer Rücknahme diese Entscheidung noch nicht bestandskräftig³²¹ war. Die Jungbunzlauer AG ist deshalb noch nicht rechtskräftig verurteilt. Eine erneuerte erste Bestrafung dieser Gesellschaft wird durch den Grundsatz "ne bis in idem" nicht ausgeschlossen. Bezüglich der Verfolgung der Adressaten dieser Entscheidung ist festzustellen, dass es im Ermessen der Kommission steht, die Gesellschaften eines Unternehmens auszuwählen, die für eine Zuwiderhandlung dieses

³¹⁸ EuG-ADM/Kommission, T-224/00 Rn. 90

³¹⁹ [.*].

³²⁰ EuG-Tokai Carbon u.a./Kommission, T-236/01 usw. Rn. 348

³²¹ Bestandskräftig im Sinne vom „nicht mehr anfechtbaren Entscheidung“. Siehe Urteil des Gerichtshofes in verbundene Sachen C-238/99 usw. Rn 59 :

Unternehmens haften³²². Die Ausübung dieses Ermessens kann keinesfalls als Freispruch der von einer Entscheidung nicht erfassten übrigen Gesellschaften des Unternehmens ausgelegt werden. Darüber hinaus hat die Kommission zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass sie auf einer Verfolgung der übrigen Gesellschaften des Unternehmens verzichtet.

- (480) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe ist darüber hinaus der Meinung, dass nach Rücknahme der an die Jungbunzlauer AG gerichteten Entscheidung die Durchführung eines weiteren Bussgeldverfahrens gegen den gemeinschaftlichen Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstossen würde. Allein schon durch Zeitablauf seit der Rücknahme der ersten Entscheidung, wäre bei der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe eine berechnete Erwartung und Vertrauen entstanden, dass die Kommission das Verfahren eingestellt hätte und dass die Kommission kein weiteres Bussgeld in dem vorliegenden Sachverhalt festsetzen würde.
- (481) Die Kommission weist diesen Standpunkt zurück. Zu keinem Zeitpunkt hat die Kommission der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe Anlass zur Erwartung gegeben, dass sie von einem Bussgeld gegen die Jungbunzlauer AG bzw. gegen andere juristische Personen der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe Abstand nehmen wird. Es stand der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe jederzeit frei, sich bei der Kommission über ihre weiteren Absichten im vorliegenden Verfahren zu erkundigen. Sie hat dies nicht getan und musste deshalb damit rechnen, dass bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung die von ihr begangene Zuwiderhandlung mit Bussgeld sanktioniert wird.

34. Der Endbetrag der in diesem Verfahren festgesetzten Geldbuße

- (482) Gegen die Gesellschaften der Jungbunzlauer Unternehmensgruppe, die Adressaten der vorliegenden Entscheidung sind, wird gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Geldbuße von 19,04 EUR] v verhängt .
- (483) Die Jungbunzlauer Unternehmensgruppe hat behauptet, dass sie zur Zahlung einer substantiellen Geldbuße nicht in der Lage sei. Obwohl sie von der Kommission ausdrücklich aufgefordert wurde, ihre finanzielle Lage nachzuweisen, hat sie dies unterlassen. Die Kommission ist somit nicht in der Lage, die Zahlungsfähigkeit der Jungbunzlauer-Unternehmensgruppe zu prüfen, und diese bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen.

³²² EuG-Tokai Carbon/Kommission T236/01 Rn. 283

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Jungbunzlauer AG, die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, die Jungbunzlauer Holding AG und die Jungbunzlauer Austria AG haben von Mai 1988 bis Juni 1995 gegen Artikel 81 EG-Vertrag und – seit dem 1. Januar 1994 - Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Natriumglukonatsektor teilgenommen haben.

Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichneten Unternehmen haben, falls dies noch nicht erfolgt ist, die genannte Zuwiderhandlung unverzüglich einzustellen. Sie sehen von einer Wiederholung jeglicher Handlungen oder Verhaltensweisen ab, die den gleichen Zweck verfolgen oder die gleiche Wirkung haben wie die in dieser Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung.

Artikel 3

Wegen der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße in Höhe von 19,04 EUR gesamtschuldnerisch gegen die in Artikel 1 genannten Unternehmen verhängt.

Artikel 4

Die Geldbuße ist innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung dieser Entscheidung einzuzahlen auf das Konto:

001-3953713-69 der Europäischen Kommission bei:

FORTIS Bank, Rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel

(SWIFT-Code: GEBABEBB – IBAN-Code: BE71 0013 9537 1369)

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen fällig zu dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d.h. 5.52 %.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist gerichtet an

- a) Jungbunzlauer AG
St. Alban-Vorstadt 90
CH-4002 BASEL
- b) Jungbunzlauer Ladenburg GmbH,
Dr. Albert Reimannstrasse 18
D-68526 LADENBURG

c) Jungbunzlauer Holding AG,
Hartbertstrasse 1,
CH-7000 CHUR

d) Jungbunzlauer Austria AG,
Schwarzenbergplatz 16
A-1011 WIEN

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den 29.09.2004

Für die Kommission

Mitglied der Kommission